Classiker № 322—324.

M. Tullius Cicero's

Verrinische Reden.

Erstes Bändchen.

Rede gegen Quintus Cäcilius Niger

und

Erste Rede gegen Cajus Verres.

Uebersetzt

von

Dr. Wilhelm Binder.

Stuttgart.

Hoffmann'sche Verlags-Buchhandlung.

Subscript.-Preis 18 kr. = 6 sgr.

Marcus Tullius Cicero's

Verrinische Reden.

Erstes Bändchen.

Rede gegen Quintus Cäcilius Niger

und

Erste Rede gegen Cajus Verres.

Uebersetzt

von

Dr. Wilhelm Binder.

Stuttgart.

Hoffmann'sche Verlags-Buchhandlung.

Rede

oder

Vorbereitende Untersuchung

gegen

Quintus Cäcilius Niger.

Einleitung.

Sicilien, dieses fruchtbare, schon frühe durch griechische Wissenschaft und Kunst gebildete Eiland, war die älteste Provinz der Römer, deren Besitz sie sich nach einer Reihe von Kämpfen, die sie seit dem ersten punischen Kriege wiederholt um dieselbe bestanden, endlich gesichert hatten. Jetzt lernte man in Rom zuerst, wie ruhmvoll und vortheilhaft es sei, über fremde Völker zu herrschen: an Siciliens Küste vorbei führte der Weg nach Afrika; ohne sein Getreide und seine Häfen würde das mächtige Carthago nicht so leicht zerstört worden sein. Viele Römer bereicherten sich daselbst durch Handel und Gewerbe; seine Nähe begünstigte es und brachte keinen Nachtheil, da die Einwohner nicht, wie die übrigen Griechen, entartet waren. Nie verweigerte Sicilien den Römern seine Erzeugnisse, und Cato nannte es nicht ohne Stolz die Vorrathskammer der Republik.

Die Verwaltung ward je auf ein Jahr einem Prätor übertragen, unter welchem zwei Quästoren standen, von denen der eine zu Syracus, der andere zu Lilybäum seinen Sitz hatte. Die Mehrzahl der römischen Magistrate, denen Verwaltungs-

stellen in den Provinzen übertragen wurden, betrachtete diese nur als Mittel, sich zu bereichern und von den unglücklichen Einwohnern so viel als möglich zu erpressen, um sodann den Raub in Rom vergeuden, oder zu Bestechungen bei künftigen Volkswahlen, oder bei Processen wegen gewissenloser Amtsführung verwenden zu können: ein rühmliche Ausnahme hievon machte jedoch in Sicilien Cajus Licinius Sacerdos.

Diesem folgte in der Statthalterschaft über die Insel im J. 681 Cajus Verres, der seine öffentliche Wirksamkeit zehn Jahre vorher als Quästor des Cn. Carbo in Gallien begonnen, im J. 674 den Prätor Cn. Dolabella als Legat nach Cilicien begleitet und im J. 680 die städtische Prätur in Rom verwaltet hatte.

Drei Jahre blieb Verres in Sicilien, da der zu seinem Nachfolger bestimmte Prätor Quintus Arrius, von dem Senate gegen Crixus und Spartacus verwendet und deßhalb verhindert war, ihn abzulösen. Die Verwaltung des Verres, der sich schon in seinen früheren Aemtern viele Handlungen der Ungerechtigkeit und Habsucht hatte zu Schulden kommen lassen, wird allgemein als der Ruin dieser gesegneten Insel dargestellt. War er doch nicht als Neuling nach Sicilien gekommen, sondern — wie sich die Leute sagten — um zu thun, was der ihm vorangegangene Ruf nicht anders erwarten ließ. Es gab keine Form der Plünderung, die er sich nicht erlaubte; keine sinnliche Ausschweifung, welcher er nicht fröhnte, keine Grausamkeit und Willkür, deren er sich nicht blos gegen die Bundesgenossen, sondern selbst gegen die römischen Bürger schuldig machte. Er brachte den Wohlstand Siciliens so tief herunter, daß Cicero seinen Zweifel darüber ausspricht, ob es sich je wieder von diesen Bedrückungen in vielen Jahren werde erholen können. Er nahm nur allein an baarem Geld vierzig Millionen Sesterzien von der Insel mit, um die Richter zu erkaufen und seine Sachwalter zu bezahlen, wenn, wie er richtig voraussah, wegen seiner Erpressungen eine Anklage gegen ihn erhoben werden würde. Die einzelnen Gräuelthaten, welche Verres in Sicilien verübte, schildert uns Cicero mit den leb-

haftesten Farben in dem zweiten bis fünften Buche seiner zweiten Klagerede.

Nach dreijähriger Verwaltung der Insel wurde Verres endlich im J. 684 durch L. Metellus ersetzt. Die Sicilier, welche so lange unter seiner Geißel geseufzt hatten, wollten nun ihr Recht vermöge des in Rom längst bestehenden Gesetzes gegen widerrechtliche Erpressungen der Statthalter verfolgen; nur allein die Syrakusaner und Mamertiner (die Ein= und Anwohner von Messana) schlossen sich den Beschwerdeführern nicht an. Denn obgleich Verres auch bei ihnen manchen Frevel verübt hatte, so hatte er doch diese beiden Städte im Ganzen auf Kosten der anderen und des römischen Volkes geschont, besonders Messana, das bei seiner Lage sich am besten dazu eignete, das von ihm geraubte Gut zu bergen und von hier aus nach Italien zu schaffen.

Um die von ihnen beabsichtigte Klage zu betreiben, welche im J. 684 unter dem Consulate des Cn. Pompejus und M. Licinius Crassus vor Richtern, die damals verfassungsmäßig aus dem Senate gewählt wurden, unter dem Vorsitze des M. Acilius Glabrio — einem Sohne desjenigen Glabrio, der als Volkstribun ein sehr scharfes Gesetz wegen Erpressungen durch das Volk verordnet hatte — vorgebracht werden sollte, hatten die Sicilier fast ohne Ausnahme sich an Cicero gewendet. Dieser hatte im J. 678 unter dem Prätor Sextus Peducäus die Quästur in Sicilien bekleidet, durch viele, den Bewohnern der Insel geleistete Dienste sich deren Liebe erworben und ihnen bei seiner Abreise noch in einer zu Lilybäum gehaltenen öffentlichen Rede seine fortwährende freundliche Gesinnung gegen die Insel ausgesprochen; hiezu kam noch, daß er sich seitdem durch die glänzendsten Siege, welche er bei Vertheidigung seiner Freunde vor Gericht davongetragen, bereits den Ruf eines ausgezeichneten Redners und Sachwalters erworben hatte. Aber auch Cicero selbst mag seinerseits Grund und Aufforderung gehabt haben, einem so ehrenden Vertrauen entgegenzukommen, da nicht nur das fast einstimmige Urtheil einer so wichtigen Provinz, sondern auch die Bedeutsamkeit des Gegenstandes selbst

und der Ruhm der zu erwartenden Gegner, eines Hortensius, gefürchtet als Redner und designirter Consul für das nächste Jahr, eines C. Curio und P. Scipio, die alle großen Eifer zeigten, den Verres zu retten, bei glücklichem Erfolge seiner Bemühungen ihm die vortheilhaftesten Aussichten für die Zukunft eröffneten und so jede etwaige Abneigung, als Ankläger aufzutreten, überwinden mußten.

So gern auch Hortensius und die beiden mitgenannten Freunde des Verres die Klageführung selbst übernommen hätten, fürchteten sie doch bei der Unbestechlichkeit der Richter für denselben, da seine Schandthaten zu allgemein bekannt waren und die öffentliche Stimme ihn längst verurtheilt hatte; sie ermunterten daher den Quintus Cäcilius Niger, dieses Geschäft statt ihrer zu übernehmen. Cäcilius war ein Sicilier von Geburt, aber im Besitze des römischen Vollbürgerrechtes, und hatte unter Verres die Quästur in Sicilien verwaltet. Daß und wie weit er sich seiner Verbrechen mitschuldig gemacht habe, will uns unser Redner freilich mehr glauben machen, als er es beweist, und es ist erlaubt, Zweifel dagegen zu erheben, da in der ganzen übrigen Anklage gegen Verres nicht die geringste Spur davon vorkommt; daß er aber kein ausgezeichneter Mann war, können wir um so mehr glauben, da er sich anderwärts nirgends hervorgethan zu haben scheint und seines Namens nirgends sonst Erwähnung geschieht.

Cäcilius verlangte nun die Anklage für sich, einmal als Landsmann der Beschwerdeführer; dann, weil er als ehemaliger Quästor des Verres am besten von dessen Verbrechen unterrichtet sein müsse; vornämlich aber deßhalb, weil er selbst eine Menge Kränkungen von dem Angeschuldigten erlitten habe, es somit von ihm am wenigsten zu erwarten sei, daß er nachsichtig gegen diesen und unredlich an seinen Clienten handeln werde. Es war demnach eine vorläufige Berathung der Richter darüber erforderlich, wem die Anklage eingeräumt werden solle, und dieß gab denn unserem Redner Veranlassung, die vorliegende Rede über die Wahl des Anklägers und die Ansprüche des Cäcilius zu halten. Eine solche Verhandlung (actio de

accusatore constituendo) wurde Divinàtio (vorbereitende Untersuchung) genannt, weil dabei nicht über etwas Geschehenes abgeurtheilt werden sollte, sondern vielmehr ein Urtheil über die künftigen Leistungen des zu wählenden Anklägers, also ein Blick in die Zukunft wegen der zu ergreifenden Maßregeln, von den Richtern erfordert wurde; und so erhielt denn diese Rede selbst auch den Namen Divinatio.

Cicero vertheidigte gegen Cäcilius sein Recht, als Anwalt der Sicilier aufzutreten, mit so siegreichen Gründen, daß ihm die Führung der Anklage wirklich zuerkannt wurde.

Was die Zeit, in welcher diese Rede gehalten wurde, betrifft, so wissen wir bestimmt, daß die erste Verhandlung gegen Verres am 5. August des J. 684 stattfand und daß, wenn man die Zwischenzeit von 108 Tagen, welche ein anderer Ankläger für Achaia gefordert und bewilligt erhalten hatte, in Anschlag bringt, die Rede gegen Q. Cäcilius etwa zu Ausgang des Monats April zu setzen sein möchte.

Inhalt der Rede.

Einleitung. Cap. 1—3.

Der Redner rechtfertigt sich, daß er, der sich bisher nur dem Geschäfte der Vertheidigung gewidmet, jetzt plötzlich die Rolle eines Anklägers übernommen habe. Bewogen hätten ihn hiezu:

1) Die Bitten der so arg bedrückten Sicilier, sowie das Verhältniß, in welches er zu denselben dadurch, daß er früher die Quästur bei ihnen verwaltet hatte, gesetzt worden sei. Cap. 1—2 §. 4.

2) Das Beispiel würdiger Männer aus der Vorzeit, die gleichfalls Anklagen übernommen haben. Cap. 2 §. 5.

3) Die Erwägung, daß seine Anklage des Verres in der That eine Vertheidigung der Unterdrückten sei und daß selbst, wenn er unaufgefordert, lediglich aus Liebe zum Besten des Staates, diese Anklage übernommen hätte, sie dennoch durch so viele verletzte Interessen römischer Bürger, römischer Provinzen, Bundesgenossen und Unterthanen gerechtfertigt wäre, zumal, da man jetzt theils über den Mangel strenger Richter, theils über die Schlaffheit der Ankläger sich beschwere, und das römische Volk das alte Ansehen und die alte Strenge der Gerichte vermisse,

deßhalb die Erhöhung der tribunicischen Gewalt und eine veränderte Einrichtung der Gerichte verlange, ja sogar den früher verhaßten Namen der Censoren gerne höre, die von ihm zu führende Anklage somit zum allgemeinen Besten gereiche. Cap. 2 §. 6 — Cap. 3 §. 9.

Abhandlung. Cap. 3 §. 10 — Cap. 22.

I. Dem Cäcilius darf die Anklage gegen Verres nicht übertragen werden. Denn

1) Sei in solchen Processen bei der Wahl des Anklägers der Grundsatz zu beobachten, daß man die Klageführung dem übertrage, welchen der beleidigte Theil am meisten wünsche, und welcher dem, gegen den die Klage gerichtet werde, am wenigsten angenehm sei. Nun sei aber der Wunsch der Sicilier, von Cicero vertheidigt zu werden, constatirt, und im Interesse des Verres selbst könne Cäcilius dieß nicht in Abrede ziehen wollen. Cap. 3 §. 10 — Cap. 4.

2) Dem Wunsche der Sicilier müsse alle Beachtung geschenkt werden, da ja das Gesetz über den Wiederersatz wegen Erpressungen selbst nur zum Besten der Provinzen gegeben worden, und ihr Verlangen, daß man ihnen den zum Sachwalter gebe, den sie wünschen und der ihr Vertrauen besitze, gewiß das allerbilligste und die Nichtgewährung der Absicht des Gesetzes zuwider wäre. Cap. 5.

3) Den Cäcilius wollen die Sicilier nicht haben. Cap. 6.

4) Weiter spreche der Umstand für Cicero, daß der Angeschuldigte selbst, Verres, ihn nicht zum Ankläger haben wolle, sowie daß dessen Vertheidiger, Hortensius, ihn zu verdrängen suche und die Wahl des Cäcilius unterstütze. Cap. 7.

5) Zudem tauge auch Cäcilius für dieses Geschäft nicht, weil er nicht einmal wisse, welche Eigenschaften ein Ankläger besitzen müsse. Cap. 8.

a) Vor Allem werde Unschuld und Redlichkeit erfordert, welche beide Eigenschaften die Sicilier gerade an ihm nicht wahrgenommen hätten, sondern von denen sie eher den entgegengesetzten Argwohn gegen ihn hegten. Cap. 9 §. 28.

b) Müsse der Ankläger zuverläßig und aufrichtig sein, was Cäcilius ebenfalls nicht sei, da er sich mit Verres ausgesöhnt habe und sein Bruder M. Cäcilius immer noch auf dessen Seite stehe. Zudem habe Q. Cäcilius während seiner Quästur in Sicilien an vielen Verbrechen des Verres Theil genommen, bei anderen sich der Theilnahme wenigstens höchst verdächtig gemacht, so daß er, der gar Manches zu verschweigen habe, wohl dem werde nachstehen müssen, der alle Vergehungen des Angeklagten aufdecken könne, zumal er, Cicero, den Verres sogar für das verantwortlich machen wolle, was Cäcilius ohne denselben verschuldet habe. Cap. 9 §. 29 – Cap. 11 §. 35.

c) Cäcilius besitzt auch nicht die übrigen Eigenschaften, die zum Redner und Ankläger erforderlich sind, die zwar Cicero auch nicht in

ihrer Vollkommenheit zu besitzen sich anmaßt, die er aber doch zu erstreben sein ganzes Leben hindurch bemüht war. Es fehlt dem Cäcilius an Stimme, Gedächtniß, besonnener Ueberlegung und Erfindungskraft; es mangelt ihm alle gelehrte Bildung; er kennt nicht einmal die Wichtigkeit und Schwierigkeit des zu übernehmenden Geschäftes, woran Cicero selbst, so sehr er sich auch durch Nachdenken, Uebung und Beschäftigung mit den Wissenschaften während seines ganzen Lebens darauf vorbereitet hat, nicht ohne Aengstlichkeit denken kann. Cap. 11 §. 36 — Cap. 13 §. 43.

d) Cäcilius habe auch nicht bedacht, daß er an Hortensius einen Gegner bekommen werde, der ihn auf alle Weise eintreiben und ängstigen werde. Er, Cicero, werde zwar auch gegen denselben zu kämpfen haben, allein da er durch Erfahrung mit allen seinen Künsten bekannt sei, so werde er sie unkräftig zu machen wissen. Dagegen werde es dem Hortensius durch seine Gewandtheit, seinen Tact, sowie durch seine äußere Darstellung eben so leicht fallen, seinen Gegner zu widerlegen, als es ihm, dem Redner, jetzt ein Leichtes sei, ihn sammt seiner einstudirten Rede zurückzuweisen. Cap. 13 §. 44 — Cap. 14.

e) So wenig Cäcilius selbst zu leisten vermöge, eben so wenig vermögen auch seine Beistände (subscriptores). Der Redner entwirft eine Schilderung von diesen und zeigt, daß es ganz unbekannte Persönlichkeiten seien, denen es an allem Talent und aller Erfahrung mangele. Er dagegen bedürfe solcher Beistände nicht, so wenig, als eines Hüters, der selbst vieler Hüter bedürfe. Cap. 15—16 §. 51.

f) Auch der Umstand, daß er von Verres persönlich beleidigt worden sei, gebe dem Cäcilius keinen Anspruch auf die Anklage, da er nicht behaupten könne, daß er der am meisten Verletzte sei, denn die ihm von Verres widerfahrene Beleidigung könne nur als eine persönliche, ja selbst wohlverdiente, angesehen werden, während offenbar die Verletzungen, welche ganz Sicilien von jenem befahren, von weit höherer Bedeutung seien. Cap. 16 §. 32 — 18 §. 58.

g) Wenn Cäcilius endlich die Anklage deßhalb verlange, weil er unter Verres Quästor gewesen, folglich dessen Verbrechen am besten kennen müsse, so sei gerade dieser Grund der allerschwächste. Abgesehen davon, daß es schon an sich rühmlicher wäre, die Beleidigung zu dulden, als sie zu verfolgen, sei die Verbindung zwischen Prätor und Quästor schon von den Zeiten der Vorfahren her für so heilig geachtet worden, daß in streitigen Fällen fast nie dem Quästor die Klage gegen den Prätor gestattet wurde. Hiefür werden Beispiele aus der römischen Geschichte angeführt. Cap. 18 §. 59 — Cap. 19.

II. Das Recht zur Anklage gebührt dem Cicero. Cap. 20—22.

1) Jederzeit wurde die Anklage in streitigen Fällen am liebsten demjenigen bewilligt, der, ohne selbsterlittene Kränkungen ahnden zu wollen,

blos aus Liebe für die gute Sache und von den Beleidigten selbst darum ersucht, sich dazu entschlossen hatte. Dieß wird durch verschiedene Beispiele von hochberühmten Männern aus älterer und neuerer Zeit, welche ähnliche Processe führten, nachgewiesen. Cap. 20.

2) Nur dann kann der Staat sich von der Anklage strafbarer Verbrecher Hilfe versprechen, wenn Männer sie führen, die für ihren Ruf nicht minder besorgt sind, als die Angeklagten für ihre Rettung. Cäcilius habe keinen Ruf, könne daher denselben auch nicht zu verlieren fürchten; darum sei nicht diesem, sondern ihm, dem Redner, die Anklage zu übertragen, die er gewissenhaft durchführen werde, da er im entgegengesetzten Falle so Vieles verscherzen würde: das Ehrenamt, um das er sich gegenwärtig bewerbe, die Hoffnung auf höhere Würden und die durch so viele Anstrengungen erworbene allgemeine Achtung. Cap. 21—22 §. 72.

3) Würde Cäcilius ihm vorgezogen, so müßte das den Ruf des Senats in den Augen des römischen Volkes in ein höchst nachtheiliges Licht stellen. Cap. 22 §. 73.

I. 1. Sollte es einem von euch, ihr Richter [1]), oder einem der [sonst] Anwesenden befremdend vorkommen, daß ich, der ich so viele Jahre [2]) hindurch mich mit Processen und Gerichtssachen nur so beschäftigt habe, daß ich Viele vertheidigte, Niemanden angriff, jetzt aber, mit plötzlich veränderter Gesinnung, mich zur Anklage herabgelassen habe, der wird, sobald er den Grund und die Veranlassung meines Entschlusses kennt, nicht nur mein Verfahren billigen, sondern auch die Ueberzeugung gewinnen, daß in dieser Rechtssache gewiß kein Anderer mir als Ankläger vorzuziehen sei. 2. Da ich, ihr Richter, Quästor in Sicilien gewesen war [3]) und bei meinem Abgange aus dieser Provinz ein freundliches und bleibendes Andenken an meine Quästur und meinen Namen bei

---

[1]) Nach dem sullanischen Gesetze vom J. 673 saßen damals die Senatoren noch allein zu Gericht; indeß noch im J. 684, demselben, in welchem die Anklage gegen Verres anhängig wurde, trat das aurelische Gesetz in Kraft, nach welchem, neben den Senatoren, auch noch die Ritter und Schatztribunen Theil an der Gerichtsverwaltung erhielten. Vgl. auch die Rede f. Sulla 22, §. 64. f. Archias 2, §. 3. und unsere Anm. das.

[2]) Schon seit dreizehn Jahren, nämlich seit dem J. 671, wo Cicero, damals 24 Jahre alt, den Quinctius vertheidigt hatte. Wenn er im Brutus Cap. 92 sagt, „daß er sich beinahe fünf Jahre vor der Anklage des Verres mit Rechtsvertheidigungen beschäftigt habe", so bezeichnet er damit nicht die ganze Zeit seiner rednerischen Praxis, sondern nur die seit seiner Rückkehr aus Sicilien (679—684), wo ihm schon die wichtigsten Rechtsfälle übertragen wurden.

[3]) Im J. R. 678 hatte Cicero unter dem Prätor Sextus Peducäus, dessen nächster Nachfolger C. Sacerdos und der zweitnächste C. Verres war, die Quästur in der Provinz Lilybäum auf Sicilien bekleidet, in welcher Eigenschaft ihm, neben der Verwaltung der Staatseinkünfte, namentlich auch die Sorge für die Getreidezufuhr nach Rom oblag; vergl. Brutus 92; Plutarch Cic. 6, sowie die naive Erzählung unsers Redners selbst in der Rede für Plancius 26 §. 64.

allen Siciliern zurückließ, so hatte dieß die Wirkung, daß sie, obwohl sie an ihren zahlreichen alten Schutzherren [4]) die kräftigsten Stützen besaßen, doch auch von mir sich einigen Schutz für ihren Glücksstand versprechen zu dürfen glaubten. Eben jetzt geplündert und mißhandelt, haben sie sich daher insgesammt wiederholt im Auftrage des Staates an mich gewendet, daß ich die ihren ganzen Glücksstand betreffende Verhandlung und Vertheidigung übernehmen möchte; oft, sagten sie, hätte ich ihnen versprochen und sie versichert, ich würde eintretenden Falles, wenn sie mich um Etwas ansprächen, mich ihrem Interesse nicht entziehen. 3. Nunmehr sei, versicherten sie, der Zeitpunkt gekommen, wo es nicht eben nur ihr Interesse, sondern das Leben und die Wohlfahrt der ganzen Provinz für mich zu vertheidigen gebe; nicht einmal mehr Götter hätten sie in ihren Städten, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen könnten, weil C. Verres die heiligsten Bildnisse derselben aus den ehrwürdigsten Tempeln hinweggenommen habe. Was immer an Schandthaten die Schwelgerei, an Mißhandlungen die Grausamkeit, an Plünderungen die Habsucht, an Schmähungen der Uebermuth habe verüben können, das Alles hätten sie unter diesem einzigen Prätor drei Jahre hindurch [5]) erduldet; sie bäten inständig, ich möchte sie, die Schutzflehenden,

---

[4]) Jede römische Provinz hatte in der Regel ihre bestimmten Schutzherren (patronos) unter den Mächtigen Roms, um nöthigenfalls sogleich deren Schutz anrufen zu können. Zu den Patronen Siciliens gehörten: die Marceller, Nachkommen jenes M. Marcellus, der Syracus erobert hatte; die Scipionen, deren Ahnherr P. Scipio Africanus der Jüngere war, welcher den Siciliern die ihnen von den Carthagern entwendeten Kunstschätze zurückgegeben hatte; die Meteller, von denen Celer und Nepos sich durch die Anklage des M. Lepidus, der Prätor in dieser Provinz gewesen war, besondere Verdienste um die Sicilier erworben hatten.

[5]) Nach althergebrachter gesetzlicher Bestimmung durften die prätorischen sowohl, als die consularischen Provinzen nicht länger als ein Jahr von demselben Beamten verwaltet werden; allein dieses Gesetz war schon seit geraumer Zeit in Vergessenheit gekommen, und so verwaltete denn Verres Sicilien drei Jahre, weil der zu seinem Nachfolger ernannte Arrius nicht in die Provinz abging. Erst Cäsar verordnete während seines ersten Consulats im J. 695 wieder, daß die prätorischen Provinzen nicht länger als ein Jahr, die consularischen nicht über zwei Jahre von demselben Beamten verwaltet werden sollten.

nicht abweisen, sie, welche, so lange ich lebte, Niemandes Schutz hätten erflehen sollen.

II. 4. Drückend und schmerzlich, ihr Richter, habe ich es empfunden, daß ich in die Lage versetzt wurde, entweder die Hoffnung Derer zu täuschen, die mich um Beistand und Hilfe gebeten hatten, oder aber, da ich mich von Jugend auf der Vertheidigung Anderer gewidmet hatte, durch Umstände und Pflicht gezwungen mich zum Ankläger herzugeben. Ich sagte ihnen, sie hätten einen Sachwalter für die Anklage an Q. Cäcilius, der ja dazu noch in derselben Provinz mein Amtsnachfolger in der Quästur gewesen sei; allein das Hilfsmittel, wodurch ich dieses beschwerliche Geschäft von mir fern halten zu können hoffte, war mir am meisten entgegen. Denn sie hätten mich weit leichter davon freigesprochen, wenn sie den Mann nicht gekannt hätten, oder wenn er nicht bei ihnen Quästor gewesen wäre. 5. Hingeleitet wurde ich, ihr Richter, durch Pflicht, durch mein [gegebenes] Wort, durch Mitleid, durch vieler redlichen Männer Beispiel, durch alte Gewohnheit und Sitte der Vorfahren zu der Ueberzeugung, die Last dieser Arbeit und Dienstleistung nicht mit Rücksicht auf meine Verhältnisse, sondern auf die meiner innigsten Freunde auf mich nehmen zu müssen. Bei diesem Geschäft, ihr Richter, finde ich indessen darin Trost, daß das, was bei mir als Anklage erscheint, nicht sowohl als Anklage, vielmehr als Vertheidigung anzusehen ist. Denn ich vertheidige viele Menschen, viele Staaten, die ganze Provinz Sicilien. Sollte ich daher auch einen Einzigen anklagen müssen, so glaube ich dabei doch so ziemlich an meinem Lebensberufe festzuhalten und mich dem Geschäfte, Andere zu vertheidigen und zu unterstützen, nicht gänzlich zu entziehen. 6. Wenn ich diesen so triftigen, so rühmlichen, so gewichtigen Grund nicht hätte, auch von den Siciliern nicht wäre darum gebeten worden, oder das so innige Freundschaftsverhältniß zwischen mir und den Siciliern nicht bestände; wenn ich nur erklärte, daß ich das, was ich thue, zum Besten des Staates thue, damit ein Mensch von so beispielloser Habsucht, Verwegenheit, Lasterhaftigkeit, dessen Plünderungen und Schandthaten nicht blos in Sicilien, sondern auch in Achaia,

Asien, Cilicien, Pamphylien [6]), endlich zu Rom selbst vor Aller Augen verübt, wir in ihrer ganzen Größe und Verwerflichkeit kennen, durch meine Anklage vor Gericht gefordert werde: wer vermöchte wohl meinen Entschluß oder mein Verfahren zu tadeln?

III. 7. Was gibt es — seid Zeugen, ihr Götter und Menschen! — das sich der Staat in gegenwärtiger Zeit mehr wünschen könnte? Was könnte dem römischen Volke angenehmer, oder den Bundesgenossen und auswärtigen Nationen willkommener, oder der Wohlfahrt und dem Glücke Aller angemessener sein? Die verheerten, mißhandelten, von Grund aus zerrütteten Provinzen, die Bundesgenossen des römischen Volkes, sowie die zinspflichtigen, niedergedrückten und unglückseligen Völkerschaften [7]), nicht suchen sie mehr Hoffnung auf ihre Rettung, sondern Trost in ihrem Untergange. 8. Diejenigen, welche die Gerichte dem Senatorenstand erhalten wissen wollen [8]), beklagen sich darüber,

---

[6]) In allen diesen Provinzen hatte Verres als Legat und in der Folge als Proquästor des Dolabella durch sein gewaltthätiges Benehmen Veranlassung und Stoff zur Anklage gegeben. — Asien war der gemeinschaftliche Name für verschiedene Theile der westlichen Küste Kleinasiens; vgl. II. Rede gegen Verres 1, 29; f. Flaccus 27.

[7]) Die verschiedenen Völkerschaften, welche sich im Laufe der Zeit theils freiwillig, theils gezwungen der römischen Herrschaft angeschlossen hatten, zerfielen nach dem römischen Staatsrecht wieder in verschiedene Classen, von denen an unserer Stelle die Bundesgenossen (socii) und die Zinspflichtigen (stipendiarii) namentlich angeführt werden. Erstere waren solche Völker, die dem Range nach am höchsten standen und deßhalb auch die Ehre hatten, sich Bundesgenossen des römischen Volkes nennen zu dürfen. Ihnen zunächst standen die amici p. R., die sich indeß in sofern von jenen unterschieden, als der socius immer zugleich auch amicus war, aber nicht umgekehrt. Weit geringer an Rang waren die durch Gewalt der Waffen unterjochten Völkerschaften, denen man stipendia (nach heutiger Bedeutung: feste Abgaben) auferlegte, und die deßhalb stipendiarii hießen; vergl. über die Gesetze 3, 18, §. 41. Die socii, welche, soweit dieß thunlich war, in ihren früheren Staats- und Rechtsverhältnissen belassen wurden, waren entweder ganz frei von Abgaben (immunes), oder, wenn sie solche hatten, wurden dieselben in verschiedenem Betrage und auf verschiedene Weise erhoben, wodurch dann ebenfalls wieder besondere Abstufungen erwuchsen; vgl. uns. Anm. zu Verres II, 3, 6, §. 12.

[8]) Da die Richter, welche nach altem Herkommen blos aus den Senatoren gewählt wurden (vgl. oben Anm. 1), durch Parteilichkeit das öffentliche Vertrauen verloren hatten, so hatte schon C. Gracchus im J. 630 das Gesetz zu Stande ge-

daß es ihnen an tüchtigen Anklägern fehle; diejenigen, welche die Fähigkeit zum Anklagen besitzen, vermissen die Strenge der Gerichte. Das römische Volk indessen, obschon von vielen Widerwärtigkeiten und Bedrängnissen heimgesucht, wünscht Nichts so sehnlich im Staate, als jene alte Kraft und Strenge der Gerichte. Aus Sehnsucht nach [strengeren] Gerichten wurde die Gewalt der Tribunen erzwungen [9]), wegen der nachläßigen Gerichtsverwaltung wird nun ein anderer Stand für das Richteramt verlangt [10]). Durch die Schuld und Unwürdigkeit der Richter wird selbst der Name Censor, welchen das Volk vorher nur mit Mißbehagen zu vernehmen pflegte, jetzt Gegenstand des Verlangens, ja, er ist schon volksthümlich geworden und findet Beifall [11]). 9. Weil ich nun

---

bracht, daß dieselben aus dem Stande der Ritter genommen werden sollten. Dieß geschah längere Zeit hindurch; allein allmälig erhoben sich auch gegen die Unparteilichkeit dieser Gerichte allerlei Zweifel und es wurden verschiedene Versuche gemacht, auch sie abzuändern oder umzugestalten, die aber nicht glücklich ausfielen, bis L. Cornelius Sulla, der Freund und Beschützer des Adels, im J. 671 die Gerichte wieder ganz aus Senatoren zusammensetzen ließ; Tacitus Annalen 11, 22. Vellej. Paterc. 2, 32; Scholiast zu Verr. I, 3; zu II, 1, 13. 16; zu II, 2, 1. 6. Allein bald trat auch in diesen Gerichten Bestechlichkeit und Verdorbenheit zu Tage, so daß ein Gesetz des L. Aurelius Cotta diese Einrichtung wieder aufhob (s. Anm. 1) und festsetzte, daß aus den Senatoren, Rittern und Schatztribunen drei Classen oder Decurien gebildet und die Gerichte aus diesen zusammengesetzt werden sollten; Livius Ausz. 97; Vellej. Paterc. 2, 32; Plutarch Pomp. 22, welche Einrichtung dann auch mit einigen Abänderungen bestehen blieb.

[9]) Bekanntlich hatte Sulla nach seinem Siege als Dictator reipublicae constituendae causa im J. 672 (Varro) die Macht der Tribunen in einem besondern Gesetze dadurch beschränkt, daß er ihnen das Recht, dem Volke Gesetze vorzuschlagen, entzog und nur das, ihr Veto einzulegen (jus intercessionis), und auch dieses nur mit Einschränkung, beließ, was zur Folge hatte, daß Niemand mehr sich um das Tribunat zu bewerben Lust hatte, zu welchem er nur den Senatoren den Zutritt gestattete. Dieses sogenannte cornelische Gesetz wurde zum Theil schon im J. 679 durch den Consul Cotta, vollständig aber erst im J. 684 unter dem Consulat des Cn. Pompejus und Crassus aufgehoben und den Tribunen ihre frühere Gewalt wieder zurückgegeben. Cicero v. d. Gesetz. 3, 9, §. 22. Plutarch Pomp. 22.

[10]) Nämlich der Ritterstand, neben welchem jedoch (vgl. Anm. 1 und 8) noch in demselben Jahre, durch das aurelische Gesetz, auch die Schatztribunen, die dem Plebejerstande angehörten, Antheil an der Gerichtsverwaltung erhielten.

[11]) Seit dem J. 668 hatte es eigentlich keine Censoren mehr gegeben; erst

bei dieser Zügellosigkeit der gemeinschädlichsten Menschen, bei des römischen Volkes täglicher Klage, bei dem schlechten Rufe der Gerichte, bei dem Widerwillen gegen den ganzen Stand [der Senatoren] das für das einzige Heilmittel so vieler Widerwärtigkeiten hielt, daß tüchtige und unbescholtene Männer sich der Sache des Staates und der Gesetze annehmen, so wollte ich — ich gestehe es — um der allgemeinen Wohlfahrt willen dem Theile der Staatsverwaltung, der es am meisten bedarf, meine Unterstützung zukommen lassen. 10. Nachdem ich nun die Gründe, die mich zur Uebernahme dieser Sache bewogen, dargelegt habe, muß ich nothwendig von dem Gegenstand unseres Streites reden, auf daß ihr wisset, was ihr bei der Aufstellung des Anklägers zu befolgen habt. Meine Ansicht, ihr Richter, ist die: Wenn Jemand wegen Erpressung auf Wiederersatz angeklagt wird, und zwischen Mehreren Streit darüber entsteht, wem vorzugsweise die Anklage übertragen werden solle, so müssen folgende zwei Punkte besonders in's Auge gefaßt werden: wen diejenigen, denen das Unrecht widerfahren sein soll, am liebsten als Ankläger wünschen, und wen der, welcher das Unrecht verübt zu haben beschuldigt wird, am wenigsten wünscht.

IV. 11. Obgleich nun in dieser Angelegenheit, ihr Richter, nach meinem Dafürhalten Beides deutlich genug sich kund gibt, so will ich doch über Beides reden, und zwar zuerst über das, was bei euch das meiste Gewicht haben muß, nämlich über den Wunsch derer, denen das Unrecht zugefügt wurde, um deren willen das Gericht über Erpressungen niedergesetzt worden ist. Die Provinz Sicilien soll C. Verres drei Jahre lange verwüstet, die Städte der Sicilier verheert, die Häuser ausgeleert, die Tempel geplündert haben. Erschienen sind hier, Klagen erheben allzumal die Sicilier; zu meiner Treue, die sie bereits bewährt gefunden haben und seit lange kennen, nehmen sie ihre Zuflucht; Hilfe

im J. 684 wurden zuerst wieder solche erwählt, und zwar L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus, welche ihr Amt mit großer Strenge ausübten, wozu sie sich namentlich auch durch die Parteilichkeit bei Ausübung der Rechtspflege veranlaßt sahen. So stießen sie u. a. 64 Mitglieder aus dem Senate aus, unter denen sich auch L. Antonius befand, der mit Cicero das Consulat bekleidete.

erbitten sie sich durch mich von euch und des römischen Volkes Gesetzen; mich haben sie zum Vertheidiger in ihren Leiden, mich zum Rächer ihres [erlittenen] Unrechtes, mich zum Vertreter ihres Rechtes, mich zum Sachwalter in der ganzen Angelegenheit gewünscht. 12. Kannst du nun sagen, Q. Cäcilius, daß ich nicht auf Bitten der Sicilier die Sache übernehme, oder daß der besten und treuesten Bundesgenossen Wunsch vor diesen [Richtern] nicht von Gewicht sein müsse? Wenn du das zu behaupten wagst — was C. Verres, für dessen Feind du dich ausgibst, recht gern geglaubt haben möchte — daß die Sicilier mich nicht darum ersucht haben, so wirst du für's Erste die Sache deines Feindes unterstützen, über den nicht blos in vorgefaßten Meinungen, sondern wirklich [vor Gericht], wie man dafür hält, das Urtheil schon gefällt ist, weil überallhin die Kunde sich verbreitet hat, daß alle Sicilier einen Anwalt in ihrer Rechtssache gegen jenes Mannes Unbilden gesucht haben. 13. Wenn du, sein Feind, läugnen willst, daß dieß geschehen sei, was er selbst, dem dieser Umstand am widerwärtigsten ist, nicht zu läugnen wagt, so sieh dich vor, daß du dir in Ausübung deiner Feindschaft nicht den Schein gar zu großer Freundlichkeit gibst. Dann sind auch Zeugen die berühmtesten Männer unseres Staates, die alle mit Namen anzuführen nicht nöthig ist: nur die Anwesenden will ich nennen, die, wenn ich die Unwahrheit sagte, ich am wenigsten zu Zeugen meiner Unverschämtheit haben möchte. Es weiß davon der Mann, der im Rathe der Richter ist, C. Marcellus [12]); es weiß davon der, den ich hier anwesend sehe, Cn. Lentulus Marcellinus [13]),

---

12) C. Marcellus, der im J. 673 Prätor gewesen war und nachher (im J. 675) die Proprätur in Sicilien bekleidete, Vater des C. Marcellus, der im J. 704 mit L. Paullus Consul war, wird hier unter den Marcellern, die seit der Zeit des M. Marcellus, welcher Syracus erobert hatte (s. Anm. 4), ein fortgesetztes Protectorat über Sicilien ausübten, besonders hervorgehoben, theils weil er mit zu den Richtern gehörte, theils weil er unter den übrigen Gliedern seiner Familie an Würde hervorragte.

13) Er war im J. 698 Consul mit L. Marcius Philippus, gehörte ursprünglich der Familie der Marceller an (daher der Beiname Marcellinus), und ging nur durch Adoption in die Familie der Lentuli über.

[Männer,] deren Treue und Schutz die Sicilier am meisten vertrauen, weil überhaupt mit dem Namen der Marceller jene ganze Provinz in Verbindung steht. 14. Diese wissen, daß man mich darum nicht blos ersucht, sondern so oft und dringend ersucht hat, daß ich entweder die Sache übernehmen, oder von dem Gebote der Pflicht gegen innig Befreundete mich lossagen mußte. Doch, wozu brauche ich solche Zeugen, als ob die Sache zweifelhaft oder unklar wäre? Anwesend sind die vornehmsten Männer aus der ganzen Provinz, die persönlich euch bitten und anflehen, ihr Richter, daß bei der Wahl eines Anwaltes in ihrer Angelegenheit euer Urtheil nicht anders, als das ihrige, sich gestalten möge. Von allen Staaten des gesammten Siciliens sind Gesandtschaften anwesend, nur zwei ausgenommen [14]): wären auch von diesen zweien solche erschienen, so würden zwei sehr große Verbrechen gemindert werden, worein C. Verres diese Staaten [durch ihre Theilnahme] verflochten hat. 15. Aber warum haben sie gerade mich um diesen Schutz angegangen? Wäre es zweifelhaft, ob sie mich um Schutz angegangen hätten, oder nicht, so würde ich sagen, warum sie mich darum angegangen hätten. Nun aber, da dieß so offen zu Tage liegt, daß es euch in die Augen springen muß, so weiß ich nicht, warum es mir zum Nachtheile gereichen soll, wenn man mir vorwirft, daß gerade ich gewählt worden sei. 16. Aber das maße ich mir nicht an, ihr Richter, und nicht blos in meiner Rede stelle ich die Behauptung nicht auf, sondern nicht einmal Jemandes Meinung gebe ich es anheim, daß ich allen Schutzfreunden vorgezogen worden sei. So ist es nicht; aber auf eines Jeden Verhältnisse, Gesundheit, Fähigkeit zur Proceßführung ist Rücksicht genommen worden. Mein Wunsch und Gedanke in dieser Sache war immer der, daß von denen, welche dazu tüchtig sind, lieber jeder Andere, als ich, das Geschäft übernehmen möge, doch [am Ende] lieber ich, als gar Niemand.

---

[14]) Syracus und Messana. Die Syracuser hatte Verres durch seinen Rechtsspruch über die Erbschaftsstreitigkeit des Heraclius für sich gewonnen; vgl. Verr. II, 2, 14 ffg. Den Mamertinern (Ein- und Anwohnern von Messana) hingegen hatte er die Beiträge zur Ausrüstung der Flotte nachgelassen und dafür heimlicher Weise andere Dienste von ihnen in Anspruch genommen; Verr. II, 5, 17.

V. 17. Nachdem nun feststeht, daß die Sicilier sich mit ihrem Gesuch an mich gewendet haben, erübrigt noch die Frage, welches Gewicht dieser Umstand bei euch und in eueren Gemüthern haben müsse, ob einige Beachtung bei euch in der Rückforderung ihres Rechtes die Bundesgenossen des römischen Volkes, die flehend vor euch erscheinen, finden sollen. Doch, wozu hierüber mich weitläufig auslassen? Als ob es einem Zweifel unterläge, daß das ganze Gesetz wegen Ersatzes bei Erpressungen der Bundesgenossen wegen gegeben worden sei [15]). 18. Denn wenn den Bürgern Geld entrissen worden ist, so wird solches gemeiniglich durch eine bürgerliche Klage und nach Privatrecht zurückgefordert; dieses Gesetz aber betrifft die Bundesgenossen, dieses Recht die auswärtigen Nationen: diese Schutzwehr haben sie, die jetzt freilich etwas weniger gesichert ist, als vormals [16]); aber gleichwohl, wenn noch einige Hoffnung übrig ist, die den Gemüthern der Bundesgenossen Trost gewähren kann, so liegt sie einzig und allein in diesem Gesetze, und für dieses Gesetz werden nicht blos von dem römischen Volke, sondern selbst von den entferntesten Nationen schon längst strenge Hüter ersehnt. 19. Wer wollte also in Abrede ziehen, daß eine gesetzliche Klage nach dem Ansinnen derer anzustellen sei, um deren Willen das Gesetz gegeben worden ist? Ganz Sicilien, wenn es mit einer Stimme reden könnte, würde also sprechen: „Was an Gold, was an Silber, was an Zierrathen in meinen Städten, Wohnplätzen, Tempeln war; was ich in jedweder Beziehung durch die Gunst des römischen Senats und Vol-

---

15) Das erste Gesetz über Erpressungen wurde im J. 605 unter dem Consulat des Censorinus und Manilius durch den Volkstribun L. Calpurnius Piso gegeben und im J. 673 von Sulla bestätigt und verschärft. — Mit Recht bemerkt schon Zumpt, daß Cicero der Wahrheit hier nicht ganz treu bleibe, in sofern sich, wie wenigstens die Lex Servilia beweise, von der hierin wahrscheinlich auch die früheren Gesetze nicht abgewichen seien, eben so gut der römische Bürger, als der Fremde dieses Gesetzes bedienen durfte, was ja Cicero selbst im gleich darauf folgenden Satz §. 18: „Wenn den Bügern Geld — zurückgefordert" zugebe.

16) Damals nämlich, als die römischen Ritter zu Gericht saßen; denn bei den Senatorengerichten fand sich das Sprichwort bestätigt, daß keine Krähe der andern die Augen aushacke. Darum kämpft auch der Redner gegen diesen gefährlichen Grundsatz Verr. II, 5, 96 mit aller Macht an.

kes an Rechten besaß, das hast du, C. Verres, mir entrissen und geraubt; dafür fordere ich von dir hundert Millionen Sesterzien [17]) nach dem Gesetze.“ Wenn, wie gesagt, die ganze Provinz reden könnte, so würde sie diese Stimme hören lassen; weil sie es aber nicht konnte, so hat sie für diese Angelegenheit einen Sachwalter, den sie für tüchtig hielt, selber gewählt. 20. Fände sich in einem solchen Falle wohl Einer, der so schamlos wäre, sich an eine fremde Sache wider Willen der Betheiligten hinzuwagen, oder dieselbe für sich anzusprechen?

VI. Wenn zu dir, Q. Cäcilius, die Sicilier folgendermaßen sprächen: „Wir kennen dich nicht, wissen nicht, wer du bist, haben dich nie zuvor gesehen; laß uns unsern Besitzstand durch den Mann vertheidigen, dessen Redlichkeit uns bekannt ist“: würden sie da nicht Etwas sagen, dem Jedermann Beifall geben müßte? Nun sagen sie aber, Beide seien ihnen bekannt; den Einen wünschen sie zum Vertheidiger ihres Besitzstandes, den Andern wollen sie durchaus nicht. 21. Warum sie ihn nicht wollen, das erklären sie, auch wenn sie schweigen, deutlich genug. Aber sie schweigen nicht. Dennoch wolltest du dich ihnen, ganz wider ihren Willen, aufdringen? Dennoch in einer [dir] fremden Sache das Wort führen? Dennoch diejenigen vertheidigen, die sich lieber von Allen verlassen, als von dir vertheidigt wissen

---

[17]) Nach unserem Gelde gegen 5,305,333 Thlr. oder 9,549,633 Gulden. — Da Cicero Verr. I, 18 und II, 1, 10 die Summe auf 40 Millionen Sesterzien, also nicht einmal die Hälfte der hier genannten, angibt, so haben schon die älteren Erklärer hieran Anstoß genommen. Man suchte ihn dadurch zu vertheidigen, daß man sagte: es spreche dieß Cicero für's Erste im Namen der Sicilier, die als Ankläger den Mund möglichst voll genommen hätten; sodann, wenn man die Aeußerung auch auf Cicero selbst beziehe, so sei ja wohl möglich, daß er die Sache damals noch nicht vollkommen untersucht gehabt und also blos eine runde Summe auf gut Glück angenommen habe; ferner könne man ihm deßhalb keinen Vorwurf machen, weil er hier nur beiläufig spreche, wo eine Unwahrheit zu sagen nach römischen Grundsätzen nicht verpönt war; endlich spreche er als Redner nach den Zeitumständen, und auch das verdiene keinen Tadel. Die beste Rechtfertigung unseres Redners gibt wohl Zumpt durch die Bemerkung: es habe die Lex Servilia die doppelte Summe, die Lex Cornelia aber die vierfache des Betrages der Erpressungen von dem Verurtheilten einzutreiben befohlen, und so verlange Cicero weniger, als er dem Gesetze gemäß verlangen konnte.

wollen? Dennoch denen deine Dienste anbieten, die überzeugt sind, daß du ihr Interesse weder vertreten wollest, noch, wenn du auch möchtest, es [zu thun] im Stande seiest? Warum suchst du ihnen ihre geringe Hoffnung auf den Rest ihres Besitzstandes, welche sie auf die Strenge des Gesetzes und des Gerichtes gegründet haben, mit Gewalt zu entwinden? Warum drängst du dich dazwischen wider den entschiedenen Willen derer, für die das Gesetz hauptsächlich gesorgt wissen will? Warum suchst du die, um welche du dich in der Provinz nicht am Besten verdient gemacht hast, jetzt völlig aus ihrem ganzen Besitzstand hinauszudrängen? Warum willst du ihnen die Freiheit nehmen, nicht blos ihr Recht zu verfolgen, sondern selbst ihr Unglück zu beweinen? 22. Wenn du als Kläger auftrittst, glaubst du, daß da Einer von denen erscheinen werde, denen es, wie du wohl weißt, darum zu thun ist, nicht durch dich einen Andern, sondern durch irgend einen Andern dich der Strafe zu überantworten?

VII. Aber das ist wohl das Einzige[18]), daß die Sicilier vorzugsweise mich haben wollen; das Andere liegt vermuthlich noch im Dunkeln, von wem Verres am wenigsten angeklagt zu werden wünscht. Hat Jemand je so offen für seine Ehre, so angestrengt für sein Dasein gestritten, als Er und seine Freunde dafür, daß diese Anklage nicht mir übertragen werde? Es ist Vieles, was Verres an mir zu finden glaubt, wovon er weiß, daß es dir, Q. Cäcilius, abgeht; und von welcher Art das ist, was wir Beide haben, will ich gleich nachher zur Sprache bringen. 23. Jetzt will ich nur das sagen, was du mir wohl stillschweigend zugibst, daß an mir Nichts ist, was Jener zu verachten, an dir Nichts, was er zu fürchten hätte. Darum will jener große Vertheidiger und Freund von ihm, [Hortensius,][19]) dich haben und ist mir entgegen; unverhohlen bittet er die Richter, daß man dich mir

[19]) Nach der Lesart der meisten und besten Handschriften, solum, was eine Ironie enthält. Andere lesen mit Hottomann und Lambin solidum, wonach zu übersetzen wäre: „das steht fest“.

[19]) Dieser Beisatz fehlt in den besten Handschriften und ist unstreitig auch nur bloße Glosse eines Abschreibers oder Commentators.

vorziehe, und behauptet noch, daß er in allen Ehren, ohne Haß und ohne Jemanden zu nahe treten zu wollen, dieses Verlangen stelle. „Denn nicht“ — sagt er, — „verlange ich, was ich, wenn ich mit größerem Nachdruck zu Werke gehe, sonst immer durchsetze, daß der Angeklagte freigesprochen, sondern nur das verlange ich, daß er lieber von Diesem, als von Jenem angeklagt werde. Gewähre mir dieses, bewillige, was leicht, was mit der Ehre verträglich, was nicht gehässig ist; wenn du mir dieß gewährt haben wirst, so wirst du ohne Gefahr für dich, ohne deinen Ruf bloszustellen, mir auch das gewähren, daß der, dem ich meine Thätigkeit widme, freigesprochen werde.“ 24. Ebenso sagt er, damit auch einige Furcht zu der Gunst sich geselle, es befinden sich gewisse Leute im Rathe, denen er die Stimmtäfelchen vorgezeigt wissen wolle. Dieß sei sehr leicht, denn man gebe die Stimmen nicht einzeln ab, sondern Alle legen [ihre Täfelchen] gemeinschaftlich nieder; Jedem werde ein mit gesetzlichem, nicht mit jenem verrufenen und verpönten Wachs überzogenes Täfelchen eingehändigt [20]). Auch gibt er sich nicht des Verres wegen so

[20]) Die Abstimmung bei den Gerichten geschah vermittelst wächserner Täfelchen, auf denen entweder der Buchstabe A (absolvo), oder C (condemno) oder NL (non liquet) eingegraben war. — Nicht nur war bei den römischen Gerichten die Bestechung damals an der Tagesordnung, sondern die bestochenen Richter gingen auch in ihrer Treulosigkeit noch so weit, daß sie den, welcher sie für sich gewonnen hatte, nicht einmal unterstützten, wenn sie entweder von der Gegenpartei besser bezahlt wurden und doch die erste Bestechungssumme nicht wollten im Stiche lassen, oder daß sie fürchteten, durch die Freisprechung eines als schuldig Ueberführten später zur Rede gestellt zu werden. Da gab es nun allerlei Vorkehrungen, einer solchen Treulosigkeit vorzubeugen, und namentlich hatte sich Hortensius in dergleichen Dingen als sehr erfinderisch erwiesen. Er ließ Täfelchen mit gewissen Abzeichen auf dem Wachse, womit dieselben überzogen waren, unter die Richter austheilen, um sich nachher, wenn die Stimmen abgezählt wurden, zu überzeugen, ob die von ihm oder seinen Clienten Erkauften auch Wort gehalten hätten. Solche Täfelchen hatte er, wie Asconius berichtet, in dem Processe des Terentius Varro, eines Verwandten Cicero's, der zweimal angeklagt und losgesprochen wurde, gebraucht. Jetzt wollte er nur ganz einfach, daß einige sichere Leute, die er unter den Richtern hatte, die Aufsicht über die Uebrigen führen sollten; diesen sollten die unsicheren Richter, die er zu bestechen gedachte, ihre Stimmtäfelchen vorzeigen, was jetzt um so leichter geschehen könne, da sie dieselben nicht einzeln, wie sonst, sondern zusammen in den Topf legen würden. Aber auch für den Fall, wenn Jeder sein Täfelchen einzeln

viele Mühe, sondern die ganze Sache ist es, die ihm gar nicht behagen will. Denn er sieht, wenn von den adeligen jungen Bürschchen [21]), mit denen er bis daher leichtes Spiel hatte, wenn von den Ränkeschmieden [22]), die er nicht ohne Grund stets für Nichts geachtet hat, die Bereitwilligkeit zur Anklage auf wackere und erprobte Männer übergegangen sein würde, daß er dann in den Gerichten nicht mehr länger den Herrn machen könne.

VIII. 25. Diesem Manne kündige ich schon zum Voraus an, daß, wenn ihr diese Sache von mir geführt wissen wollt, er seine ganze Vertheidigungsweise ändern muß, jedoch so ändern, daß sie ein besseres und anständigeres Ansehen bekommt, als worin er sie selber haben will. Nachthun soll er es jenen Männern, die er selbst in ihrem Glanze gesehen hat, einem L. Crassus

abgab, hatte Hortensius ein Mittel zu ihrer Controle ausgedacht. Es wurden nämlich dann den bestochenen Richtern Stimmtäfelchen von buntem Wachs gegeben, damit sich später herausstelle, welche von ihnen wieder abgefallen wären. Hierauf spielt Cicero wieder an, wenn er dem Hortensius die Worte in den Mund legt: „Jedem werde ein mit gesetzlichem, nicht mit jenem verrufenen und verpönten Wachs überzogenes Täfelchen eingehändigt": eine empfindliche Demüthigung, die unser Redner dem Hortensius bereitet, indem er ihn selbst sagen läßt: „er wolle dießmal nicht durch das buntgefärbte Wachs, wodurch er sich früher einen so schlimmen Ruf zugezogen, sondern nur durch Vorzeigung der Stimmtäfelchen sehen, wer für ihn stimme und wer nicht."

21) Nach Asconius Anspielung auf den jungen Appius Claudius, der den Terentius Varro wegen seiner in Asien verübten Erpressungen anklagte, welchen aber Hortensius, der Schwestersohn des Angeklagten, zu befreien wußte.

42) Quadruplatores. Schon unter den alten Erklärern herrschten über die eigentliche Bedeutung dieses Wortes verschiedene Meinungen. Nach Festus (S. 132 Lindem.) waren die Q. Leute, welche solche Verbrechen bei den Gerichten verfolgten, wo sie den vierten Theil von dem Vermögen des Verurtheilten erhielten. Asconius versteht darunter Solche, welche Verbrechen zur Anzeige brachten, auf welche der vierfache Betrag des angerichteten Schadens als Strafe gesetzt war. Dieß galt z. B. von verbotenen Spielen, von Wucherzinsen, von den Erpressungen der Statthalter in den Provinzen 2c. Osiander fügt noch die Vermuthung bei, daß, weil nach der Etymologie und nach einigen Lesarten bei Ulpian quadruplicatio die vierte Einrede bedeuten könne, unter quadruplator überhaupt ein streitsüchtiger und hartnäckiger Kläger oder Sachwalter zu verstehen sein dürfte: eine Vermuthung, die auch von uns in der Uebersetzung berücksichtigt worden ist. S. auch unsere Anm. 13 zu Plautus Pers. 1, 2, 10.

und M. Antonius [23]), die da glaubten, zu den Gerichten und Rechtsangelegenheiten ihrer Freunde Nichts als Redlichkeit und Talent mitbringen zu dürfen. Er wird keine Veranlassung haben zu glauben, daß, wenn ich die Anklage führe, die Gerichte bestochen werden können, ohne Viele in große Gefahr zu versetzen. 26. Ich glaube in dieser Rechtsangelegenheit, indem ich die Sache der Sicilier angenommen, [zugleich] die des römischen Volkes übernommen zu haben, so daß ich nicht blos — wie die Bitte der Sicilier lautete — einen einzigen schlechten Menschen zu stürzen, — sondern — wonach das römische Volk schon lange sehnlichst verlangt — überhaupt die Schlechtigkeit auszurotten und zu vernichten habe. Was ich hiebei zu erstreben oder zu erwirken vermöge, will ich lieber der Hoffnung Anderer überlassen, als in meiner Rede anführen. 27. Du aber, Cäcilius, was vermagst du? Zu welcher Zeit oder in welcher Sache hast du, ich sage nicht, Andern eine Probe gegeben, sondern nur mit dir selbst einen Versuch gemacht? Kam es dir nie in den Sinn, welche Schwierigkeiten es hat, eine öffentliche peinliche Anklage zu übernehmen? Das ganze Leben eines Andern zu entfalten und dasselbe nicht blos vor den Gemüthern der Richter, sondern auch vor den Augen und dem Einblick Aller darzulegen? Der Bundesgenossen Wohl, die Vortheile der Provinzen, die Kraft der Gesetze, das Ansehen der Gerichte zu vertheidigen?

IX. Laß dich von mir unterweisen, weil du jetzt doch zum ersten Male Gelegenheit hast es zu lernen, wie viele Eigenschaften der haben müsse, der einen Andern anklagt. Wenn du von diesen auch nur eine einzige an dir wahrgenommen haben wirst, so will ich selbst dir das, was du wünschest, freiwillig einräumen. Für's Erste ausgezeichnete Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit; denn Nichts ist unerträglicher, als daß von einem Andern Rechenschaft über dessen Leben derjenige fordere, der über sein eigenes solche nicht geben kann. 28. Hier will ich Weiteres über dich nicht sagen; nur das Einzige, glaube ich, haben sich Alle gemerkt,

---

[23]) Hortensius war acht Jahre älter, als Cicero, und hatte daher den Crassus und Antonius noch persönlich gekannt.

daß dich bis daher Niemand, außer den Siciliern, kennen lernen konnte, und daß die Sicilier erklären, sie würden, wiewohl sie über denselben Mann, für dessen Feind du dich ausgibst, erbittert seien, dennoch, wenn du die Klage führst, nicht vor Gericht erscheinen. Warum sie sich dessen weigern, wirst du von mir nicht hören: diese hier [die Richter] lasse muthmaßen, was sie nothwendig [muthmaßen] müssen. Jene — wie sie denn eine spitzfindige und argwöhnische Menschenart sind — haben den Glauben, du wollest keine schriftlichen Beweise wider Verres aus Sicilien beibringen, sondern, weil in denselben Schriftstücken seine Prätur und deine Quästur verzeichnet ist, so hegen sie Verdacht, daß du die schriftlichen Beweise aus Sicilien wegbringen wollest [24]). 29. Zweitens muß der Ankläger fest und wahrhaft sein. Wenn ich auch glaube, daß du dieses zu sein wünschest, so sehe ich doch leicht ein, daß du es nicht sein kannst. Nicht will ich das erwähnen, was du, wenn ich es sagte, doch nicht entkräften könntest, daß du, ehe du Sicilien verließest, dich mit Verres ausgesöhnt hast, daß Potamo, dein Schreiber und Vertrauter, bei deiner Abreise von Verres in der Provinz zurückbehalten wurde; daß dein Bruder M. Cäcilius, ein trefflicher und mit allen Vorzügen begabter Jüngling, nicht allein sich nicht eingefunden hat, um mit dir die von dir erlittenen Kränkungen zu ahnden, sondern daß er sich [sogar] bei Verres befindet, und mit ihm in den vertrautesten und freundschaftlichsten Verhältnissen lebt [25]). Diese

---

[24]) Wenn Jemand von dem Gerichte zu einer öffentlichen Anklage ermächtigt war, so erhielt er, kraft eines bestehenden Gesetzes, vom Prätor in aller Form Rechtens die Vollmacht, sich in den Besitz aller, seinem Zwecke dienenden, öffentlichen und Privatschriften zu setzen; vergl. Verr. II, 2, 20. Die so erlangten Beweisstücke brachte man dann mit nach Rom und legte sie dem Gerichte vor, was in der amtlichen Sprache deportare hieß, womit also wohl mehr die Absicht, sie zu irgend einem Zwecke zu benützen, als die Beziehung auf die Stadt Rom bezeichnet sein dürfte. Diesem amtlichen Ausdrucke setzt nun Cicero hier im Munde der Sicilier einen andern, asportare, entgegen, wobei man blos an das Wegtragen, nicht an das zu einem bestimmten Zwecke Forttragen zu denken hat.

[25]) Der Verdacht, daß Cäcilius ein falscher Ankläger sei, war wohl nur in Cicero's Rede gegen denselben vorhanden, denn sonst hätte er andere Belege, als

und noch gar viele andere Merkmale eines unaufrichtigen Anklägers finden sich bei dir, von denen ich jetzt keinen Gebrauch mache; nur das sage ich, daß du auch bei dem besten Willen kein aufrichtiger Ankläger sein könnest. 30. Sehe ich doch, daß sehr viele Anschuldigungspuncte vorliegen, bezüglich deren du mit Verres so verwickelt bist, daß du sie bei der Anklage zu berühren nicht wagen darfst.

X. Ganz Sicilien beklagt sich, daß C. Verres von den Landpächtern des Staates [26]), als er Getreide zu seinem eigenen Gebrauche ausgeschrieben und der Modius [27]) Weizen nur zwei Sesterzien galt, statt des Getreides zwölf Sesterzien für jeden Modius erpreßt habe. Eine harte Beschuldigung, eine namhafte Geldsumme, ein schamloser Betrug, eine unerträgliche Mißhandlung! Ich muß ihn schon wegen dieser einzigen Anschuldigung verdammen: du, Cäcilius, was wirst du thun? 31. Wirst du diesen so gewichtigen Klagepunkt übergehen, oder ihn zum Gegenstand eines Vorwurfes machen? Wenn Letzteres: wirst du das einem Andern als Verbrechen anrechnen, was du zu derselben

---

die von ihm erwähnten, beibringen müssen. Die Versöhnung mit Verres kann kaum als ein ernstlicher Vorwurf betrachtet werden, denn wie hätte sonst Cäcilius überhaupt noch als Ankläger gegen jenen auftreten können? Hatte wirklich eine solche stattgefunden, so bewogen den Cäcilius hiezu sicherlich weit eher gewisse unvermeidliche Rücksichten, die der Untergebene gegen den Vorgesetzten zu beobachten hatte, als daß diese Versöhnung eine aufrichtige gewesen wäre. Wenn ferner Polemo, der Schreiber des Cäcilius, nach der Abreise des Letztern aus Sicilien daselbst zurückblieb, so war dieß ebenfalls noch lange kein Beweis für Cäcilius' Treulosigkeit, so wenig, wie das Verhalten seines Bruders M. Cäcilius, dem Cicero selbst das Prädicat eines unbescholtenen jungen Mannes beilegt — nicht, wie Manutius will, im ironischen Sinne, wofür jede Begründung fehlt — sondern um den Q. Cäcilius um so mehr zu verdächtigen, daß selbst sein eigener Bruder, ein unbescholtener junger Mann, ihm deßhalb nicht beistehe, weil er an der „Scheinanklage" gegen Verres sich nicht betheiligen wolle.

26) Aratores hießen Solche, welche dem Staate angehörende Ländereien bauten und dafür den Zehnten entrichteten. Dann wurde aber auch diese Benennung denen beigelegt, die Landgüter durch Kauf besaßen und von dem Ertrage lebten. In Rom nannte man sie auch rustici Romani.

27) Der römische Modius enthielt 435 Pariser = $482^{164}/_{1000}$ rheinl. Cubikfuß, etwas weniger als $^2/_5$ württemb. Simri, so daß $20^1/_2$ Modien einem württembergischen Scheffel gleichkamen.

8,75 l. in 16 sextarii getheilt

Zeit in derselben Provinz selber gethan hast? Wirst du es wagen, einen Andern auf eine solche Weise anzuklagen, daß du dich deiner eigenen Verurtheilung nicht mehr entziehen kannst? Uebergehst du aber [den Klagepunkt]: wie wird es dann mit dieser deiner Anklage stehen, welche aus Furcht vor eigener Gefahr bei einer so zweifellosen und schweren Anschuldigung nicht nur den Verdacht, sondern selbst die bloße Erwähnung fürchtet? 32. Gekauft wurde zufolge eines Senatsbeschlusses Getreide von den Siciliern unter der Prätur des Verres; für dieses Getreide ist nicht das ganze Geld bezahlt worden. Das ist eine schwere Anschuldigung gegen Verres: schwer, wenn ich die Sache führe; wenn du als Ankläger auftrittst, gar keine. Denn du warst Quästor, du hattest die Staatsgelder in Händen [28]), und daß von diesen, auch wenn der Prätor es wünschte, kein Abzug gemacht wurde, stand großen Theils in deiner Macht. Auch dieser Anschuldigungspunkt wird also, wenn du die Klage führst, nicht zur Sprache gebracht werden. Verschwiegen werden bei der ganzen Gerichtsverhandlung seine größten Betrügereien und Unbilden werden. Glaube mir, Cäcilius, nie kann bei einer Anklage seine Genossen derjenige wahrhaft vertheidigen, der selbst in die Verbrechen des Angeklagten verwickelt ist. 33. Die Pächter der Staatsgefälle [29]) haben von den Gemeinden anstatt des Getreides Geld eingetrieben. Wie? Ist dieß blos unter der Prätur des Verres geschehen? Nein, sondern auch unter der Quästur des Cäcilius. Wie nun? Wirst du ihm zum Verbrechen anrechnen, was du verhindern konntest und pflichtgemäß mußtest? Oder

[28]) Tractare publicam pecuniam war stehender Ausdruck von dem Geschäfte des Quästors, weil er eben mit dem Gelde nichts Anderes anfangen konnte, als dasselbe, als gewissenhafter Zahlmeister, unter den Händen zu behalten, bis er höhere amtliche Anweisung zu dessen Verwendung erhielt. Vergl. Niebuhr Fragm. der Rede f. M. Fontejus, Cap. 3 §. 3.

[29]) Manceps hieß im weitern Sinne der, welcher Etwas öffentlich vom Staate kaufte; vgl. Festus S. 102 Lindem.; Verr. II, 1, 54. Sodann verstand man im engern Sinne darunter die Unternehmer, welche die Abgaben in den Provinzen, besonders die in Naturalien bestehenden, von dem Staate gegen eine bestimmte Summe Geldes übernahmen und gewöhnlich die reichsten und angesehensten Staatspächter waren.

wirst du es ganz unerwähnt lassen? Es wird somit Verres überhaupt vor Gericht das nicht hören, wofür er, als er es that, kein Vertheidigungsmittel aufzufinden im Stande war.

XI. Indessen erwähne ich hier nur Allbekanntes. Es gibt noch andere, mehr geheime Betrügereien, die Jener, vermuthlich, um des Mannes Muth und Feuereifer zu lähmen, mit seinem Quästor gütigst getheilt hat. 34. Du weißt, daß diese mir angezeigt worden sind; wollte ich sie vorbringen, so würde Jedermann leicht einsehen, daß bei euch nicht blos der Wille gemeinschaftlich gewesen, sondern bis jetzt nicht einmal die Beute getheilt worden ist. Verlangst du daher, Angeber von dem zu werden, was er gemeinschaftlich mit dir gethan hat, so will ich es zugeben, wenn das Gesetz es gestattet [30]; sprechen wir aber von der Anklage, so mußt du denen nachstehen, die durch kein eigenes Vergehen gehindert werden, die Schuld eines Andern darzuthun. 35. Und nun siehe, welch ein Unterschied zwischen meiner und deiner Anklage sein wird. Ich werde sogar das, was du dir ohne den Verres hast zu Schulden lassen, dem Verres zum Verbrechen anrechnen, weil er dich, da er doch im Besitze der obersten Gewalt war, nicht daran hinderte; du dagegen wirst nicht einmal das, was er gethan hat, in die Klage aufnehmen, damit nicht von irgend einer Seite her deine Verbindung mit ihm ermittelt werde. Wie nun, Cäcilius? Scheinen dir jene Eigenschaften von so geringer Bedeutung, ohne welche eine Sache, zumal eine so wichtige, auf keine Weise durchgeführt werden kann? Einige Geschicklichkeit in Verhandlungen, einige Gewandtheit im Vortrage, einige Kenntniß und Uebung auf dem Forum, in den Gerichten und Gesetzen? Ich sehe wohl ein, auf welch klippenreichem und schwierigem Platze ich mich befinde. 36. Denn jede Anmaßung hat [an sich schon] etwas Gehässiges; die allerunter-

[30] Bei gewissen Verbrechen, wie z. B. beim Hochverrath, wurde dem Angeber, wenn er selbst Theil daran genommen hatte, Straflosigkeit zugestanden, wogegen bei gesetzwidrigen Erpressungen der selbst schuldige Angeber nicht zugleich Ankläger sein durfte. Eben so wenig durfte nach dem Gesetze ein Senator das Geschäft des Angebers übernehmen. Somit wäre der Sinn: du kannst zwar Angeber sein unter dem Versprechen der Straflosigkeit, aber Ankläger kannst du nicht sein.

träglichste aber ist die, welche sich auf Talent und Beredtsamkeit stützt. Darum sage ich Nichts von meinem [Redner=]Talente; ich könnte auch Nichts davon sagen, und würde, wenn ich solches auch besäße, nicht davon sprechen: denn entweder genügt mir die Meinung, die man von mir hat, mag sie nun sein, wie sie will, oder kann ich sie, wenn sie eine geringe ist, durch Erwähnung nicht größer machen.

XII. 37. Ueber deine Person, Cäcilius, will ich jetzt — wahrlich ganz abgesehen von unserem Wettstreit und unserer Nebenbuhlerschaft — ein Wort im Vertrauen mit dir reden. Was dein eigenes Urtheil über dich betrifft, so prüfe dich doch ja auf das Sorgfältigste, sammle dich und erwäge wohl, wer du bist und was du zu leisten vermagst. Meinst du in einer so wichtigen und bitterbösen Angelegenheit, wo du die Sache der Bundesgenossen, den Glücksstand der Provinz, das Recht des römischen Volkes, das Ansehen des Gerichts und der Gesetze übernehmen wirst, so wichtige, so mannigfaltige Gegenstände durch Stimme, Gedächtniß, regelrechte Anordnung und Geschicklichkeit bemeistern zu können? 38. Meinst du, du könnest das, was C. Verres als Quästor, als Legat, als Prätor; was er zu Rom, was in Italien, was in Achaia, Asien und Pamphylien gefrevelt hat [31]), wie das Alles nach Ort und Zeit sich vertheilt, auch so in der Anklage und im Vortrage abgesondert darstellen? Meinst du, du könnest es — was bei einem Angeklagten der Art höchst nothwendig ist — bewirken, daß seine ausschweifenden, ruchlosen, grausamen Handlungen den Hörern ebenso schrecklich und unwürdig erscheinen werden, wie sie denen erschienen sind, welche sie

---

[31]) Cicero gibt hier die verschiedenen Vergehungen des Verres zuerst nach den von demselben verwalteten Staatsämtern, sodann nach den Ländern an, in welchen er sich derselben schuldig gemacht hatte, wie er dieß auch in den fünf Abtheilungen der zweiten Rede gegen Verres später so trefflich ausgeführt hat. — Für in Italia will Lipsius in Sicilia lesen, weil Verres seine Gerichtsbarkeit als Prätor nur zu Rom, nicht in Italien ausübte, auch in der Folge keines von ihm in Italien verübten Frevels Erwähnung geschieht; allein wir wissen ja aus unzähligen Beispielen, daß Cicero, wo immer er es seinem Zwecke dienlich findet, es mit der geschichtlichen Wahrheit eben nicht genau zu nehmen pflegt.

empfunden haben? 39. Von großer Wichtigkeit ist, was ich sage; glaube es mir, halte es ja nicht für unbedeutend. Gesagt, bewiesen, entwickelt muß Alles werden; man muß die Sache nicht blos klar darstellen, sondern auch mit Nachdruck und ausführlich behandeln. Du mußt, wenn du Etwas betreiben oder ausrichten willst, es dahin bringen, daß die Menschen dich nicht blos anhören, sondern auch gern und mit Aufmerksamkeit anhören. Wenn dich hiebei auch die Natur in hohem Grade unterstützte; wenn du von früher Jugend auf der edelsten Wissenschaften und Künste dich beflissen und dich darin ausgebildet; wenn du die griechische Sprache zu Athen, nicht zu Lilybäum, die lateinische zu Rom, nicht in Sicilien gelernt hättest [32]), so würde es dennoch etwas Großes sein, eine so wichtige Sache, auf welche mit so großer Spannung gewartet wird, durch Fleiß sich zu eigen zu machen, sie mit dem Gedächtniß zu umfassen, durch die Rede darzustellen, durch Stimme und Körperkraft durchzuführen. 40. Du wirst vielleicht entgegnen: „Wie? Hast denn du alle diese Eigenschaften?" O, hätte ich sie doch! Jedoch, um sie haben zu können, habe ich von meiner frühesten Jugend auf hingearbeitet. Wenn aber ich wegen der Größe und Schwierigkeit der Gegenstände dieß nicht erreichen konnte, ich, der ich mein ganzes Leben hindurch mich mit nichts Anderem beschäftigt habe: wie weit — urtheile selbst — mußt du noch von diesen Dingen entfernt sein, an die du bis daher nicht nur nie gedacht hast, sondern von deren Beschaffenheit und Größe du nicht einmal jetzt, da du dich an dieselben machen willst, eine Ahnung haben kannst.

XIII. 41. Ich, der ich, wie Jedermann weiß, auf dem Forum und bei den Gerichten so beschäftigt bin, daß Niemand, oder doch nur Wenige von meinem Alter in mehr Processen die

[32]) In Sicilien war die einheimische Sprache die griechische, die aber nach dem breiten und rauhen dorischen Dialecte gesprochen wurde. Nach der Vereinigung mit Rom sprach man auch lateinisch, aber ebenfalls nicht gut. Cäcilius, ein geborener Sicilier, wußte sich daher, nach Cicero's Behauptung, in beiden Sprachen nicht fein auszudrücken, da er weder das Griechische zu Athen, noch das Lateinische zu Rom, wo diese Sprachen beziehungsweise am schönsten gesprochen wurden, gelernt hatte.

Vertheidigung geführt haben, und der ich alle Zeit, die mir von den Geschäften für meine Freunde übrig bleibt, auf diese Beschäftigungen und Arbeiten verwende, um desto vorbereiteter und fertiger für die Wirksamkeit auf dem Forum zu sein: ich werde dennoch — so wahr mir die Götter gnädig sein mögen! — nicht nur in meinem Gemüthe heftig ergriffen, sondern fühle ein Schaudern am ganzen Körper, so oft ich an den Zeitpunkt denke, wo ich bei der Vorladung eines Angeklagten als Redner auftreten soll. 42. Schon jetzt sehe ich im Geiste und in Gedanken voraus, wie begierig die Leute sein, wie zahlreich sie zusammenlaufen werden, welch große Erwartung die Wichtigkeit dieser Gerichtsverhandlung erregen, welche Menge von Zuhörern der verrufene Name des C. Verres zusammentreiben, welche Aufmerksamkeit seine Ruchlosigkeit meiner Rede verschaffen wird. Wenn ich dieß bedenke, so bin ich jetzt schon in ängstlicher Besorgniß, was ich bei der Aufgebrachtheit derer, die ihn anfeinden und hassen, der allgemeinen Erwartung und der Wichtigkeit der Sache Entsprechendes sagen könne. 43. Du fürchtest von allem dem Nichts, du bedenkst, dich beunruhigt Nichts? Wenn du Etwas aus einer alten Rede [z. B.]: „Jupiter, den allgütigen und erhabensten, rufe ich an," oder: „Ich wünschte, wenn es möglich wäre, ich Richter," oder etwas der Art auswendig lernen kannst, dann meinst du trefflich vorbereitet vor Gericht zu erscheinen? Und gesetzt auch, es antwortete dir Niemand, so würdest du dennoch nach meinem Bedünken die Sache selbst klar darzustellen nicht im Stande sein. 44. Jetzt bedenkst du nicht einmal das, daß du mit einem sehr geschickten und gewandten Redner den Wettkampf eingehen mußt, mit welchem du bald mit Worten, bald mit allen [sonstigen] Mitteln zu streiten und zu kämpfen haben wirst? Was mich betrifft, so lobe ich dieses Mannes Talent, aber fürchte es nicht; ich zolle ihm meinen Beifall, glaube aber, daß er mir mehr Ergötzen bereiten, als mich zu täuschen im Stande sein werde.

XIV. Nie wird er durch seine Schlauheit mich überwältigen, nie durch irgend einen Kunstgriff von der Bahn abführen, nie durch sein Talent mich wankend zu machen oder zu entkräften den Versuch machen. Ich kenne alle die Ausfälle und Rednerkünste

des Mannes; oft sind wir in den gleichen Rechtssachen, oft als Gegner aufgetreten. Er wird, so geistreich er auch ist, so gegen mich sprechen, daß er [dabei immer glaubt], es könne auch über sein Talent ein Urtheil gefällt werden. 45. Wie er aber auch mit dir, Cäcilius, sein Spiel treiben, wie er dich auf jede nur mögliche Weise herumjagen werde, das glaube ich jetzt schon zu sehen. Wie oft wird er dir die Möglichkeit und Wahl lassen, das Eine oder Andere für dich herauszunehmen, ob es geschehen sei oder nicht, ob es wahr oder falsch sei? Was du auch wählen wirst, es wird zu deinem Nachtheil ausschlagen. Wie heiß wird dir werden, wie wirst du in der Irre, wie im Finstern tappen — o ihr unsterblichen Götter! — du gar nicht schlechter Mensch. Wie? Wenn er [erst] anfängt, die Glieder deiner Anklage zu zerlegen und an seinen Fingern die einzelnen Theile der Verhandlung herzuzählen? Wie? Wenn er dann Eines um das Andere durchgeht, abfertigt, zum Schlusse führt? Du selbst, wahrlich, wirst zu fürchten anfangen, du habest über einen Unschuldigen die Gefahr hereinbeschworen. 46. Wie? Wenn er daran geht, das Mitleid rege zu machen, Wehklagen zu erheben, Jenem Etwas von der Last des Hasses abzunehmen und auf dich überzuwälzen; Erwähnung thut des engen Verhältnisses zwischen dem Quästor und Prätor, der Sitte der Vorfahren, der Heiligkeit des Looses[35])? Wirst du den Haß, der in seiner Rede liegt, aushalten können? Sieh dich wohl vor, erwäge es auf das Reiflichste! Denn mir scheint, du laufest Gefahr, daß er dich nicht blos mit Worten überschütte, sondern schon durch das Geberdenspiel und die Bewegung seines Körpers die Schärfe deines Geistes blende und dich von deinen Planen und Gedanken abführe. 47. Und hierüber läßt sich, wie ich sehe, gleich jetzt ein Urtheil fällen. Denn wenn du mir heute auf das, was ich sage, antworten kannst; wenn du von der Schrift, die dir irgend ein Schulmeister aus fremden Reden zusammengetragen und gegeben hat, auch nur mit einem

[35]) Bekanntlich erhielten die Quästoren mit den Prätoren ihre Provinzen durch das Loos, und da dieß für eine unmittelbare Entscheidung der Götter galt, so wurde dem Loose eine besondere Heiligkeit zugeschrieben.

einzigen Worte abweichen wirst, dann will ich glauben, daß du dich auch vor jenem Gerichte nicht als untüchtig zeigen und der Sache und deiner Pflicht Genüge zu leisten im Stande sein werdest. Wenn du aber mir gegenüber in diesem Vorspiele Nichts sein wirst: was, sollen wir glauben, werdest du in dem Kampfe selbst mit dem allerschärfsten Gegner sein?

XV. Immerhin; er selbst ist Nichts, vermag Nichts, aber er erscheint, versehen mit geübten und beredten Beiständen [34]). Das ist nun doch Etwas, wenn gleich nicht genug. Denn mit allen Hilfsmitteln muß derjenige, welcher der Hauptankläger ist, reichlichst versehen und ausgerüstet sein. Jedoch sehe ich den L. Apulejus als erstunterzeichneten Beistand, einen Mann, der zwar nicht dem Alter nach, aber an Erfahrung und Uebung in gerichtlichen Sachen noch Neuling ist. 48. Sodann hat er, glaube ich, auch noch den Allienus: dieser ist wenigstens in Gerichtssachen bewandert; was er als Redner vermag, habe ich noch nicht recht wahrgenommen, ein Schreier ist er, wie ich merke, allerdings stark und geübt genug. Auf diesem beruhen alle deine Hoffnungen; er wird, wenn du als Anwalt bestellt wirst, die Stütze der ganzen Rechtsverhandlung sein. Aber auch nicht einmal er wird sich beim Reden so sehr anstrengen, als er kann; er wird für deine Ehre und deinen Ruf Sorge tragen; er wird von dem, was er selbst als Redner vermag, Etwas dahinten lassen, damit doch auch du dich einigermaßen hervorthun kannst. Wie wir es bei den griechischen Schauspielern im Gebrauche sehen, daß oft der, welcher die zweite oder dritte Rolle hat, auch wenn er etwas lauter sprechen kann, als der, welcher die erste spielt, sich bedeutend herabstimmt, damit dieser, als die Hauptperson, so viel möglich hervorglänze: so wird es auch Allienus machen, er wird sich dir

[34]) Diejenigen, welche nach dem ersten Redner die Klage unterstützten, hießen subscriptores, die also nur dem Namen nach von dem Hauptankläger, dem accusator, verschieden waren. Indeß war es nicht nöthig, daß die Klage von Mehreren verhandelt wurde, wie denn Cicero bei der Anklage gegen Verres keinen subscriptor hatte, sondern dieselbe allein führte. Solche subscriptores hatte jedoch nur der Ankläger, nicht der Vertheidiger. Hatte ein Angeklagter mehrere Vertheidiger, so hießen diese gemeinschaftlich patroni.

fügen, dir gefällig erweisen, sich etwas weniger anstrengen, als er kann. 49. Erwäget also jetzt, was für Ankläger wir bei dieser so gewichtigen Gerichtsverhandlung haben werden, da einerseits Allienus selbst von seiner Geschicklichkeit, wenn anders er einige besitzt, ein gut Theil hingeben wird, anderseits Cäcilius erst dann Etwas zu sein glaubt, wenn Allienus weniger Kraft entwickelt und ihm die Hauptrolle beim Vortrage einräumt. Wen er als Vierten haben wird [35]), weiß ich nicht: es müßte denn nur Einer von der Schaar jener Verschlepper sein, welche, ihr möget die Anklage übertragen wem ihr wollet, die Beistandsleistung für sich verlangt haben. 50. Mit diesen völlig fremden Leuten [36]) wohl versehen stellst du dich also ein, so daß du den Einen oder Andern von ihnen als Gast aufnehmen mußt [37]). Diesen werde ich jedoch nicht so viele Ehre erweisen, daß ich ihnen auf ihren Vortrag in einem bestimmten Punkte, oder Jedem einzeln antworte; nur kurz hinweg — weil ich ihrer nicht mit Absicht, sondern nur zufällig erwähnt habe — und gleichsam im Vorübergehen will ich sie alle zumal abfertigen.

XVI. So großen Mangel, glaubet ihr, habe ich an Freunden, daß mir nicht von denen, die ich mit mir hergebracht habe, sondern aus der Volksmasse ein Mitankläger beigegeben werden

---

[35]) Bis zum Consulate des L. Domitius und Appius Claudius war die Zahl der Ankläger wie der Vertheidiger in der Regel vier; dagegen wurde unter den genannten Consuln M. Scaurus von sechs Patronen vertheidigt. Gewöhnlich sprach unter den Vertheidigern der, welchem man das größte Rednertalent zutraute, zuletzt; bei den Anklägern war das Verhältniß umgekehrt.

[36]) Da einer der subscriptores der Anklageschrift Alienus hieß, so benützt Cicero diesen Namen nicht unfein zu der Bemerkung: „mit diesen völlig fremden Leuten rc.", um, wie Garatoni und Manutius bemerken, dem Cäcilius den Mangel an Freunden fühlbar zu machen, da man zu Unterzeichnern der Anklageschrift gewöhnlich Männer aus der Zahl seiner Freunde wählte. Vielleicht dachte aber der Redner nicht einmal so weit, da er witzige Einfälle, die sich ihm gerade darboten, oft nur deßhalb zum Besten gab, um den Richtern das trockene Geschäft des Zuhörens etwas weniger langweilig zu machen.

[37]) Hospes bedeutet hier keineswegs, wie Hottomann meint, einen unerfahrenen Menschen; vielmehr ist die gewöhnliche Bedeutung „Gast" festzuhalten und der Sinn der, daß dem Cäcilius seine Gehilfen durch Bewirthung (und wohl auch Bezahlung) Unkosten verursachen.

müsse? Oder aber, habt ihr so großen Mangel an Angeklagten, daß ihr mir die Anwaltschaft vorweg entreißet, ehe ihr einige Angeklagte eueres Schlages bei der mänischen Säule [38]) finden könnet? 51. „Als Hüter“ — sagt Einer [39]) — „gebet mich dem Tullius bei.“ Wie? wie viele Hüter werde ich nöthig haben, wenn ich dir einmal den Zutritt zu meinen Schriftfächern [40]) gestattete, da man dich nicht blos hüten müßte, daß du Nichts ausschwatzest, sondern auch, daß du Nichts entwendest? Doch, über dieses ganze Hüterwesen will ich euch in aller Kürze nur das antworten: diese so würdigen Männer werden nicht zugeben, daß bei einer so wichtigen, von mir übernommenen und mir anvertrauten Sache irgend ein Beistand wider meinen Willen sich herbeithun dürfe. Denn meine Redlichkeit verschmähet den Hüter, meine Gewissenhaftigkeit denkt nur mit Schaudern an den Spion.

---

[38]) Sie befand sich in der achten Region, am Forum Romanum. Als der Verschwender Mänius bei seinem Vermögenszerfalle den Platz vor seinem Hause, wo sie stand, an die Censoren Cato und Flaccus verkaufte, bedung er sich aus, diese Säule für sich behalten zu dürfen, die er dann von seinem Hause aus mit Balken belegen und mit einem Dache versehen ließ, um von diesem Balkon aus die Fechterspiele mit ansehen zu können, welche damals auf dem Forum gegeben wurden. Bei dieser Säule pflegten die Triumviri capitales über Verbrecher aus der niedrigsten Volksclasse und über Sklaven Gericht zu halten und die erkannten Strafen vollziehen zu lassen. Hieraus geht also von selbst hervor, welch bitterer Hohn in den Worten: „Angeklagte eures Schlages“ liegt. Vgl. über Mänius und die mänische Säule Rede f. Cluent. 13, §. 63. Heindorf und Kirchner zu Horaz Sat. 1, 1, 101.

[39]) Man muß hier, um den Sinn richtig zu ermitteln, die Gewohnheit der damaligen Zeit in's Auge fassen, nach welcher bei dem allgemeinen Mangel an Treue und Glauben einem zweifelhaften Hauptankläger noch Mitankläger (subscriptores) beigegeben wurden, weniger um ihn zu unterstützen, als um ihn zu bewachen und zu controliren, daß er seinem Auftraggeber nicht treulos werde.

[40]) Die capsae oder capsulae waren leichte, tragbare Behältnisse zu Bücherrollen und schriftlichen Documenten, dergleichen Cicero als Belege zu seiner Anklage gewiß eine beträchtliche Anzahl zu sammeln und aufzubewahren beabsichtigte. Sie bestanden häufig aus edlem Metall, waren cylinderförmig und hatten oben einen gewölbten Deckel, und vertraten die Stelle unserer jetzigen Mappen. Die Knaben von vornehmem Stande hatten, wenn sie in die Schule gingen, einen besondern Sklaven als Kapselträger hinter sich, welcher capsarius hieß. Vgl. Spon, Miscell. erud. antiq. p. 216. 239 ffg. Böttiger, Sabina, 1, 81, 101 ffg. Sueton Nero 36.

52. Um nun aber auf dich, Cäcilius, zurückzukommen, so siehst du, wie Vieles dir abgeht; wie Vieles sich bei dir findet, was der schuldige Angeklagte sich bei seinem Ankläger wünschen muß, davon bist du jetzt gewiß überzeugt. Was läßt sich hierauf sagen? Denn ich frage nicht, was du sagen wirst; sehe ich ja doch, daß nicht du mir antworten wirst, sondern das Schriftstück, welches dein Beihelfer in der Hand hat, der, wenn er dir wirklich helfen will, dir den Rath ertheilen wird, dich von hier hinwegzumachen und mir kein Wort zu erwidern. Denn was wirst du sagen? Etwa das, was du immer und immer vorbringst: Verres habe dir Unrecht angethan? Ich glaube es. Denn es wäre doch gar nicht wahrscheinlich, daß, während er allen Siciliern Unrecht angethan hat, du der einzige Auserwählte gewesen wärest, für dessen Bestes er gesorgt hätte. 53. Aber die übrigen Sicilier haben einen Rächer für das ihnen angethane Unrecht gefunden; du aber, indem du das von dir erlittene Unrecht mittelst eigener Kraft — was du nicht vermagst — zu ahnden trachtest, bewirkest nur, daß auch das den Anderen zugefügte Unrecht ungestraft und ungerächt bleibt; es entgeht dir, daß man nicht allein darauf zu sehen pflegt, wer die Rache vollziehen solle, sondern auch darauf, wer es könne; daß der, welcher beide Eigenschaften besitzt, den Vorzug habe: bei dem, welcher nur die eine oder andere hat, gemeiniglich nicht gefragt werde, was er wolle, sondern was er zu thun im Stande sei. 54. Wenn du der Meinung bist, daß dem vorzugsweise die Vollmacht zur Anklage übertragen werden müsse, welchem Verres das schwerste Unrecht zugefügt habe: was denn, meinst du, sollen diese Richter hier schwerer aufnehmen: daß du von ihm gekränkt wurdest, oder daß die Provinz Sicilien von ihm mißhandelt und zu Grunde gerichtet worden ist? Ich denke wohl, du wirst zugeben, daß Letzteres viel härter sei und von Jedermann schwerer empfunden werden müsse. Gib also zu, daß die Provinz dir bei der Anklage vorgezogen werde; denn die Provinz ist Anklägerin, wenn derjenige die Klage führt, den jene sich zum Vertheidiger ihres Rechtes, zum Rächer der ihr widerfahrenen Kränkungen, zum Anwalt in dem ganzen Processe gewählt hat.

XVII. 55. „Aber es hat C. Verres dir eine solche Kränkung zugefügt, die auch auf die Gemüther Anderer, obschon das Leiden ein fremdes ist, Eindruck machen kann.“ Ganz und gar nicht; denn auch das, glaube ich, gehört zur Sache, welcher Art die Kränkung gewesen sein soll, die man als Grund der Feindschaft anführt. Vernehmt es von mir; denn sicherlich wird Jener, wenn er den Verstand nicht völlig verloren hat, nie Etwas [hierüber] vorbringen. Es ist eine gewisse Agonis zu Lilybäum[41]), eine Freigelassene der erycinischen Venus[42]), eine Frau, welche, bevor Cäcilius Quästor wurde, sehr begütert und reich war. Ihr wollte ein Unterbefehlshaber des Antonius[43]) musikkundige Sklaven[44]) widerrechtlicher Weise wegführen, um sie, wie er sagte, auf der Flotte zu gebrauchen. Hierauf erklärte dieselbe, wie das in Sicilien bei allen der Venus Geweihten und denen, welche sich vom Dienste der Venus losgekauft haben, Sitte ist — um dem

41) So hieß das westliche Vorgebirge Siciliens, auf welchem die Stadt gleiches Namens lag. Jenes heißt jetzt Cap Bona, die Stadt Marsala.

42) Venus hatte auf dem Berge Eryx in Sicilien, dem höchsten nach dem Aetna, zwischen Drepanum und Panormus, der italischen Küste gegenüber, einen sehr reichen Tempel; Polyb. 1, 55. Strabo 6, 2. Die Personen beiderlei Geschlechts, welche sich dem Dienste dieses Tempels geweiht hatten, hießen Venerii und Venereae. Sie waren ihrem Stande nach keine Sklaven, sondern nur in sofern Unfreie und hatten nicht Ansprüche auf das römische Bürgerrecht, als sie sich entweder selbst aus Frömmigkeit in diese Dienstbarkeit begeben, oder dieselbe von ihren Eltern geerbt hatten. Ihr Rechtsverhältniß scheint ein ähnliches gewesen zu sein, wie das der sogenannten Martiales, der Diener des Mars zu Larinum, vgl. Rede f. Cluent. 15, §. 43. Diese Venerii und Venereae hatten den Aufwand für den Gottesdienst aus eigenen Mitteln zu bestreiten, was für Manchen keine geringe Last war. Hatten sie sich davon losgekauft, so hießen sie Freigelassene der Göttin.

43) M. Antonius Creticus, Sohn des berühmten Redners Antonius und Vater des berüchtigten Triumvir M. Antonius. Er war Prätor im J. 679 und erhielt als solcher die unumschränkte Gewalt über die Seeküsten, welche er aber zum Nachtheile der Sicilier vielfach mißbrauchte; Verr. II, 2, 3. 3, 81. Er starb während des von ihm begonnenen, aber glücklich geführten cretischen Krieges.

44) Theils um sich ihrer bei Seetreffen als Schiffstrompeter zu bedienen, theils um den Ruderern durch musikalische Instrumente den Tact anzugeben, hatte man auf den Schiffen musikkundige Sklaven. Scheffer, De militia navali IV, 7. Meyer zu Adam's röm. Alterth. Bd. 2. S. 157.

Befehlshaber durch die Heiligkeit und den Namen der Venus Widerstand zu bieten — sie selbst und all das Ihrige gehöre der Venus. 56. Als dieß dem Quästor Cäcilius, diesem so höchst rechtlichen und billig denkenden Manne, angezeigt wurde, ließ er die Agonis zu sich berufen und bestellte sogleich ein Gericht darüber: „ob zu erweisen sei, daß sie sich und das Ihrige für Eigenthum der Venus erklärt habe." Die Eigenthumsrichter [45]) urtheilten, wie sie mußten, denn Niemand war im Zweifel darüber, daß sie das erklärt hatte. Jener läßt die Güter der Frau in Besitz nehmen, sie selber spricht er der Venus als Leibeigene zu, dann verkauft er die Güter und nimmt das Geld dafür ein. So verlor denn, indem sie wenige Sklaven durch den Namen und die Heiligkeit der Venus sich erhalten will, Agonis ihr ganzes Vermögen und ihre Freiheit durch die Ungerechtigkeit dieses Mannes. Nachher kommt Verres nach Lilybäum; er untersucht die Sache, mißbilligt das Geschehene, zwingt seinen Quästor, das aus den Gütern der Agonis erlöste Geld der Frau auszuzahlen und zu erstatten. 57. Noch ist er, worüber ihr Alle, wie ich sehe, euch wundert, kein Verres, sondern ein Q. Mucius [46]).

---

[45]) Die Eigenthumsrichter (recuperatores) waren eine besondere Classe von Richtern, die in der ältesten Zeit zunächst für Auswärtige, denen an schleuniger und summarischer Abmachung ihrer Sache gelegen sein mußte, bestanden zu haben scheinen und ohne weitere Umstände für Ersatz und Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten Sorge zu tragen hatten; Festus s. v. Reciperatio. Später wurden solche Recuperatoren auch, statt des unus judex, unter römischen Bürgern in Geldsachen, oder überhaupt in Sachen, welche den Besitz betrafen, bestellt, namentlich in Fällen, wo viel darauf ankam, daß der rechtmäßige Eigenthümer schnell in den Besitz des betreffenden Gegenstandes gelangen sollte. Die Recuperatoren wurden stets in der Mehrzahl bestellt; gewöhnlich scheinen es drei gewesen zu sein; vgl. Verr. II, 12, 30. 60, 138. Livius 26, 48. Ebendas. 43, 2 kommen deren fünf vor. Wo, wie in der Rede f. Cäcina 3, §. 8. 21, §. 61 nur ein einzelner erwähnt wird, geschieht dieß blos, um *einen* aus der anwesenden Mehrzahl beispielshalber hervorzuheben. — Da im vorliegenden Falle der Quästor, der in Abwesenheit des Prätors dessen Stelle vertrat, den Recuperatoren nur die Formel gegeben hatte: „si paret Agonidem se et sua Veneris esse dixisse," nämlich „damnas esto" etc., so mußten sie die Frau nothwendiger Weise verdammen, da Zeugen da waren, welche jene Rede gehört hatten.

[46]) Verres hat im Lateinischen einen in der Uebersetzung nicht wiederzugebenden Doppelsinn, da es als nomen appellativum auch einen *wilden Eber* bedeutet.

Denn was konnte er Hübscheres thun, um sich bei den Leuten einen guten Namen zu machen? was Billigeres, um das Unglück der Frau zu erleichtern? wie mit mehr Nachdruck verfahren, um die Willkür des Quästors im Zaume zu halten? Im höchsten Grade scheint das Alles mir Lob zu verdienen. Aber urplötzlich wird er aus einem Menschen, wie durch einen Trunk aus dem Becher der Circe, ein Verres, er kehrt zu sich und seinem Charakter zurück: denn von jenem Geld eignete er einen großen Theil sich selbst zu, und gab der Frau nur so wenig davon zurück, als ihm gut dünkte.

XVIII. 58. Wenn du nun sagst, du seiest von Verres gekränkt worden, so will ich mir das gefallen lassen und es zugeben; beklagst du dich aber, daß dir Unrecht geschehen sei, so läugne ich das und werde ihn vertheidigen. Dann muß ja auch über das dir widerfahrene Unrecht Niemand von uns ein strengerer Richter sein, als du selbst, der es erlitten haben soll. Wenn du dich in der Folge mit ihm wieder ausgesöhnt hast, wenn du mehrere Male in seinem Hause gewesen bist, wenn er nachher bei dir gespeist hat: sollen wir dich da lieber für treulos [als Freund], oder für bestochen [als Feind] halten? Eines von Beiden, sehe ich, mußt du nothwendig sein; allein darüber will ich mit dir nicht streiten: wähle, was dir beliebt. 59. Wenn nun aber von dem Unrecht, das dir von ihm angethan worden sein soll, nicht einmal ein Grund zurückbleibt, was hast du denn noch zu sagen, weßhalb man dich nicht blos mir, sondern irgend Wem vorziehen solle? Es müßte nur etwa das sein, daß du, wie ich höre, sagen wollest, du sein Quästor gewesen. Dieser Grund würde von Wichtigkeit sein, wenn du mit mir darum strittest, wer von uns Beiden ein besserer Freund von ihm sein müsse; bei einem Streite, wo es sich um Uebernahme von feindlichen Maßregeln handelt,

— Q. Mucius Scävola (hier überhaupt für einen „unsträflichen Mann" stehend), den Cicero gewöhnlich durch die Benennung pontifex maximus von dem Augur Q. Mucius unterscheidet, verwaltete seine meisten Ehrenämter, wie auch das Consulat, gemeinschaftlich mit dem Redner Crassus. Vornämlich zeichnete er sich als Prätor in Asien im J. 655 durch seine Gerechtigkeitsliebe aus, indem er den grausamen Bedrückungen der Staatspächter kräftigst Einhalt that.

ist es lächerlich zu glauben, ein nahes Verhältniß müsse als triftiger Grund, in eine Anklage einzutreten, angesehen werden. 60. Denn hättest du auch eine ganze Menge von Kränkungen von deinem Prätor erlitten, so würdest du dir doch durch deren Erduldung größeres Lob verdienen, als wenn du dich dafür rächst. Da Jener aber in seinem ganzen Leben nie etwas Besseres gethan hat, als das, was du Kränkung nennst: sollen diese [Richter] sich dahin entscheiden, daß der Grund, den sie nicht einmal bei einem Andern für triftig erkennen würden, bei dir als rechtsgiltig angesehen werden müsse, um das dienstliche Verhältniß zu verletzen? Denn, wenn dir auch das größte Unrecht von ihm widerfahren ist, so kannst du ihn doch, weil du sein Quästor warst, nicht ohne einigen Tadel anklagen; ist dir aber kein Unrecht geschehen, so kannst du ihn nicht ohne Verbrechen anklagen. Da nun bezüglich des Unrechts noch Nichts ausgemacht ist: meinst du, daß Einer unter diesen sei, der nicht der Ansicht wäre, du sollest dich lieber ohne Tadel, als mit einem Verbrechen belastet zurückziehen?

XIX. 61. Siehe nun, welcher Unterschied zwischen meiner Ansicht und der deinigen ist. Du glaubst, während du mir in allen anderen Punkten nachstehst, in diesem einzigen einen Vorzug vor mir ansprechen zu dürfen, daß du sein Quästor gewesen bist; ich dagegen, wenn du auch in jeder andern Beziehung über mir stündest, würde dich aus diesem einzigen Grunde zurückweisen zu müssen glauben. Denn so ist es uns von unseren Vorfahren überliefert worden, daß der Prätor dem Quästor als Vater gelten müsse, daß sich kein gerechterer und gewichtigerer Grund zu einem engen Verhältniß auffinden lasse, als die Verbindung des Looses, der Provinz, des Dienstes, als die Genossenschaft des Staatsamtes. 62. Wenn du ihn daher auch mit Recht anklagen könntest, so kannst du es doch, da er Vaterstelle an dir vertrat, nicht ohne Verletzung einer heiligen Pflicht thun. Da du aber, ohne ein Unrecht erlitten zu haben, deinem Prätor eine peinliche Anklage bereiten willst, so mußt du nothwendig bekennen, daß du einen ungerechten und gottlosen Krieg gegen ihn zu führen trachtest. Denn jene Quästur hat nur die Folge, daß du dich bemühen mußt, Rechenschaft zu geben, warum du ihn, da du doch

sein Quästor warst, anklagst, nicht, daß du gerade aus diesem Grunde verlangen darfst, daß man vorzugsweise dir die Anklage bewillige. Denn fast nie ist ein Streit über eine Anklage vorgekommen, ohne daß [gerade] der, welcher Quästor gewesen war, zurückgewiesen wurde. 63. Daher wurde weder dem L. Philo gegen Servilius [47]), noch dem M. Aurelius Scaurus gegen L. Flaccus [48]), noch dem Cn. Pompejus [49]) gegen T. Albucius [50]) die Vollmacht zur Klageführung eingeräumt, und doch wurde Keiner von diesen wegen Unwürdigkeit zurückgewiesen, sondern damit nicht die willkürliche Verletzung des Pflichtverhältnisses durch die Zustimmung der Richter gebilligt würde. Jener Cn. Pompejus stritt sich auf die gleiche Weise mit C. Julius [51]), wie du [jetzt] mit mir; denn er war Quästor des Albucius gewesen, wie du des Verres. Julius brachte als Hauptgrund für seine Anklage vor, daß er, wie ich dermalen von den Siciliern, so damals von den Sarden um Uebernahme der Klageführung gebeten worden war. Stets hatte dieser Grund sehr bedeutende Geltung, stets war diese Art anzuklagen die ehrenvolleste, wenn man für die Bundesgenossen, für das Wohl der Provinz, für die Vortheile

47) C. Servilius Vatia, Vater des P. Servilius Isauricus, war im J. R. 640 Prätor und nach der Prätur Statthalter einer Provinz, deren Name indeß nirgends genannt wird. Sein Quästor war L. Veturius Philo, der ihn wegen eines, ebenfalls unbekannten, Vergehens anklagen wollte.

48) Wahrscheinlich ist der hier genannte L. Flaccus derselbe, welcher im J. 619 Prätor, 620 Statthalter in Gallien und 623 mit P. Licinius Mucianus Consul war. Ob M. Aurelius Scaurus, sein Quästor, eine Person mit dem ist, welcher im J. 645 das Consulat bekleidete, und Verr. II, 1, 33, sowie Brut. 35 erwähnt wird, läßt sich nicht bestimmen.

49) Cn. Pompejus Strabo, der Vater des großen Pompejus, zeichnete sich als Consul des Jahres 665 im Bundesgenossenkriege aus. Vgl. über ihn Verr. II, 3. 36. Philipp. 12, 21 f. Balb. 22.

50) Er erhielt, nachdem er im J. 649 die Prätur bekleidet hatte, die Statthalterschaft über Sardinien, in welcher Eigenschaft er durch seine Eitelkeit und Habsucht den Unwillen der Einwohner gegen sich rege machte. Die Sardinier klagten ihn wegen Erpressung an und C. Julius wurde als Ankläger gegen ihn bestellt.

51) C. Julius Cäsar, Bruder des L. Julius, der im J. 664 das Consulat bekleidete, und Halbbruder des berühmten Q. Catulus, war ein besonders durch Witz und Scharfsinn ausgezeichneter Redner. Er gelangte nur bis zur Aedilenwürde und wurde im J. 667 mit seinem Bruder ermordet.

auswärtiger Nationen Feindschaften auf sich lud, in einen peinlichen Proceß sich einließ, Mühe, Fleiß, Anstrengung aufwendete.

XX. 64. Denn wenn schon die Sache derjenigen Beifall verdient, welche erlittene Kränkungen ahnden wollen, wobei sie [nur] ihrem eigenen Schmerzgefühle, nicht den Vortheilen des Staates dienen: um wie viel ehrenvoller ist die Sache, die nicht blos beifallswürdig erscheinen, sondern auch Dank verdienen muß, wenn man, ohne für seine Person Unrecht erlitten zu haben, sich von dem Schmerzgefühle und dem erduldeten Unrechte der Freunde des römischen Volkes rühren läßt! Als neulich L. Piso [52]), dieser höchst tapfere und uneigennützige Mann, die Klageführung gegen P. Gabinius verlangte und Q. Cäcilius sich ebenfalls darum bewarb, indem er behauptete, für eine längst gehegte Feindschaft Rache nehmen zu wollen: da war es zum Theil wohl das Ansehen und die Würde Piso's, denen man großes Gewicht beilegte, theils aber auch der ganz gerechte Grund, daß die Achaier sich ihn zum Sachwalter auserkoren hatten. 65. Denn da das Gesetz wegen Gelderpressung selbst der Schutz der Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes ist, so wäre es unbillig, denjenigen nicht für den vorzugsweise tauglichen Anwalt des Gesetzes und vor dem Gerichte zu halten, den die Bundesgenossen zum Vertreter ihrer Sache und zum Vertheidiger ihres Glücksstandes vor Anderen gewünscht haben. Muß nicht das, was bei bloßer Erwähnung schon ehrenvoller ist, als der bei Weitem mehr zu beachtende Beweisgrund erscheinen? Welche von beiden Erwähnungen ist nun herrlicher, welche rühmlicher? „Ich habe den angeklagt, dessen Quästor ich gewesen, mit dem mich das Loos und die Gewohnheit der Vorfahren, mit dem mich das Urtheil der Götter und Menschen verbunden hatte"; oder: „ich habe ihn angeklagt auf Ersuchen der Bundesgenossen und Freunde, ich bin erwählt worden von der ganzen Provinz, um ihre Rechte und ihren Glücksstand zu vertheidigen?" Kann noch Jemand zweifeln, ob

---

52) L. Piso, im J. 679 zugleich mit Verres Prätor (Verr. II, 1, 16. 4, 25) klagte den P. Gabinius, der von 666—668 die Statthalterschaft über Achaia bekleidete, an, was dessen Verurtheilung zur Folge hatte.

es ehrenvoller sei, für die, bei denen man Quästor gewesen, oder gegen den, dessen Quästor man gewesen, die Anklage zu führen? 66. Die gepriesensten Männer unseres Staates in dessen besten Zeiten hielten es für etwas sehr Schönes und Herrliches, von ihren Gastfreunden und Schutzbefohlenen, von auswärtigen Nationen, welche Freunde und Unterthanen des römischen Volkes waren, Unrecht abzuwehren und ihren Glücksstand zu vertheidigen. Von jenem M. Cato dem Weisen [53]), dem so berühmten und höchst einsichtsvollen Manne, ist uns überliefert, daß er wegen der den Hispaniern, bei welchen er Consul gewesen war, zugefügten Kränkungen mit Vielen auf höchst feindliche Weise in Kampf gerathen ist. 67. Erst kürzlich hat Cn. Domitius [54]), wie wir wissen, den M. Silanus [55]) vor Gericht geladen wegen

[53]) Der berühmte M. Porcius Cato Censorinus, welcher im J. 560 das Consulat verwaltete, während desselben die aufrührerischen hispanischen Völkerschaften besiegte und sich dafür die Ehre des Triumphs erwarb. Asconius nennt als die Männer, deren Feindschaft sich Cato im Interesse der Hispanier unterzog, den P. Furius Philo und Sergius Sulpicius Galba. Ersterer war zugleich mit M. Matienus von Cato im J. 584 wegen Bedrückung und Plünderung der hispanischen Bundesgenossen vor einem Recuperatorengerichte angeklagt worden und begab sich nach der ersten Verhandlung in freiwillige Verbannung; Livius 42, 2. — Gegen Sergius Galba, der sich während seiner Prätur schändliche Bedrückungen gegen die Lusitanier erlaubt hatte, suchte Cato noch in seinem Todesjahre (606) die Bill des Volkstribunen L. Scribonius Libo zu Gunsten seiner Clienten in einer feurigen Rede durchzusetzen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg; Livius Ausz. B. 49. Im Allgemeinen kommt Cicero in dieser Beziehung wieder auf Cato zurück Verr. II, 5, 70.

[54]) Den Ausdruck „erst kürzlich" gebraucht Cicero hier nur in Beziehung auf Beispiele in älteren Zeiten, welche er angeführt hatte. Denn es war auch schon im J. 645, also bereits vor 38 Jahren, daß der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus den M. Silanus wegen eines Majestätsverbrechens angeklagt hatte, weil er als Consul ohne Befehl des Volkes unglücklich gegen die Cimbern gekämpft und dadurch den gefährlichen Krieg mit denselben veranlaßt hätte. Uebrigens ward Silanus auf höchst ehrenvolle Art von der Anklage losgesprochen.

[55]) Die Handschriften haben hier Decimo Silano, was entschieden unrichtig ist, denn dieser Decimus Silanus war erst ein Jahr nach Cicero Consul, es kann also von ihm unmöglich hier die Rede sein. Offenbar ist Marco Silano zu lesen: dieser bekleidete im J. 645 zugleich mit Q. Cäcilius Metellus Numidicus das Consulat, in demselben Jahre, in welchem die Cimbern in Italien eindrangen, mit denen er (vgl. vorige Anm.) unglücklich kämpfte.

Kränkungen, welche dieser einem einzigen Manne, dem Egritomarus [56]), seinem väterlichen Freunde und Gastverwandten, angethan hatte.

XXI. Denn nie hat Etwas die Gemüther schuldbewußter Menschen mehr in Unruhe versetzt, als diese nach langer Zwischenzeit wieder erneuerte und geltend gemachte Gewohnheit unserer Vorfahren, daß die Klagen der Bundesgenossen einem nicht unthätigen Manne übertragen und von dem übernommen werden, der ihren Glücksstand durch Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu vertheidigen geeignet erscheint. 68. Das fürchten die Menschen, das macht ihnen zu schaffen; daß das wieder eingeführt, oder die bestehende Gewohnheit auch nur wieder hervorgeholt und erneuert werde, ist ihnen lästig. Sie glauben, es werde dieß die Folge haben, daß, wenn diese Gewohnheit allmälig um sich greife und Fortgang gewinne, durch die geachtetsten und wackersten Männer, nicht durch unerfahrene Jünglinge und Ränkeschmiede Gesetze und Gerichte verwaltet werden. 69. Mit dieser Gewohnheit und Einrichtung waren unsere Väter und Vorfahren damals nicht unzufrieden, als P. Lentulus [57]), derselbe, welcher den ersten Platz im Senate einnahm, den M'. Aquilius [58]) anklagte, wobei C. Ru-

---

[56]) Egritomarus, ein Gallier, ist näher nicht bekannt.

[57]) Der hier erwähnte P. Lentulus, den Cicero gewöhnlich mit dem Ehrennamen princeps senatus (d. h. der, dessen Namen der Censor als den ersten unter den Senatoren in die Liste eintrug), anführt, verwaltete im J. 592 das Consulat, war ein eifriger Gegner der Gracchen und wird als ausgezeichneter Staatsmann gerühmt. Er war der Großvater des unter Cicero's Consulat wegen seiner Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung im Gefängnisse erdrosselten P. Lentulus.

[58]) Er war Consul im J. 625, beendigte als Statthalter Asiens den von Aristonicus daselbst begonnenen Krieg und wurde nach seiner Rückkehr von dort im J. 629 von P. Lentulus, der damals bereits über 70 Jahre alt war, angeklagt, aber freigesprochen. — Wenn einige Erklärer den hier genannten M. Aquilius mit demjenigen identificiren, der im J. 652 zugleich mit Marius Consul war, den furchtbaren Sklavenkrieg beendigte, von Fufius (vgl. vom Redn. 2, 28) im J. 655 wegen Erpressungen angeklagt, aber von dem berühmten Redner Antonius so trefflich vertheidigt wurde: so ist dieß schon nach der Zeit, in welcher dieser Aquilius und Lentulus lebten, durchaus unzuläßig.

tilius Rufus [59]) sich als Beistand unterschrieb, oder als P. Africanus [60]), ein durch Tugend, Glück, Ruhm, Thaten hervorglänzender Mann, nachdem er zweimal Consul und Censor gewesen war, den L. Cotta [61]) vor Gericht forderte. Mit Recht stand damals des römischen Volkes Name in Blüthe, mit Recht wurde dem Ansehen dieses Reiches und der Majestät des Staates hohe Bedeutung beigemessen. Niemanden befremdete das damals bei jenem Africanus, was man jetzt bei mir, einem Manne mit wenigen Hilfsmitteln und von nur geringer Begabung, befremdend zu finden sich anstellt, während man es [eigentlich] nur als eine Last fühlt. 70. „Was beabsichtigt jener Mensch? Daß man ihn für einen Ankläger halte, während er vorher nur den Vertheidiger zu machen gewohnt war, besonders jetzt, in dem Alter, wo er sich um das Aedilenamt bewirbt [62])? Ich aber glaube, daß es nicht blos meinem, sondern einem weit höhern Alter, daß es der erhabensten Ehrenstufe zustehe, Schlechte anzuklagen und Unglückliche, im Elend Schmachtende zu vertheidigen. Und wahrlich, entweder ist das für unsere kranken und fast schon verzweifelnden Staat und für unsern durch die Schuld und Schändlichkeit einiger Wenigen verdorbenen und befleckten Gerichte das Heilmittel, wenn die geachtetsten, uneigennützigsten und gewissenhaftesten Männer sich zur Vertheidigung des Ansehens der Gesetze und Gerichte herbeilassen, oder, wenn auch das nicht mehr nützen kann, dann läßt sich fürwahr kein Heilmittel mehr für diese so zahlreichen Unzuträglichkeiten finden. 71. Kein größeres Heil gibt es für den

[59]) Von ihm wissen wir weiter Nichts, als daß er im J. 600 Prätor war. Er muß übrigens in nicht geringem Ansehen gestanden sein, weil er es wagte, einen Consularen anzuklagen.

[60]) Der jüngere P. Scipio Africanus war zweimal Consul, das erste Mal im J. 605, als er erst 36 Jahre alt war, das zweite Mal im J. 620. Während seines ersten Consulats eroberte er Carthago, während seines zweiten Numantia. Als Censor zugleich mit Mummius, im J. 612, verwaltete er sein Amt mit großer Strenge.

[61]) Die Anklage geschah wegen Erpressung und fällt wahrscheinlich in das J. 622. Cotta's Vertheidiger war Q. Metellus Macedonicus. Er wurde freigesprochen, soll aber, nach Appian B. K. 1, 22, das Gericht bestochen haben.

[62]) Cicero war damals 38 Jahre alt, das gesetzliche Alter für die Aedilenwürde.

Staat, als wenn die, welche einen Andern anklagen, nicht minder für ihren Ruhm, ihre Ehre, ihren Ruf besorgt sind, als die Angeklagten für ihre Person und ihren Glücksstand. Daher haben immer die am gewissenhaftesten und mit dem größten Eifer eine Anklage geführt, die da glaubten, daß ihr eigener Ruf dabei auf dem Spiele stehe.

XXII. Ihr dürft daher versichert sein, ihr Richter, daß Q. Cäcilius, von dem man nie eine große Meinung hatte, und der auch in dieser gerichtlichen Verhandlung Nichts von sich erwarten läßt, der weder einen früher erworbenen Ruf zu erhalten, noch für die Zukunft Hoffnungen zu festigen bestrebt ist, diese Sache nicht gar zu streng, nicht gar zu genau, nicht gar zu gewissenhaft betreiben werde. Denn er hat, selbst wenn er Aergerniß gibt, Nichts zu verlieren; wenn er auch mit Schmach und Schande abziehen muß, so wird er Nichts an seinem alten Glanze einbüßen. 72. Von mir besitzt das römische Volk viele Bürgschaften, welche unverletzt erhalten, bewahren, kräftigen, wieder erhalten zu können ich auf jede Weise zu kämpfen habe. Es hat die Ehrenstelle, um die ich mich bewerbe; es hat die Hoffnung, die mir vorschwebt; es hat den Ruf, den ich durch vielen Schweiß, Anstrengung und Nachtwachen mir erworben habe. Wenn ich somit in dieser Sache meinen Pflichteifer und meine Gewissenhaftigkeit bewähren werde, so werde ich diese Güter durch das römische Volk unverletzt und ungeschmälert erhalten können; wenn ich aber nur ein wenig anstoße und wanke, so werde ich das nach einander in langer Zeit Erworbene in einem Augenblicke zumal verlieren. 73. Es ist daher, ihr Richter, euere Pflicht, den Mann zu wählen, von dem ihr glaubet, daß er am leichtesten die Wichtigkeit dieses Rechtsfalls und dieser Verhandlung mit Treue, Gewissenhaftigkeit, Klugheit und Ansehen durchzuführen wisse. Wenn ihr mir den Q. Cäcilius vorziehet, so werde ich darum doch nicht glauben, daß die Würdigkeit mir vorgegangen sei; daß aber das römische Volk nicht glaube, eine so redliche, strenge und gewissenhafte Anklage habe euch und euerem Stande nicht gefallen, da sehet ihr zu.

Erste Rede

gegen

Cajus Verres

als Einleitung zur Anklage.

Einleitung.

Die Rede gegen Cäcilius hatte für Cicero den Erfolg, daß ihm vom Gerichte die Anklage des Verres übertragen wurde, und so war denn die erste Vertheidigungslinie seiner Gegner siegreich durchbrochen; die Mittel, sie gänzlich aus dem Felde zu schlagen, suchte Cicero in Sicilien selbst. Er forderte 110 Tage zur Reise dahin und verließ, ungeachtet seiner Furcht vor dem Meere, Italien in der ungünstigsten Jahreszeit. Verres, der wohl einsah, daß er blos durch erkaufte Stimmen freigesprochen zu werden hoffen dürfe, daß aber weder der die Untersuchung leitende Prätor M. Glabrio, noch die Mehrzahl der Richter zu gewinnen sein werde, suchte mit Hilfe seiner Beschützer durch allerlei Kunstgriffe die Anklage Cicero's zu vereiteln, oder doch hinauszuziehen, bis sich bessere Aussichten für ihn eröffnen würden. Man veranlaßte daher einen Senator zu einer andern Anklage, welche Achaia betraf; diesem genügte eine Frist von 108 Tagen, und wenn er wegen dieser kürzern Frist zuerst auftrat, so wurde der Proceß gegen Verres vielleicht bis in's nächste Jahr hinausgeschoben. Allein dieser Ankläger kam nicht einmal bis Brundusium, da auch Cicero

sich beeilte. Dieser hatte einen thätigen Gehilfen an L. Cicero, seines Vaters Brudersssohn, welcher sich an ihn anschloß. Auf der Fahrt nach Sicilien, und besonders auf dem Rückwege zwischen Vibo und Velia, drohte ihm manche Gefahr, vom Sturm, von den Trümmern des Gladiatorenheeres, von den Seeräubern und von Verres. Er durchwanderte die Insel in der Richtung von Westen nach Osten, um seine Erhebungen zu machen, so daß er von Lilybäum ausging, wo er die meisten Verbindungen hatte, und in Messana sich wieder einschiffte.

Es beunruhigte die Gegner, daß Cicero sein Geschäft schon nach Verfluß von fünfzig Tagen beendigt hatte und schneller, als Alle erwarteten, wieder in Rom zurück war. So in ihren Erwartungen getäuscht, suchten sie jetzt in anderen Mitteln Aushilfe. Am 10. August begannen die von Pompejus in dem Kriege gegen den Sertorius gelobten Spiele, welche fünfzehn Tage nach einander fortdauerten. Auf diese folgten sogleich die römischen im Circus gefeierten Spiele, und so vergingen vom ersten Tage der gelobten, bis zum letzten der circensischen Spiele 35 Tage, in welchen keine Gerichtssitzungen gehalten wurden. Auf diese Weise gelangte man bis zum 19. September. Den Zwischenraum von diesen Tagen bis zu den Spielen der Victoria, die, von Sulla nach Besiegung der marianischen Partei angeordnet, am 26. September begannen und fünf Tage hinter einander gefeiert wurden, gedachte man durch allerlei Ausflüchte und Entschuldigungen den Verhandlungen zu entziehen. Vier Tage aber nach den Spielen der Victoria folgten die plebejischen, welche eine geraume Zeit wegnahmen, und nach diesen gab es nur noch wenige Tage für gerichtliche Verhandlungen bis zum Ende des Jahres. Man hoffte also, die Anklage gegen Verres auf diese Weise in's folgende Jahr hinüberspielen zu können. Gelang dieß, so konnte der Angeklagte nicht nur auf eine kräftige Unterstützung durch die für dasselbe gewählten Consuln Q. Hortensius und Q. Metellus, rechnen, sondern er gewann auch noch den weitern Vortheil, daß die Sache vor einem ebenfalls befreundeten

Untersuchungsrichter, dem Prätor M. Metellus, geführt, und mehrere der jetzt zu Gericht sitzenden strengen Richter wegen Beförderung zu Staatsämtern austreten und geschmeidigere an ihre Stelle treten würden.

Cicero kannte diesen ganzen Plan, und um diesen für den Angeklagten so günstigen Umständen vorzubeugen, und seinen Gegner ungeachtet der sorgfältigsten Anklage nicht durchschlüpfen zu sehen, faßte er sogleich einen Entschluß, der ihm eben nicht leicht geworden sein mochte, weil er dabei als Redner weniger glänzen konnte, der ihm indeß auf andere Weise zum Siege verhalf. Er entsagte — um dasselbe Gericht zu behalten — einer zusammenhängenden, ausführlichen Anklagerede, verzichtete darauf, die reichlich gegen Verres gesammelten Materialien in umfassender Darstellung und mit der ihm eigenthümlichen Fülle vor einem zahlreichen Zuhörerkreise zu entfalten; er erwähnte nur kurz die einzelnen Verbrechen des Verres, und ließ für jedes derselben nicht erst am Ende der Verhandlung, sondern sogleich die Zeugen abhören, nach deren Abhörung ohne weitern Verzug ein zweiter naher Termin, wo der Angeklagte zuerst das Wort erhielt, und der Ankläger auf dessen etwaige Einreden antworten mußte, zur endlichen Entscheidung festgesetzt werden sollte.

Hortensius trat, entweder, weil er noch nicht gehörig vorbereitet war, oder gerechtes Bedenken trug, seinen Ruf durch Vertheidigung eines Verbrechers auf's Spiel zu setzen, zurück, und Verres, der wohl einsah, daß auf diese Weise kein Heil für ihn zu erwarten sei, entzog sich der zweiten Verhandlung durch freiwillige Verbannung. Cicero hielt nun, als gewählter und gerichtlich bestätigter Sachwalter der Sicilier, am 5. August des J. 683 die vorliegende Rede, worin er sehr klug und gewandt die damalige Unzufriedenheit des Volkes mit den Senatorengerichten für seine Zwecke benützte, zunächst als Einleitung für das Zeugenverhör. Es ist somit diese Rede nicht als eigentliche Anklagerede zu betrachten, weßhalb sie auch gewöhnlich den Titel führt: „Eingang oder Vorrede zur ersten Verhandlung gegen C. Verres."

Inhalt der Rede.

Eingang. Der Redner macht die Richter darauf aufmerksam, daß sie jetzt durch die Verurtheilung des Verres, den die öffentliche Stimme wegen seiner allgemein bekannten Laster längst schon verdamme, die beste Gelegenheit haben, sich von dem ihnen anklebenden übeln Rufe zu befreien, sich mit dem Volke wieder auszusöhnen und die Gerichtsbarkeit dem Senatorenstande zu erhalten. Cap. 1.

Abhandlung. Enthüllung des Planes der Gegner und zugleich Darlegung seiner eigenen Maßregeln, wodurch der Redner jenen zu vereiteln hofft. Cap. 2—16.

1) Besorgnisse für den rechtlichen Gang des Processes, bei den Nachstellungen, welche Verres dem Ankläger, den Richtern, dem Prätor Glabrio, den Bundesgenossen, auswärtigen Nationen und dem Senatorenstande selbst im Vertrauen auf seinen Reichthum bereite, indem er durch Geld Alles bewirken zu können glaube; wobei das Gute noch das sei, daß er diese seine Absichten nicht verhehle. Cap. 2 §. 4. 5.

2) Da Verres seinen Plan, das Gericht zu bestechen, im gegenwärtigen Jahre wegen der Unbestechlichkeit der Richter nicht durchzuführen vermöge, so suche er die Verhandlung in das folgende hinüberzuziehen. Zu diesem Zwecke habe er einen Mann aufzufinden gewußt, der durch eine vorgebliche Anklage eines Statthalters in Achaia ihn, Cicero, von der Anklage in diesem Jahre verdrängen solle; allein dieß sei durch die schnelle Rückkehr Cicero's aus Sicilien vereitelt worden. Cap. 2 §. 6.

3) Da Verres nun sehe, daß nicht nur sein Ankläger gut gewaffnet war, sondern auch viele Senatoren, Ritter, Bürger, Bundesgenossen ꝛc. gegen ihn auftraten, habe er beschlossen, sich dem Sturm vor der Hand durch Geld zu entziehen, und in dieser Absicht habe er auch den Senat selbst so weit erniedrigt, daß Jemand aus dessen Mitte gewählt worden sei, der inzwischen als Angeklagter die Zeit vor Gericht hinbringen solle, bis Verres selbst Mittel zu seiner Rettung gefunden haben würde. Daraus könne man aber ersehen, daß Bestechung das einzige Mittel für ihn gewesen, und er nach Entziehung desselben hilflos sei. Cap. 3.

4) Kurze Schilderung der Verbrechen des Verres vor, während und nach seiner Statthalterschaft in Sicilien, um zu zeigen, daß er sich nicht vertheidigen könne. Cap. 4. 5.

5) Vertheidigungsplan des Verres. Cap. 6—10.

a) Anfangs habe er das Gericht um eine große Summe gedungen gehabt; nachdem aber die Wahl der Richter so trefflich ausgefallen, habe er dieses Vorhaben und zugleich seine Hoffnung aufgegeben. Erst nach Abhaltung der Volksversammlung zur Consulwahl habe man das Mittel der Bestechung wieder aufgenommen. Cap. 6.

b) Von diesem Plane versprach er sich den besten Erfolg, als Hortensius und L. Metellus für das nächste Jahr zu Consuln erwählt und dem designirten Prätor M. Metellus die Untersuchung über Erpressungen durch das Loos zugefallen war. Cap. 7.

c) Hiedurch ermuthigt, suchte Verres es durch seine Geldaustheiler dahin zu bringen, daß Cicero die Aedilenwürde, um welche er sich bewarb, nicht erhalte, während Hortensius bemüht war, die Sicilier zu gewinnen. Cap. 8.

d) Als Beides nicht gelang, war man bemüht, da man nicht wohl mehr hoffen durfte, die Klage ganz zu vereiteln, die Sache so lange hinauszuzögern, daß sie vor dem Prätor M. Metellus verhandelt werden könnte, der dem Verres für die bei seiner Wahl verschafften Stimmen verpflichtet war, und dessen Bruder, der Consul Metellus, deßhalb auch die Sicilier durch allerlei Vorstellungen von der Klage zurückzuschrecken suchte. Cap. 9—10 §. 28.

e) Auch hoffte Verres, daß der Richterrath, da viele der Richter zu öffentlichen Aemtern ernannt waren, im folgenden Jahre mehr zu seinen Gunsten würde zusammengesetzt werden. Hiezu kam, daß um die Zeit, wo die Klage begann, sehr viele öffentliche Spiele eintraten, was ebenfalls Hoffnung auf Aufschub der Verhandlung gab. Cap. 10 §. 29 — §. 32.

6) Cicero's Gegenplane. Cap. 11—14 §. 40.

a) Er will die ihm gesetzlich bestimmte Zeit nicht benützen, um sich als wohlgerüsteten Ankläger zu zeigen, sondern, um den Gang der Verhandlungen zu beschleunigen, für die dem Verres schuld gegebenen Verbrechen die Zeugen sogleich abhören zu lassen. Er werde es mit Hortensius zu thun haben, und da dieser durch Rechtsverdrehung die Sache gewinnen wolle, werde er ihm mit Einsicht begegnen. Zwar werde Hortensius als Consul mit der höchsten Macht bekleidet sein, während er, der Redner, blos Aedil sei, aber gleichwohl werde er seinen Gegner zu überwältigen wissen. Cap. 11—13 §. 37.

b) Er werde Alles enthüllen und ausführlich darlegen, was seit zehn Jahren in Bezug auf die Gerichte geschehen; warum in einer Zeit von beinahe fünfzig Jahren, als die Richter aus dem Ritterstande gewählt wurden, keine Bestechung constatirt worden sei; welche Bewandtniß es dagegen in Bezug auf die Senatorengerichte bei verschiedenen Vorkommnissen gehabt habe; wie unter Verres Richter den Angeklagten, ohne auch nur Kenntniß von der Sache zu nehmen, verdammt hätten; wie ein Richter aus dem Senatorenstande sich von beiden Parteien habe bestechen lassen ꝛc. Cap. 13 §. 38 — 14 §. 40.

7) Verres muß für schuldig erklärt werden; denn die Bewohner der Provinzen würden sonst die Gerichte über gesetzwidrige Erpressungen verwünschen, da sie nie Etwas bei denselben bezweckten, wohl aber die Statthalter bei deren Bestechlichkeit darauf bedacht wären, sich durch doppelte Bereicherung vor der Verurtheilung sicher zu stellen. Dadurch

sei das Ansehen des Senatorenstandes in der öffentlichen Meinung so tief gesunken und das Verlangen nach Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt wieder erwacht, was auch Catulus im Senate öffentlich ausgesprochen habe und worauf sich das von Cn. Pompejus, als ernanntem Consul, gegebene Versprechen gründe, daß er die Macht der Tribunen wiederherstellen wolle. Die Verurtheilung des Verres müsse für den Senatorenstand eine erwünschte Veranlassung sein, den verlorenen guten Ruf wieder zu erwecken, während sonst, bei der dermaligen Stimmung, der Senat seine Gerichtsbarkeit ganz gewiß verlieren würde. Cap. 14 §. 41 — Cap. 16.

Schluß. Cap. 17. 18.

Anrede an die Richter, besonders an M. Glabrio, den Vorsitzenden des Gerichts, der es vermöge, die Strenge der Gerichte und ihr Ansehen herzustellen und den Senat mit dem römischen Volke wieder zu versöhnen. Er möge bedenken, welche Verpflichtung er als Prätor habe, was er seinen Vorfahren, dem väterlichen acilischen Gesetze schuldig sei, und sich seinen Vater Glabrio, seinen Großvater Scävola, und seinen Schwiegervater Scaurus zu Mustern nehmen. Er, der Redner, werde nicht zugeben, daß das Gericht bis in's nächste Jahr hinausgezogen und durch die Macht der Consuln zum Nachtheile der Sicilier unterdrückt werde. Er werde, was schon oft geschehen sei, sogleich die Zeugen beibringen, werde sie aber nach jeder einzelnen Anschuldigung aufrufen, nicht erst nach Darlegung der ganzen Anklage. Verlange Jemand eine zusammenhängende Rede, so könne er diese in der fernern Verhandlung hören; für jetzt wolle er blos der Böswilligkeit seiner Gegner begegnen und der Nothwendigkeit gehorchen.

I. 1. Was im höchsten Grade wünschenswerth und vorzugsweise am wirksamsten war, ihr Richter, um den Haß gegen euern Stand und den übeln Ruf der Gerichte niederzuhalten, das scheint nicht durch menschliche Klugheit, sondern beinahe durch göttliche Fügung jetzt, wo es höchste Zeit für den Staat ist, euch gewährt und dargeboten zu sein. Denn eingewurzelt ist bereits die für den Staat verderbliche und für uns gefährliche Meinung, die nicht nur zu Rom, sondern auch bei den auswärtigen Völkerschaften in Aller Mund laut geworden ist, daß durch die Gerichte, wie sie jetzt sind, ein Mann, der Geld hat, wäre er auch noch so schuldig, von Niemand verurtheilt werden könne. 2. Jetzt, im entscheidenden Punkte für euern Stand und eure Gerichtsbarkeit [1]), wo Leute bereit stehen, die durch Volksreden und Gesetzesvorschläge diesen Haß gegen den Senat zu entflammen trachten [2]), ist als Angeklagter vor Gericht C. Verres geführt worden, ein Mann, der, wegen seines Lebens und seiner Handlungen von der allgemeinen Meinung bereits verurtheilt, durch sein vieles Geld, wie er selber hofft und prahlt, losgesprochen ist. In dieser Rechtssache, ihr Richter, habe ich auf lebhaften Wunsch und unter [gespannter] Erwartung des römischen Volkes das Geschäft des Anklägers übernommen, nicht, um den Haß gegen den Stand [der

[1]) Es war nämlich dieses gerade das für die Senatorengerichte verhängnißvolle Jahr, in welchem Cn. Pompejus dem Gesetzesvorschlage des L. Aurelius Cotta, welcher die getheilte Gerichtsverwaltung einzuführen beabsichtigte, als Consul Gesetzeskraft verschaffte.

[2]) Cicero hat hier besonders die Reden der Volkstribunen im Auge, welche bei jedem Anlaß den übeln Ruf des Senats noch zu vergrößern suchten; besonders thätig für diesen Zweck soll der aus der Rede für Cluentius bekannte Tribun Quinctius gewesen sein.

Senatoren] zu steigern, sondern um dessen allgemeinem übeln Rufe Abhilfe zu bringen. Denn vorgeführt habe ich euch einen Mann, bei dem ihr den verlorenen [guten] Ruf der Gerichte wieder gewinnen, mit dem römischen Volke euch wieder aussöhnen, den auswärtigen Völkerschaften Genugthuung geben könnet: den Plünderer des Staatsschatzes, die Geißel Asiens und Pamphyliens, den Räuber an dem städtischen Rechte, die Pest und das Verderben der Provinz Sicilien. 3. Wenn ihr über diesen streng und gewissenhaft richtet, dann wird das Ansehen, das euch bleiben muß, von fester Dauer sein; wofern aber sein ungeheurer Reichthum einen Bruch in die Gewissenhaftigkeit der Gerichte und in die Wahrheit macht, so werde ich es wenigstens dahin bringen, daß man zu der Einsicht kommt, es habe mehr dem Staat an einem Gerichte, als den Richtern an einem Angeklagten, oder dem Angeklagten an einem Ankläger gefehlt.

II. Ich für meine Person, ihr Richter — um über mich ein Geständniß abzulegen — habe dennoch, so viele Nachstellungen mir auch von C. Verres zu Land und zur See bereitet wurden [3]), denen ich theils durch meine Vorsicht entgangen bin, theils sie durch den Eifer und die Dienstfertigkeit meiner Freunde vereitelt habe, noch niemals eine so große Gefahr zu bestehen geglaubt, noch nie eine solche Bangigkeit empfunden, wie gerade jetzt bei dieser gerichtlichen Verhandlung. 4. Nicht ist es so sehr die Erwartung von meiner Anklage, und der Zusammenlauf einer so großen Volksmenge, — wiewohl auch das mich in große Unruhe versetzt — was mich besorgt macht, als die ruchlosen Nachstellungen jenes Menschen, die er zu gleicher Zeit mir, euch, dem Prätor M. Glabrio [4]), den Bundesgenossen, den auswärtigen Völker-

---

[3]) Namentlich soll dieß bei Cicero's Rückkehr von Sicilien der Fall gewesen sein, weßhalb er auch die Reise von Rhegium nach Rom nicht zu Lande machte, sondern sich von Vibo, einer Stadt in Bruttien, zu Schiffe nach Velia in Lucanien begab. Uebrigens wird uns die Frage: „ob nicht die bloße Furcht vor Verres' Nachstellungen bei Cicero doch um ein Ziemliches größer gewesen sei, als die Wirklichkeit," durch den Umstand nahe gelegt, daß er diese Nachstellungen an anderen Stellen, wie z. B. Verr. II, 2, 40, selbst mehr in den Hintergrund stellt.

[4]) Er war ein Enkel des Mucius Scävola (s. Cap. 17 §. 52), im J. 684

schaften, endlich dem Stand und Namen der Senatoren zu bereiten trachtet; er, der sich immer so vernehmen läßt: „an denen sei es, sich zu fürchten, die nur so viel, als für sie selbst hinreiche, entwendet hätten; er habe so viel geraubt, daß es für Viele genug wäre; Nichts sei so heilig, was durch Geld nicht entweiht, Nichts so fest verschanzt, was nicht [durch solches] erobert werden könne. 5. Wenn er, wie er keck im Wagen ist, eben so verschmitzt in der Ausführung wäre, so hätte er uns vielleicht in irgend einer Beziehung hintergehen können. Allein das kommt uns trefflich zu Statten, daß er mit unglaublicher Keckheit eine ganz absonderliche Dummheit verbindet. Denn so offen er bei der Zusammenraffung des Geldes verfahren ist, ebenso hat er, in der Hoffnung, das Gericht zu bestechen, alle Welt seine Plane und Anschläge durchschauen lassen. Einmal in seinem Leben, sagt er, habe er sich gefürchtet: damals, als er zuerst von mir angeklagt worden sei, weil damals, als er frisch aus der Provinz zurückgekommen, keine neue, sondern eine alte Gehässigkeit und Anrüchigkeit gegen ihn entflammt gewesen und er zu Bestechung des Gerichts in eine ungelegene Zeit gefallen sei. 6. Als ich daher zu meinen Nachforschungen in Sicilien eine [nur] sehr kurze Frist verlangte, fand er einen Menschen [5]), der für Achaia eine um zwei Tage kürzere verlangte: nicht, damit dieser durch seinen Fleiß und seine Thätigkeit dasselbe ausrichte, was ich durch meine Mühen und Nachtwachen erreicht habe; denn jener Nachforscher für Achaia ist

---

Prätor, 687 Consul und erhielt nach Lucullus den Oberbefehl im Kriege gegen Mithridates, richtete aber Nichts aus, weßhalb ihm derselbe auch bald wieder abgenommen wurde.

[5]) Es bezieht sich dieß auf die bereits früher erwähnte Anklage eines andern Senators, welche zu Verres' Gunsten veranstaltet worden war, um dadurch die Anklage gegen diesen in's nächste Jahr und vor ein ihm günstigeres Gericht hinüberzuspielen, indem nach römischem Gerichtsgebrauche derjenige Proceß, für welchen die kürzeste Frist anberaumt war, zuerst vorgenommen werden mußte. — Als diesen dazwischengekommenen Ankläger nennen einige ältere Ausleger den Rupilius, andere den Oppius; andere den Rupilius als Ankläger, den Oppius als Angeklagten; noch andere den Q. Metellus Nepos als Ankläger und den Curio als Angeklagten. Auch ein Dasianus und ein Piso werden als Ankläger genannt.

nicht einmal bis nach Brundusium [6]) gekommen; ich habe ganz Sicilien in fünfzig Tagen so durchreist, daß ich aller Völker und Privatpersonen Schriftstücke und erlittene Kränkungen untersuchte. Es kann somit Jedermann einleuchtend sein, daß er den Menschen aufgesucht habe, nicht, damit derselbe seinen Angeklagten vor Gericht führe, sondern in meinen Termin sich hineindränge.

III. 7. Nun hat der so freche und wahnsinnige Mensch folgenden Gedanken. Er sieht ein, daß ich so vorbereitet und gerüstet vor Gericht erscheine, um nicht blos eueren Ohren, sondern Jedermanns Augen seine Diebstähle und Schandthaten einzuprägen. Er sieht, daß viele Senatoren Zeugen seiner Frechheit sind, sieht viele römische Ritter, außerdem eine große Zahl Bürger und Bundesgenossen, denen er selbst schweres Unrecht zugefügt; sieht auch, daß so viele und gewichtige Gesandtschaften von den befreundeten Staaten mit öffentlichen Vollmachten und Zeugnissen zusammengekommen sind. 8. Und gleichwohl hegt er bei dieser Lage der Dinge von allen Gutgesinnten eine so schlechte Meinung, hält die Senatorengerichte für so verdorben und ausgeartet, daß er öffentlich heraussagt, er sei nicht ohne Grund geldgierig gewesen, weil er aus Erfahrung wisse, daß im Gelde ein so mächtiger Schutz liege. Er habe, was das Schwerste gewesen sei, sogar die Zeit für die Gerichtsverhandlung gekauft, damit er das Uebrige nachher desto leichter kaufen könne, um, weil er der Gewalt der Anschuldigung auf keine Weise mehr entgehen konnte, [wenigstens] dem Sturme der Zeit auszuweichen. 9. Wenn er, ich will nicht sagen auf seine Sache, sondern auf irgend einen ehrenwerthen Beistand, oder auf Jemandes Beredtsamkeit oder Gunst einige Hoffnung hätte gründen können, so würde er sicherlich nicht das Alles zusammenzutragen und zu erhaschen suchen, er würde den Senatorenstand nicht in dem Grade geringschätzen und verachten, daß nach seinem Gutdünken Einer aus dem Senat gewählt werden mußte, um den Angeklagten zuzuspielen, damit, bis er das Nöthige zusammenbrächte, dieser indessen vor ihm sich

[6]) Jetzt Brindisi, Stadt in Calabrien, der gewöhnliche Einschiffungsplatz von Italien nach Griechenland.

vor Gericht zu verantworten hätte. 10. Was er hiebei hofft und beabsichtigt, durchschaue ich leicht; warum er aber unter einem solchen Prätor und bei einem solchen Richterrathe Etwas auszurichten sich getraut, das kann ich nicht begreifen. Nur das Eine ist mir klar, was auch das römische Volk bei Verwerfung der Richter [7]) geurtheilt hat, daß er sich der Hoffnung hingegeben habe, jede Art, sich zu retten, auf das Geld setzen zu können; daß er, wenn ihm dieses Mittel entrissen wird, sonst gar keine Hilfe mehr zu haben glaubt.

IV. Denn wo findet sich ein so großes Rednertalent, wo eine solche Gewandtheit und Fülle des Vortrags, daß es das Leben dieses Menschen, welches so vieler Laster und Schandthaten überwiesen, das schon längst nach Aller Wunsch und Urtheil verdammt ist, von irgend einer Seite her zu vertheidigen vermöchte? 11. Wenn ich auch die Schandflecke und schmachvollen Handlungen seiner Jugend unerwähnt lasse, was für ein anderes Bild zeigt uns seine Quästur, diese erste Ehrenstufe, als daß an Cn. Carbo [8]) vom eigenen Quästor ein Raub an öffentlichen Geldern begangen; daß, sage ich, der Consul von seinem Quästor ausgezogen und verrathen, das Heer im Stiche gelassen, die Provinz ihrem Schicksal preisgegeben, das Pflichtverhältniß und die Heiligkeit des Looses verletzt wurde? Sein Legatenamt war das Verderben von ganz Asien und Pamphylien; in diesen Provinzen hat er viele Häuser, eine große Anzahl Städte, alle heilige Orte ausgeplündert: es war damals, als er gegen Cn. Dolabella [9]) seinen

[7]) Nach Asconius hatte sowohl der Ankläger, als der Angeklagte das Recht, die ihm mißliebigen Richter zu verwerfen; ersterer durfte dasselbe zuerst ausüben; vgl. vom Redner 2, 70.

[8]) Cn. Carbo, eines der Häupter der Partei des Marius, behauptete sich beinahe drei Jahre, von 670—672, im Consulate. Nachher wurde er Proconsul in Gallien, wo Verres sein Quästor war, der mit der Staatscasse zu der siegreichen Partei des Sulla überging. Im Kampfe gegen Sulla von seinem Heere verlassen, flohe Carbo nach Sicilien, wo ihn Pompejus gefangen nehmen und tödten ließ.

[9]) Cn. Cornelius Dolabella, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Consul desselben Jahres, bekleidete im J. 672 die Prätur, und erhielt das Jahr darauf die Statthalterschaft über Cilicien, wo Verres sein Proquästor war. Er

früher als Quästor begangenen Frevel erneuerte und abermal versuchte, als er den Mann, bei dem er Legat und Stellvertreter der Quästur gewesen, nachdem er ihn durch seine schlechten Handlungen verhaßt gemacht hatte, in der Gefahr selbst nicht nur verließ, sondern sogar feindselig wider denselben verfuhr und ihn verrieth. 12. Seine Stadtprätur bestand in Verwüstung der heiligen Gebäude und öffentlichen Werke, zugleich bei der Gerichtsverwaltung in Zuerkennung und Verschenkung von Gütern und Besitzungen wider die allgemein übliche Einrichtung. Aber von allen seinen Lastern hat er die meisten Denkmale und Wahrzeichen in der Provinz Sicilien errichtet, die er drei Jahre hindurch so gequält und in's Verderben gestürzt hat, daß sie auf keine Weise in ihren frühern Zustand hergestellt werden kann und kaum in vielen Jahren und durch uneigennützige Prätoren sich einst wieder einigermaßen erholen zu können scheint. 13. Unter seiner Prätur haben die Sicilier weder ihre eigenen Gesetze, noch unsere Senatsbeschlüsse, noch gemeinschaftliches Recht gehabt. Nur so viel besitzt Jeder [noch] in Sicilien, als der Achtlosigkeit dieses habsüchtigsten und gierigsten Menschen entging, oder von seiner Sättigung übrig blieb.

V. Nichts ist während drei Jahren abgeurtheilt worden, außer nach seinem Winke; Nichts besaß Jemand so unantastbar vom Vater und Großvater her, das ihm nicht auf seinen Befehl wäre abgesprochen worden. Nicht zu zählende Geldsummen wurden von den Gütern der Landpächter durch irgend eine neue und ruchlose Einrichtung eingetrieben; die getreuesten Bundesgenossen betrachtete man als Feinde; römische Bürger wurden gleich Sklaven gemartert und hingerichtet; die Schuldigsten für Geld vor Gericht freigesprochen; die Ehrenwerthesten und Unsträflichsten abwesend angeklagt und, ohne vorher gehört worden zu sein, ver-

---

wurde im J. 676 von M. Aemilius Scaurus wegen Erpressung angeklagt und verurtheilt. Daß Verres von Scaurus genöthigt wurde, im Interesse seiner eigenen Rettung den Dolabella aufzugeben, wird hier von Cicero darum nicht berücksichtigt, um den Verres in ein gehässigeres Licht zu stellen, wenn er ohne Noth den Dolabella seinem Ankläger aufopferte.

urtheilt und verbannt; die sichersten Häfen, die größten und am besten befestigten Städte Räubern zu Wasser und zu Land geöffnet; Seeleute und Krieger der Sicilier, unsere Bundesgenossen und Freunde, ließ man Hungers sterben; die besten und an den vortheilhaftesten Plätzen liegenden Flotten gingen, zur großen Schmach für das römische Volk, verloren und wurden zu Grunde gerichtet. 14. Dieser nämliche Mann hat auch als Prätor die ältesten Denkmale, theils von den reichsten Königen [10]), welche dieselben zur Zierde für die Städte bestimmt hatten, theils auch von unseren Feldherren, welche als Sieger sie den sicilischen Städten schenkten oder zurückgaben, alle zumal beraubt und entblößt. Und dieß hat er nicht blos an den öffentlichen Bildsäulen und Zierrathen gethan, sondern auch alle Tempel, die der heiligsten Gottesverehrung gewidmet sind, hat er ausgeplündert; endlich hat er den Siciliern keinen Gott gelassen, der nur ein wenig die Meisterhand verrieth, oder mit alterthümlicher Kunst gearbeitet schien. Seine ruchlosen Ausschweifungen in Unzucht und [sonstiger] Liederlichkeit zu erwähnen, schreckt mich die Schamhaftigkeit zurück; zugleich will ich den Jammer derjenigen, denen nicht vergönnt war, ihre Kinder und Gattinnen von seiner Frechheit unangetastet zu bewahren, dadurch, daß ich davon spreche, nicht noch größer machen. 15. „Aber er hat dieß [Alles] so verübt, daß nicht Jedermann es erfuhr." Es gibt, glaube ich, keinen Menschen, der seinen Namen gehört hat und nicht auch von seinen Frevelthaten sprechen könnte; ich habe daher eher zu besorgen, daß man glaube, ich übergehe viele Verbrechen, als daß ich Etwas gegen ihn erdichte. Denn, wie mir scheint, hat diese große Zahl von Zuhörern, welche hier versammelt ist, weniger die Sache von mir erfahren, als das, was sie schon weiß, mit mir wieder in's Gedächtniß rufen gewollt.

---

[10]) Der Redner hat hier besonders den Hiero und Agathocles im Auge; unter den römischen Feldherren aber wohl den Marcellus, den Eroberer von Syracus, der den sicilischen Städten zwar keine Kunstdenkmäler schenkte, aber ihnen die, welche sie zuvor besaßen, ließ; sodann den Scipio, der nach der Zerstörung Carthago's den Städten Siciliens die ihnen von den Carthagern einst geraubten Denkmäler zurückgab.

VI. Bei dieser Sachlage tritt jener wahnsinnige und verworfene Mensch auf andere Weise mit mir in den Kampf. Seine Absicht ist nicht die, mir irgend Jemandes Beredtsamkeit entgegenzusetzen; nicht auf Gunst, nicht auf Jemandes Ansehen, nicht auf Macht stützt er sich. Er stellt sich zwar, als ob er auf diese Dinge sein Vertrauen setze, allein ich sehe, mit was er umgeht — denn er geht nicht im Mindesten heimlich zu Werke —: er hält mir leere Namen des Adels [11]), das heißt, anmaßender Menschen, vor, die mir aber nicht sowohl im Wege stehen, weil sie adelig, als sie mich vielmehr unterstützen, weil sie bekannt sind. Er gibt sich den Schein, als ob er ihrem Schutze vertraue, während er indessen schon lange etwas ganz Anderes im Schilde führt. 16. Welche Hoffnung er jetzt in Händen hat und mit was er sich beschäftigt, will ich euch nunmehr, ihr Richter, kurz auseinandersetzen; zuvor aber vernehmet — darum bitte ich euch — wie die Sache von Anfang an von ihm angeordnet wurde. Sobald er aus der Provinz zurück war, schloß er wegen dieses Gerichtes einen Bestechungsvertrag für eine große Geldsumme ab [12]). Derselbe blieb in Kraft und Wirksamkeit bis zu dem Zeitpunkte, wo die Richter verworfen wurden. Nachher, nach erfolgter Verwerfung der Richter, — weil bei der Verloosung das Glück des römischen Volkes seine Hoffnung durchkreuzt, und meine Thätigkeit bei dieser Verwerfung den Sieg über die Schamlosigkeit jener Menschen davongetragen hatte — wurde der ganze Vertrag aufgekündigt. 17. Die Sache stand vortrefflich. Das Verzeichniß euerer Namen und dieses Richterrathes befand sich in Aller Hän-

---

[11]) Die angesehensten Männer unter den Begünstigern des Verres waren nach Asconius: Hortensius, der für das nächste Jahr erwählte Consul; der gewesene Consul Curio; die drei Meteller, von denen Quintus erwählter Consul, Marcus erwählter Prätor, Lucius Statthalter von Sicilien war; die Scipionen, welche, gleich Verres, zum cornelischen Geschlechte gehörten. Diesen fügt der Gronov'sche Scholiast noch den Sisenna bei.

[12]) Der Redner will hier durchaus nicht behaupten, daß Verres mit den Richtern selbst einen Vertrag zum Zwecke seiner Freisprechung abgeschlossen habe, sondern er habe blos dritte Personen gedungen, die eine Bestechung des Gerichtes bewirken sollten, wobei man noch gar Nichts unmittelbar mit den Richtern zu thun hatte.

den [13]); kein Merkzeichen, keine Farbe, kein Schmutzfleck schien diesen Abstimmungen beigestrichen werden zu können [14]). Da wurde jener Mensch urplötzlich aus einem Muntern und Vergnügten ein so Demüthiger und Niedergeschlagener, daß ihn nicht blos das römische Volk, sondern er selbst sich schon als verurtheilt ansah. Siehe, da werden plötzlich, vor nur wenigen Tagen, nach Abhaltung der consularischen Wahlversammlung, die gleichen alten Plane mit noch größeren Geldsummen wieder hervorgeholt und dieselben Nachstellungen euerem Rufe und der gemeinsamen Wohlfahrt von dem nämlichen Menschen bereitet. Diese Sache wurde mir zuerst, ihr Richter, durch ein ganz geringfügiges Kennzeichen und Merkmal ersichtlich; nachher, als mir der Zugang zum Verdacht offen stand, bin ich in alle die geheimsten Plane jener Menschen, ohne mich auch nur einmal zu verirren, eingedrungen.

VII. 18. Als nämlich der ernannte Consul Q. Hortensius von dem Marsfelde unter Begleitung einer großen Volksmenge nach Hause geführt wurde, begegnete dieser Menge zufällig M. Curio [15]), ein Mann, den ich mehr um ihn zu ehren, als um ihn zu schmähen, genannt haben will. Denn ich werde nur das sagen, was er selbst, wenn er es nicht hätte erwähnt wissen wollen, nicht vor einer so zahlreichen Versammlung so offen und unverhohlen gesagt haben würde. Indeß werde ich es nur mit Bedacht und Vorsicht sagen, damit man sich überzeuge, wie sehr ich dabei auf unsere Freundschaft und auf seine Würde Rücksicht ge-

---

[13]) Nach dem Gronov'schen Scholiasten soll Cicero absichtlich mehrere Verzeichnisse der nach der Verwerfung gebliebenen Richter, welche nur in das Album des Prätors eingetragen wurden, haben anfertigen und vertheilen lassen, damit der Prätor nicht etwa unter der Hand, was wohl sonst vorkam, zu Gunsten der Gegenpartei andere Personen eintragen lassen konnte.

[14]) Anspielung auf den dem Hortensius in der Rede gegen Cäcilius Cap. 7 §. 20 gemachten Vorwurf. Man vergl. unsere Anmerkung daselbst.

[15]) C. Scribonius Curio, zugleich mit Cn. Octavius Consul im J. 678, sodann Proconsul in Macedonien, besiegte als solcher die Dardaner und erwarb sich dadurch die Ehre des Triumphes; er starb im J. 701. Eine Schilderung von ihm als Redner gibt uns Cicero im Brutus Cap. 59 ffg. Sein Sohn war der gleichnamige Curio, der als Volkstribun aus Rom zu Cäsar entfloh und, für diesen kämpfend, in Afrika das Leben verlor.

nommen habe. 19. Er sieht gerade bei dem Schwibbogen des Fabius [16]) in dem Gewühle den Verres. Er ruft dem Manne zu und wünscht ihm mit lauter Stimme Glück zu seinem Siege; an Hortensius selbst, der Consul geworden, an dessen Verwandte und Freunde, welche damals zugegen waren, richtete er kein Wort; bei Verres bleibt er stehen, diesen umarmt er, diesen heißt er ohne alle Sorge sein: „ich verkündige dir" — sagt er — „daß du durch die heutige Wahlversammlung freigesprochen bist." Da dieß so viele ganz ehrenwerthe Leute gehört hatten, wird es mir sogleich hinterbracht, ja, jeder nächste Beste, der mich sah, erzählte es mir. Einigen kam dieß unwürdig, Anderen lächerlich vor: lächerlich denen, welche die Sache jenes Menschen von der Glaubwürdigkeit der Zeugen, von der Beschaffenheit seiner Verbrechen, von der Gewalt der Richter, nicht von der consularischen Wahlversammlung abhängig glaubten; unwürdig denen, welche tiefer blickten und wohl sahen, daß es bei diesem Glückwunsch auf eine Bestechung des Gerichtes hinauslaufe. 20. Denn die Ansicht ließen die ehrenwerthesten Männer unter einander verlauten, so sprachen sie sich gegen mich aus: „offenbar und augenscheinlich gebe es jetzt kein Gericht mehr; der Angeklagte, der den Tag vorher selbst sich für schon verurtheilt hielt, wird, da sein Vertheidiger nun Consul geworden ist, freigesprochen." Wie also? Daß ganz Sicilien, daß alle Sicilier, alle Geschäftsleute, alle öffentliche und Privatschriftstücke sich zu Rom befinden, das soll Nichts gelten? Nichts, ohne den Willen des ernannten Consuls. Wie? Werden die Richter sich nicht durch die Anschuldigungen, nicht durch die Zeugen, nicht durch die Meinung des römischen Volkes bestimmen lassen? Nein; Alles wird der Macht und obersten Leitung eines Einzigen anheimgegeben werden.

VIII. Ich will aufrichtig sprechen, ihr Richter. Die Sache versetzte mich in heftige Unruhe, denn die rechtschaffensten Männer

[16]) Dieser Schwibbogen, von dem Censor Q. Fabius Maximus nach Besiegung der Allobroger aufgeführt, lag in der vierten Region Roms und begränzte die heilige Straße (via sacra) nach dem Forum zu. Man vergl. auch die Rede für Plancius Cap. 7 §. 17 und unsere Anm. 10 daselbst.

sagten zu mir: den wird man dir sicher entreißen, wir aber werden nicht länger mehr die Gerichtsbarkeit behaupten; denn wer könnte sich, wenn Verres freigesprochen wird, der Umgestaltung der Gerichte noch widersetzen? 21. Das fiel Allen schwer auf's Herz, und es war nicht sowohl die plötzliche Freude jenes verworfenen Menschen, als der unerwartete Glückwunsch eines so hochangesehenen Mannes, was solchen Eindruck hervorbrachte. Gerne hätte ich meine widrige Empfindung verborgen, gerne den Schmerz in meiner Brust hinter meiner Miene versteckt und durch Schweigen verheimlicht. Siehe, da erhielt ich gerade an den Tagen, wo die ernannten Prätoren loosten [17]) und dem M. Metellus [18]) die Untersuchung über Erpressungen zugefallen war, die Nachricht, es seien dem Verres solch lebhafte Glückwünsche dargebracht worden, daß er sogar Boten nach seiner Wohnung schickte, um dieß seiner Gattin zu melden. 22. Das gefiel mir nun in der That gar nicht; indeß sah ich doch nicht ein, was ich bei diesem Ergebniß der Loosung so Großes zu befürchten haben sollte. Nur das Eine erfuhr ich von zuverlässigen Leuten, die mir von Allem Nachricht gaben, daß mehrere Säcke [19]) mit sicilischem Gelde von einem gewissen Senator einem römischen Ritter überbracht worden seien; von diesen habe man etwa zehn Säcke bei jenem Senator zurück-

---

[17]) Am 27. Julius hatten die consularischen Wahlversammlungen stattgefunden und kurz nachher die prätorischen, denen die Loosung der Prätoren um ihre künftige Amtsthätigkeit schnell folgte; jedenfalls geschah dieß vor dem 5. August, dem Tage, an welchem die vorliegende Rede gehalten wurde.

[18]) S. Anm. 11. Außer an unserer Stelle geschieht seiner nur noch in den Briefen an Atticus 2, 1 Erwähnung.

[19]) Die Fisci waren keine eigentlichen Säcke, sondern größere, aus Weiden oder Binsen geflochtene Körbe zur Aufbewahrung von Geld; sie dienten hauptsächlich der römischen Staatscasse, (dem aerarium) zu diesem Zwecke, woher das Wort Fiscus später die Bedeutung erhielt, die es heut zu Tage noch hat, nämlich überhaupt eine öffentliche Casse. — Wenn der Redner hier sagt, die Fisci seien mit sicilischem Gelde gefüllt gewesen, so will er damit auf Verres den Verdacht werfen, daß er die in Sicilien erpreßten Schätze eben jetzt zur Verdrängung seines Gegners von der Aedilenwürde angewendet habe; indeß bemerkt schon Asconius, daß an der Sache selbst wohl nicht viel Wahres gewesen sein möge und Cicero auch hier nur auf eine geschickte Weise die Rolle des Anklägers spiele.

gelassen wegen der Wahlversammlung in Betreff meiner[20]). Geldaustheiler für alle Zünfte seien bei Nacht zu Jenem berufen worden. 23. Einer von diesen, der meinem Interesse Alles schuldig zu sein glaubte, kam noch in derselben Nacht zu mir; er zeigte mir an, was für Aeußerungen Verres gethan; er habe erwähnt, wie freigebig er sich schon früher gegen sie bewiesen, als er sich um die Prätur beworben habe, sowie bei den letzten consularischen und prätorischen Wahlversammlungen; hierauf habe er ihnen sogleich so viel Geld versprochen, als sie nur wollten, wenn sie mich bei dem Aedilenamte durchfallen ließen. Da hätten die Einen gesagt, das wagten sie nicht; Andere hätten geantwortet, sie glaubten nicht, daß dieß möglich sei; doch habe sich ein beherzter Freund aus derselben Familie gefunden, Q. Verres, von der romilischen Zunft, ein Geldaustheiler aus der besten Schule, ein Schüler und Freund von Verres' Vater, der gegen Erlegung von 500,000 Sesterzien dieß zu bewerkstelligen versprach; und dann seien doch noch Einige dagewesen, die gemeinsame Sache mit ihm zu machen sich erboten. Unter solchen Umständen ertheilte er mir aus gewiß wohlwollendem Herzen den Rath, doch ja recht sehr auf meiner Hut zu sein.

IX. 24. In große Besorgniß wurde ich zu derselben und noch dazu sehr beschränkten Zeit durch die wichtigsten Dinge versetzt. Die Wahlversammlungen waren vor der Thüre, und gerade in diesen trat man vermittelst großer Geldspenden gegen mich in den Kampf. Die Verhandlung vor Gericht stand bevor; auch dieses Geschäft war durch die sicilischen Geldsäcke bedroht. Von freimüthiger Betreibung dessen, was sich auf die Gerichtsverhandlung bezog, schreckte mich die Furcht vor der Wahlversammlung ab; der Bewerbung mich mit ganzer Seele hinzugeben, war mir wegen des Processes nicht vergönnt; den Geldaustheilern zu drohen, wäre gegen die Klugheit gewesen, weil diese, wie ich wohl sah, wußten, daß ich durch dieses Gericht völlig angebunden und in Anspruch genommen sein würde. 25. Und gerade um diese Zeit, höre ich, sei den Siciliern zuerst von Hortensius bedeutet worden,

[20]) D. h. um meine Bewerbung um die Aedilenwürde zu hintertreiben.

zu ihm in sein Haus zu kommen; die Sicilier hätten sich jedoch in der That als freie Männer erwiesen und seien, weil ihnen der Grund dieser Berufung wohl bekannt war, nicht erschienen. Indessen begannen die Wahlversammlungen in Betreff meiner, worüber Jener, wie über die übrigen Wahlversammlungen in diesem Jahre, Herr zu sein glaubte. Es lief jener vielvermögende Mann mit seinem freundlichen und einschmeichlerischen Sohne bei den Zünften herum; seine väterlichen Freunde, das heißt, die Geldaustheiler, sprach er an und besuchte sie. Als man dieß wahrnahm und bemerkte, bewirkte das römische Volk mit der schönsten Bereitwilligkeit, daß Er, dessen Reichthum mich von [dem Wege] der Pflicht nicht hatte abführen können, mich durch sein Geld nicht auch von der Ehrenstelle ausschlösse. 26. Seit ich nun von jener großen Sorge wegen der Bewerbung befreit bin, ging ich daran, mit weit ruhigerem und unbefangenerem Gemüthe an nichts Anderes, als an diesen Proceß, zu denken und mich damit zu beschäftigen. Ich finde, ihr Richter, daß von jenen Menschen der Plan so gefaßt und festgesetzt worden ist, die Sache durch alle erforderliche Mittel so hinauszuziehen, daß die Verhandlung vor dem Prätor M. Metellus stattfinde. Hievon versprach man sich folgende Vortheile: für's Erste habe man einen sehr guten Freund an M. Metellus; sodann sei nicht blos Hortensius Consul, sondern auch Q. Metellus; wie innig dieser mit Verres befreundet ist, das beachtet wohl. Er hat ihm nämlich einen solchen vorläufigen Beweis seiner Geneigtheit gegeben, daß er ihm den Dank für die ersten Stimmen [bei seiner Wahl zum Consul] bereits abgestattet zu haben scheint [21]. 27. Meinet ihr wohl, ich würde

[21]) Der lateinische Text enthält hier einen unübersetzbaren Scherz, indem der Redner mit der doppelten Bedeutung des Wortes praerogativus spielt. Zunächst und eigentlich hieß nämlich die Zunft oder Centurie, welche, in Folge der Entscheidung durch das Loos, zuerst aufgefordert wurde, ihre Stimmen über die Bewerber abzugeben, tribus oder centuria praerogativa, d. h. quae prima rogatur; vergl. Rede f. Plancius 20 §. 49; Livius 10, 22; Festus p. 214 Lindem. Die später zur Abstimmung aufgeforderten Centurien hießen dagegen jure vocatae. Da nun die Abstimmung in den meisten Fällen nach den ersten Centurien, die in der Regel das Organ der allgemeinen Meinung waren, sich richtete, und, wenn dieselben günstig für einen Bewerber gestimmt hatten, ihm sichere Aussicht auf Erfüllung

schweigen zu Dingen von solcher Wichtigkeit, und bei so großer Gefahr für den Staat und meinen Ruf mehr Rücksicht auf sonst Jemanden nehmen, als auf meine Pflicht und meine Würde? Der andere ernannte Consul beruft die Sicilier zu sich; es erscheinen Einige, weil L. Metellus Prätor in Sicilien war. Mit diesen redet er also: er sei Consul, der eine von seinen Brüdern verwalte die Provinz Sicilien, der andere werde die Untersuchung wegen Erpressungen führen; daß man dem Verres nicht schaden könne, dafür sei durch viele Mittel und Wege vorgesorgt.

X. 28. Was heißt — ich bitte dich, Metellus — das Gericht verderben, wenn es so nicht geschieht? Zeugen, namentlich Sicilier, furchtsame und niedergeschlagene Leute, nicht allein durch dein Ansehen, sondern auch durch die Furcht vor dem Consul und zweien Prätoren zurückzuschrecken? Was würdest du für einen Unschuldigen, für einen Verwandten thun, da du wegen eines verworfenen und dir völlig fremden Menschen von Pflicht und Ehre abweichst und [selber] schuldig bist, wenn Einer, der dich nicht kennt, das, was Jener von dir sagt, für wahr hält? 29. Man sagte nämlich, Verres behaupte, du seiest nicht durch das Schicksal [22]), wie die Anderen aus eurer Familie, sondern durch seine Bewirkung Consul geworden. Zwei Consuln also und der Untersuchungsrichter werden ihm zu Willen sein. Nicht blos werden wir — sagt er — einem Manne entgehen, der bei der

---

seines Wunsches gewährte, so hieß praerogativa auch „gute Vorbedeutung für die Zukunft." In Beziehung auf diese Doppelbedeutung des Wortes praerog. sagt nun Cic. hier von Q. Metellus: er gab einen solchen Vorgeschmack (praerogativam) seiner Gesinnung, daß er dem Verres schon für die erkauften Stimmen, die er ihm bei der Consulwahl verschafft hatte, und die ihn zuerst zum Consul erklärten (pro praerogativis), seinen Dank abgestattet zu haben scheint.

22) Wie Asconius zu unserer Stelle bemerkt, ist dieß Anspielung auf einen Vers des Dichters Nävius, eines Feindes des Consuls Q. Cäcilius Metellus Macedonicus, der im J. 548 Consul und das Jahr darauf Dictator war (vgl. Gellius A. N. 4, 3). Derselbe soll also gelautet haben:

Fato Metelli Romae fiunt consules;

worauf Metellus höchst erbittert erwiderte:

Dabunt malum Metelli Naevio poëtae.

Untersuchung allzu gewissenhaft ist, sich zu sehr nach der Volksmeinung richtet, dem M'. Glabrio; auch das wird uns noch zu Gute kommen: Richter ist M. Cäsonius, der Amtsgenosse unseres Anklägers, ein in Gerichtssachen erprobter und bewährter Mann; es ist gar nicht ersprießlich, daß dieser sich in dem Richterrathe befindet, den wir auf irgend eine Weise zu bestechen trachten, weil er schon früher, als er Mitglied des junischen Richterrathes war, jene schändliche That nicht nur höchst unwillig aufnahm, sondern sie auch bekannt machte [23]). Ihn werden wir vom ersten Januar an nicht mehr zum Richter haben [24]). 30. Den Q. Manlius und Q. Cornificius, zwei äußerst strenge und uneigennützige Richter, werden wir, weil sie bis dorthin Volkstribunen sein werden, nicht zu Richtern haben. P. Sulpicius, ein ernsthafter und unbestechlicher Richter, muß sein Amt am fünften December antreten [25]); M. Crepereius, aus jener rüstigen Ritterfamilie [26]) und harten Schule; L. Cassius [27]), aus einer Familie,

---

[23]) Das junische Gesetz kennen wir aus der Rede für Cluentius. C. Junius, unter Verres' Stadtprätur Quästor, war Vorstand des Untersuchungsgerichts in dem Processe des Cluentius gegen seinen Stiefvater Oppianicus. Letzterer wurde damals verurtheilt, allein der Volkstribun Quintius, als Anwalt des Oppianicus, beschuldigte nachher die Richter öffentlich, daß sie sich hätten bestechen lassen, und das Volk glaubte, daß die Bestechung gegen den verurtheilten Oppianicus stattgefunden habe. Während nun die meisten Mitglieder des Gerichts deßhalb der Bestrafung anheimfielen, wurde Cäsonius, der ebenfalls unter den Richtern war, freigesprochen und war einer von denen, welche die Schandthat aufdeckten. — Seinen „Amtsgenossen" nennt Cicero den Cäsonius, weil er zugleich mit ihm zum Aedilen für das folgende Jahr gewählt worden war.

[24]) Am ersten Januar pflegten die Consuln sowohl, als auch die Prätoren und Aedilen ihr Amt anzutreten (vgl. Creuzer, Abriß d. röm. Antiq. S. 186 ffg.), somit schied M. Cäsonius mit diesem Tage aus dem Richterrathe aus, weil kein Staatsbeamter zugleich Richter sein konnte.

[25]) Q. Manlius, Q. Cornificius und P. Sulpicius waren zu Volkstribunen für das J. 685 gewählt. Die Tribunen traten ihr Amt früher an, als die übrigen Magistrate, indeß scheint der Termin nicht genau festgesetzt gewesen zu sein, da Cicero hier den 5. December angibt, während bei Livius 39, 32 vom zehnten die Rede ist. Vgl. auch Adam röm. Alterth. 4. Aufl. Bd. 1. S. 196.

[26]) Die Frage, wie M. Crepereius als Ritter in den Richterrath gekommen sei, da doch die Gerichtsverwaltung damals ausschließlich in den Händen des Senatorenstandes war, läßt sich dahin beantworten, daß er entweder ein Amt ver-

die, wie in anderen Dingen, so besonders beim Rechtsprechen äußerst streng ist; Cn. Tremellius, ein höchst gewissenhafter und sorgfältiger Mann: diese drei Männer von altem Schrot und Korn sind zu Kriegstribunen ernannt; vom ersten Januar an werden sie nicht mehr Richter sein. Wir werden auch an die Stelle des M. Metellus einen Ersatzmann wählen, weil jener bei dieser Untersuchung den Vorsitz führen wird. Da auf diese Weise nach dem ersten Januar sowohl der Prätor, als beinahe der ganze Richterrath ein anderer sein wird, so werden wir die heftigen Drohungen des Anklägers und die große Erwartung von dem Gerichte nach unserem Gutdünken und Belieben vereiteln. 31. Heute ist der fünfte Sextilis; um die neunte Stunde [28]) habt ihr euch zu versammeln begonnen; diesen Tag zählt man schon nicht mehr. Zehn Tage sind es noch bis zu den gelobten Spielen, welche Cn. Pompejus geben wird [29]): diese Spiele werden fünfzehn Tage wegnehmen, dann werden sogleich die römischen folgen [30]). So wird denn, ihrer Meinung nach, ein Zwischenraum von beinahe vierzig Tagen eintreten, bis sie auf das, was ich vorbringe, zu antworten haben werden, und dann lasse sich durch Ausreden und Entschuldigungen die Sache leicht bis zu den Spielen der Victoria [31]) hinausziehen. An diese reihen sich die

---

waltet habe, das ihm den Zutritt in den Senat eröffnete, oder daß er durch Sulla, welcher den Senat aus den Rittern ergänzte, dahin versetzt worden war.

27) Wenn der hier erwähnte L. Cassius eine Person mit dem in der Rede f. Cluent. 38 §. 107 genannten ist, so war er ein Nachkomme des berühmten L. Cassius Longinus, der im J. 616 das Tafelgesetz gab, im J. 627 das Consulat bekleidete und wegen seiner strengen Gerechtigkeitsliebe im J. 641 von dem Volke außer der Ordnung zum Prätor verlangt und erwählt wurde. Vgl. Rede f. Rosc. Amer. 30 §. 84; für Annius 12 §. 32.

28) Nach unserer Zeitrechnung Nachmittags drei Uhr, da die Römer den Tag von sechs Uhr Morgens an zu rechnen begannen.

29) Die Spiele, welche Cn. Pompejus für die Besiegung des Sertorius gelobt hatte, begannen am 16. August und dauerten bis zum 30sten.

30) Die römischen Spiele, welche auf dem Circus Maximus gefeiert wurden, dauerten vom 1. bis 19. September. So ergab sich denn für die Spiele des Pompejus und die römischen zusammen ein Zeitraum von 35 Tagen, den Cicero, seinem Zwecke gemäß, durch „beinahe vierzig" bezeichnet.

31) Diese Spiele, von Sulla nach Besiegung seiner letzten Feinde, der Sam-

plebejischen an [32]), nach denen keiner oder nur sehr wenige Tage zur Verhandlung übrig sein werden. So werde die Klage einschlummern und erkalten und die Sache unentschieden an den Prätor M. Metellus gelangen. Diesen Mann würde ich, wenn ich Mißtrauen in seine Rechtlichkeit setzte, nicht als Richter behalten haben. 32. Doch ist meine Gesinnung jetzt die, daß ich die Sache lieber durch ihn als Richter, denn als Prätor verhandelt wissen möchte, denn ich will lieber dem Beeidigten seine eigene Stimmtafel, als dem Unbeeidigten die von Anderen anvertrauen [33]).

XI. Nunmehr frage ich euch, ihr Richter, was ihr glaubet, daß ich thun solle. Denn gewiß werdet ihr mir eben den Rath stillschweigend geben, den ich, wie ich selbst wohl einsehe, nothgedrungen ergreifen muß. Wenn ich zu meinem Vortrage die gesetzliche Zeit gebrauche, so werde ich von meiner Mühe, meinem Eifer, meiner Sorgfalt die Frucht genießen und aus der Anklage das Ergebniß ziehen, daß man von mir urtheile, es sei noch Niemand seit Menschengedenken vorbereiteter, wachsamer, gefaßter vor Gericht erschienen. Aber daß bei diesem Lobe meiner Emsigkeit der Angeklagte entwische, das ist im höchsten Grade zu befürchten. Was kann also geschehen? Darüber, meine ich, schwebt kein Dunkel, kein Geheimniß. 33. Jenen Genuß des Lobes, der sich aus einem zusammenhängenden Vortrage gewinnen läßt, will ich

---

niter, angeordnet, begannen den 27. October und dauerten fünf Tage; Vellej. Paterc. 2, 27. Drumann röm. Geschichte Bd. 2 S. 468.

[32]) Nach Einigen sollen dieselben schon unmittelbar nach Vertreibung der Könige, nach Anderen wegen der Versöhnung des Volkes mit dem Senat angeordnet worden sein. Sie wurden nach Livius 28, 10 von den plebejischen Aedilen gehalten. Es scheint, daß sie nicht immer an einem bestimmten Tage begannen, indeß gibt Orelli Inscript. Bd. 2 S. 402 ihre Dauer vom 4. bis 17. November an.

[33]) Der Prätor war vom Richtereide frei, nicht aber der an seiner Statt richtende Untersuchungsrichter; vgl. Rede f. Cluent. 33 §. 91. Der Redner will somit sagen: ich will lieber den M. Metellus zum Richter haben, wo er einen Eid leisten muß und nur über seine einzige Stimme verfügen kann, als ihm als Prätor die Leitung des ganzen Gerichts überlassen, wo er, ohne einen Eid ablegen zu müssen, über die Stimmen der Anderen frei gebieten kann.

mir auf andere Zeiten aufsparen; jetzt will ich den Mann durch Rechnungslisten, Zeugen, Privat- und öffentliche Schriftstücke und durch glaubwürdige Aussagen anklagen. Ich werde die ganze Sache mit dir abzumachen haben, Hortensius. Ich will offen sprechen. Wenn ich glaubte, daß du bei diesem Proceß durch Beredtsamkeit und Widerlegung der Anschuldigungen den Wettkampf mit mir eingehen wolltest, so würde ich auf die Anklage und die Entwickelung der Anschuldigungen Fleiß verwenden; jetzt aber, da du entschlossen bist gegen mich zu kämpfen, nicht deinem Charakter gemäß, sondern auf böswillige Weise, wie die Umstände und die Sache es erheischen, so muß ich nothwendig einem derartigen Plane durch irgend eine Maßregel begegnen. 34. Dein Plan ist, daß du erst nach [Beendigung von] zwei Spielen anfangen willst, mir zu antworten; der meinige, schon vor den ersten Spielen den letzten Termin zu bestimmen [34]. So wird man denn diesen deinen Termin für schlau halten, meine Maßregel dagegen für nothwendig.

XII. Mit dem aber, was ich Anfangs äußerte, [nämlich] daß ich es mit dir zu thun habe, verhält es sich folgendermaßen. Als ich diesen Proceß auf Bitten der Sicilier übernommen hatte und es mir zur hohen Ehre anrechnete, daß diejenigen nun auch meine Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit erproben wollten, die meine Uneigennützigkeit und Enthaltsamkeit [bereits] erprobt hatten, da habe ich mir durch Uebernahme dieses Geschäftes einen höhern Zweck vorgesetzt, bei welchem das römische Volk meine Gesinnung gegen den Staat erkennen könnte. 35. Denn das schien mir keineswegs meines Eifers und Strebens würdig, daß jener, schon durch das allgemeine Urtheil verdammte Mensch von mir vor

---

[34]) Comperindinare, eigentlich: Etwas auf den dritten Tag (perendie) verschieben, war diejenige gerichtliche Handlung, durch welche der Richter die Parteien zum zweiten Male auf den dritten Tag beschied. Es war nämlich vorzugsweise in Bezug auf das öffentliche Gericht über Erpressungen im Staatsamte seit der Lex Servilia Glauciae vom J. 649 gesetzlich bestimmt, daß bei einem solchen Gerichte eine zweite Verhandlung auf den dritten Tag angesetzt werde, wo dann der Angeklagte zuerst sprach und sodann der Ankläger diesem oder dessen Vertheidiger antwortete.

Gericht gefordert werde, wenn nicht deine bekannte unerträgliche Macht und Parteilichkeit, welche du in diesen Jahren bei verschiedenen Gerichtsverhandlungen bewiesen hast, auch bei der Sache dieses verzweifelten Menschen wieder dazwischen käme. Nun aber, weil es dir so gar große Freude macht, die ganze Herrschaft und eine königliche Gewalt über die Gerichte auszuüben, und es Leute gibt, die sich ihrer Ausschweifungen und Schandthaten nicht schämen und ihrer nicht überdrüssig werden, die gleichsam mit allem Fleiß sich in den Haß und Unwillen des römischen Volkes hineinzustürzen scheinen, so habe ich — ich bekenne es — diese Sache übernommen, vielleicht eine große und für mich gefährliche Last, die aber werth ist, alle Nerven meines Alters und meiner Thätigkeit anzuspannen. 36. Da der ganze [Senatoren-] Stand unter dem Drucke der Schlechtigkeit und Frechheit einiger Wenigen leidet und der üble Ruf der Gerichte auf ihm lastet, so gestehe ich, daß ich für diese Sorte von Menschen ein feindlich gesinnter Ankläger, ein von Haß erfüllter, hartnäckiger, erbitterter Gegner sein werde. Dieses Geschäft wähle ich mir aus, dieses verlange ich für mich, um es zu betreiben in meinem obrigkeitlichen Amte, um es zu betreiben von der Stelle aus, wo das römische Volk vom ersten Januar an von mir die Sache des Staates und schlechter Menschen vor sich verhandelt wünscht; dieses Geschenk verspreche ich dem römischen Volke als das glänzendste und schönste meines Aedilenamtes. Ich warne, ich sage es voraus, ich verkündige es laut: Diejenigen, welche Geld niederzulegen, aufzunehmen, zu empfangen oder zu versprechen, die sich zu Unterhändlern oder Mittelspersonen bei Bestechung der Gerichte herzugeben pflegen [35]); diejenigen, welche für diese Sache ihre Macht oder Schamlosigkeit angeboten haben, mögen bei dieser Gerichtsverhandlung Hände und Herzen von solchem verruchten Frevel ferne halten.

XIII. 37. Alsdann wird Hortensius Consul sein mit der

[35]) Niedergelegt wurde das Geld von dem, welcher das Gericht bestechen wollte, bei einer Mittelsperson; aufgenommen von dem, welcher dafür die Stimmen zu erkaufen versprach; empfangen von dem, der sich bestechen ließ; zu versprechen pflegte derjenige, der als Unterhändler gebraucht wurde, um den Vertrag über die Bestechung abzuschließen.

höchsten Obergewalt und Macht, ich aber Aedil, das heißt, etwas mehr als Privatmann. Dennoch ist diese Sache, welche ich zu führen versprach, dem römischen Volke dermaßen willkommen und angenehm, daß der Consul selbst in dieser Angelegenheit, wenn es möglich wäre, in Vergleich mit mir noch als weniger, denn als Privatmann erscheinen dürfte. Alles wird nicht blos zur Sprache gebracht, sondern durch Darlegung bestimmter Thatsachen verhandelt werden, was während der zehn Jahre [36], seit die Gerichtsbarkeit an den Senat übergegangen ist, bei den Urtheilssprüchen Ruchloses und Schimpfliches geschehen ist. 38. Erfahren soll von mir das römische Volk, wie es komme, daß, so lange der Ritterstand das Richteramt hatte, fast fünfzig Jahre nach einander, wo der römische Ritter zu Gericht saß, niemals auch nur der leiseste Verdacht einer Geldannahme wegen eines Urtheilsspruches Platz gewonnen hat [37]. Wie es komme, daß, nachdem

---

[36]) Cicero setzt hier die runde Zahl zehn, obgleich seit dem J. 673, wo Sulla durch ein Gesetz dem Ritterstande die Richterstellen genommen und die Senatorengerichte wieder eingeführt hatte, bereits eilf Jahre verflossen waren.

[37]) Alle Handschriften ohne Ausnahme bieten hier folgenden Text: Cognoscet ex me populus Romanus, quid sit quam ob rem, quom equester ordo judicaret, annos prope quinquaginta continuos, nullo judice, equite Romano judicante, ne tenuissuma quidem suspicio acceptae pecuniae ob rem judicandam constituta sit. Ungeachtet dieser Uebereinstimmung hielten die Erklärer bis auf die neueste Zeit herab die Stelle für verdorben, indem sie einerseits die Worte, quom equester ordo judicaret, mit den folgenden equite Romano judicante nicht in Einklang bringen, anderseits sich nicht erklären konnten, was die Beziehung von nullo judice sei; daher wollten Einige diese, Andere jene Worte ausgelassen wissen, wieder Andere wollten Einzelnes ändern. Gleichwohl — meint Klotz — erscheinen alle Aenderungsversuche als überflüssig und die Lesart der Handschriften als die unbedingt vorzuziehende. Cicero will nämlich sagen: „das römische Volk soll von uns erfahren, warum, so lange der Ritterstand zu Gericht saß (dieß ist die als Zeitbestimmung aufgestellte Grundlage des Gedankens), fast fünfzig Jahre nach einander, wo der römische Ritter zu Gericht saß (dieß ist die Gelegenheit, wo ein etwaiger Unterschleif sich hätte offenbaren müssen), niemals auch nur der leiseste Verdacht einer Geldannahme wegen eines Urtheilsspruches Platz gewonnen habe." Auf diese Weise lassen sich die beiden Ausdrücke: quom equester ordo judicaret und equite Romano judicante in einem und demselben Satze recht gut erklären, da beide ganz verschiedene Beziehungen haben und keiner müssig steht. — Uebrigens vermehrt der Redner auch hier wieder, wenn er von „fast fünfzig Jahren" spricht, die Summe zu seinem Zwecke um Etwas, indem es vom J. 632, wo C. Gracchus

die Gerichte dem Senatorenstande übertragen und die Gewalt des römischen Volkes über Jeden von uns aufgehoben worden, Q. Calidius[38]) bei seiner Verurtheilung gesagt hat, um weniger als drei Millionen Sesterzien könne ein gewesener Prätor anständiger Weise nicht verurtheilt werden; wie es komme, daß, als der Senator P. Septimius[39]) unter der Prätur des Q. Hortensius wegen Erpressung verurtheilt wurde, die Geldbuße unter dem Titel angesetzt worden ist, weil er wegen eines richterlichen Ausspruches Geld genommen habe; 39. [Wie es komme], daß bei den Senatoren C. Herennius und C. Popillius[40]), welche beide wegen Unterschleifs verurtheilt wurden; daß bei M. Atilius[41]), der wegen eines Majestätsverbrechens verurtheilt wurde, sich herausgestellt hat, daß sie Geld wegen eines richterlichen Ausspruches angenommen; daß sich Senatoren gefunden haben, welche, als der Stadt-

---

in seinem zweiten Tribunate den Senatoren die Gerichtsbarkeit durch sein Gesetz nahm und dem Ritterstande übertrug, bis zu der Zeit, wo Sulla im J. 673 dem Senate dieselbe wieder zuwandte, eigentlich nur 41 Jahre waren.

[38]) Q. Calidius, der als Tribun die Zurückberufung des verbannten Metellus Numidicus vorzüglich mitbewirkt hatte, erhielt auf Verwendung von dessen Sohn, des Metellus Pius, im J. 675 die Prätur und nach derselben die Statthalterschaft über das diesseitige Hispanien. Nach seiner Zurückkunft von dort wurde er im J. 678 von Q. Lollius und Q. Gallus wegen Erpressung angeklagt und von bestochenen Richtern verurtheilt. Als er erfuhr, daß die Bestechungssumme eine nur sehr geringe gewesen, äußerte er spöttisch: um einen Mann prätorischen Ranges zu verurtheilen, hättet ihr, wenn ihr einiges Ehrgefühl (natürlich ironisch) besäßet, nicht weniger als drei Millionen (nach einer andern Lesart, welcher auch Zumpt beipflichtet, übrigens nur 30,000, was mit Rücksicht auf das „sehr gering" fast vorzuziehen sein dürfte,) fordern müssen.

[39]) Er war wegen Erpressung angeklagt und verurtheilt worden und die ihm zuerkannte Ersatzsumme wurde um so höher angesetzt, als zu der Hauptanklage noch die weitere hinzukam, daß er sich auch als Mitglied des junischen Gerichts für seinen Urtheilsspruch habe bestechen lassen. S. die Rede f. Cluentius Cap. 41 §. 115.

[40]) Beide sind näher nicht bekannt. Was den C. Popillius betrifft, so darf derselbe nicht, wie Manutius gethan hat, mit dem in der Rede f. Cluentius Cap. 53 §. 97 erwähnten P. Popillius verwechselt werden, denn jener wurde wegen Unterschleifs, dieser wegen unerlaubter Mittel bei der Amtsbewerbung verurtheilt.

[41]) Auch von ihm wissen wir nichts Näheres. Nach Zumpts Vermuthung soll er ein und dieselbe Person mit dem Richter sein, welchen Cicero in der Anmerkung 40 erwähnten Stelle der Rede f. Cluent. blos mit Bulbus bezeichnet.

prätor C. Verres die Verloosuug vornahm, auf einen Angeklagten losgingen, um ihn unverhört zu verurtheilen; daß sich ein Senator fand [42]), der, als er Richter war, in einem und demselben Gerichte von dem Angeklagten Geld annahm, um es unter die Richter zu vertheilen, und von dem Ankläger, um den Angeklagten zu verurtheilen. 40. Wie soll ich doch jene Verkommenheit, Schmach und Verdorbenheit des ganzen Standes beklagen, daß es, da der Senatorenstand die Gerichtsbarkeit ausübte, in diesem Staate vorkommen konnte, daß mit verschiedenfarbigen Merkmalen die Stimmtafeln beeidigter Männer bezeichnet wurden [43])? Ueber alles dieses mich ganz genau und streng auszulassen gelobe ich.

XIV. Wie, glaubet ihr wohl, daß mir zu Muthe sein werde, wenn ich die Wahrnehmung mache, daß gerade in diesem Gerichte auf ähnliche Weise das Recht verletzt und gefrevelt worden sei, besonders, da ich durch viele Zeugen darthun kann, daß C. Verres in Sicilien vor Vieler Ohren oft gesagt hat: „er habe einen mächtigen Mann [zur Seite], auf den er sich verlassen könne, wenn er die Provinz ausplündere, und nicht für sich allein suche er Geld, sondern er habe die drei Jahre seiner sicilischen Prätur so vertheilt, daß es herrlich um ihn stehe, wenn er den Gewinn eines Jahres zu seinem Nutzen verwende, den des zweiten seinen Beschützern und Vertheidigern überlasse, den des dritten, des einträglichsten und gewinnreichsten Jahres, ganz für seine Richter aufspare. 41. Hiebei fällt mir die Aeußerung ein, die ich neulich vor M'. Glabrio bei der Verwerfung der Richter that, die, wie ich bemerkte, einen starken Eindruck auf das römische Volk machte: „ich glaube, die auswärtigen Nationen werden noch Gesandte an das römische Volk schicken, damit das Gesetz und Gericht über Erpressungen aufgehoben werde; denn wenn es keine [solche] Gerichte mehr gebe, so werde, meinen sie, Jeder nur so viel nehmen,

---

[42]) Cicero meint hier den aus der Rede f. Cluent. Cap. 25. 33. 39 und 37 bekannten C. Acilius Staienus.

[43]) Anspielung auf das schändliche Verfahren des Q. Hortensius, die bestochenen Richter durch Stimmtäfelchen von buntem Wachse controliren zu lassen, damit sie nicht treulos handeln sollten. Vergl. uns. Anm. zu Cäcil. Cap. 8 §. 24.

als er für sich und seine Kinder genügend erachte; jetzt aber, da derartige Gerichte bestehen, nehme Jeder so viel, als für ihn selbst, seine Beschützer, Sachwalter, den Prätor, die Richter hinreichen werde; das habe in der That keine Grenzen: des habsüchtigsten Menschen Gier vermögen sie zu befriedigen, nicht aber den Sieg des allerschuldigsten [44]). 42. Welch denkwürdige Gerichte und herrlicher Ruf unseres Standes, wenn die Bundesgenossen des römischen Volkes keine Gerichte über Erpressungen mehr haben wollen, die von unseren Vorfahren [gerade] um der Bundesgenossen willen eingeführt worden sind! Würde Verres je eine gute Hoffnung für sich gehegt haben, wenn sein Herz nicht eine schlechte Meinung von euch eingesaugt hätte? Um so mehr muß er daher auch — wenn dieß möglich ist — bei euch verhaßt sein, als er es bei dem römischen Volke ist, da er an Habsucht, Lasterhaftigkeit und Meineid euch für seines Gleichen hält.

XV. 43. Diesem Gegenstande — bei den unsterblichen Göttern, ihr Richter! — wendet euere Sorgfalt und Abhilfe zu. Ich ermahne euch und spreche es laut aus: hier ist, so weit meine Einsicht geht, euch Gelegenheit gegeben, von dem Hasse, dem Unwillen, dem schlechten Rufe, der Schande den ganzen Stand zu befreien. Man glaubt bei den Gerichten an keine Strenge, keine Gewissenhaftigkeit, ja nicht einmal an ihr Dasein mehr. Darum werden wir von dem römischen Volke verachtet und geringgeschätzt [45]); eine schwere und lange schon dauernde Schmach ist es, die uns brennt. 44. Denn aus keinem andern Grunde hat das römische Volk die Gewalt der Tribunen mit solchem Eifer zurückverlangt. Als es nämlich dieselbe forderte, war dieß nur eine Scheinforderung dem Worte nach, während es in der That [unparteiische] Gerichte forderte. Dieß entging auch dem Q. Catulus [46]), diesem so einsichtsvollen und hochangesehenen Manne,

---

[44]) Wir lesen mit Klotz nocentissimi victoriae, statt des gewöhnlichen nocentissimae victoriae.

[45]) Nämlich: wir Senatoren. So konnte Cicero ohne alles Bedenken sprechen, da er seit seiner Quästur dem Senatorenstand angehörte; vergl. auch Verr. II, 4, 11.

[46]) Er war im J. 676 mit Marius Consul und ein Sohn des Besiegers

nicht, der, als er bei dem Antrage des tapfern und berühmten Cn. Pompejus [47]) über die Gewalt der Tribunen um seine Meinung befragt wurde, mit großem Nachdruck also zu sprechen begann: „die versammelten Väter verwalten die Gerichte schlecht und schmählich; hätten sie bei ihren Richtersprüchen der Meinung des römischen Volkes Genüge leisten wollen, so würden die Leute nicht so schmerzlich die Gewalt der Tribunen vermissen." 45. Als endlich Cn. Pompejus selbst in der ersten Volksversammlung, die er als ernannter Consul vor der Stadt hielt [48]), offen zu erkennen gab, daß er — was man hauptsächlich zu erwarten schien — die Gewalt der Tribunen wiederherstellen wolle, da entstand ein Geräusch und freudiges Beifallgemurmel in der Versammlung. Als Ebenderselbe in der nämlichen Versammlung sagte: „verheert und gemißhandelt seien die Provinzen, die Gerichte aber werden schändlich und schmachvoll verwaltet; dem wolle er abhelfen und dafür besorgt sein": da legte das römische Volk nicht [mehr blos] durch Geräusch, sondern durch das lauteste Geschrei seine beifällige Gesinnung an den Tag.

XVI. 46. Jetzt aber stehen die Menschen auf der Lauer; sie geben Acht, wie sich Jeder von euch in Behauptung seiner Gewissenhaftigkeit und Aufrechthaltung der Gesetze benehmen wird. Sie sehen, daß bisher, seit dem Gesetze Betreffs der Tribunen, nur ein einziger Senator, und zwar eiu höchst dürftiger [49]), ver-

---

der Cimbern und Teutonen. Cicero gedenkt seiner an verschiedenen Stellen, z. B. v. d. Pflicht. 1, 22 als eines ausgezeichneten Staatsmannes.

[47]) Als Cn. Pompejus während seines Consulats über den Gesetzesvorschlag, den Tribunen ihr früheres Recht, Anträge bei dem Volke zu stellen, zurückzugeben, Bericht erstattete. — Ueber die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt durch Pompejus, wobei derselbe auch von C. Cäsar unterstützt wurde, vergl. Sueton Cäsar 5 und Vellej. Paterc. 2, 30.

[48]) Als Pompejus nach Besiegung des Sertorius in Hispanien als Proconsul zur Stadt (ad urbem) gekommen war, aber außerhalb der Thore blieb, weil er den Oberbefehl beibehalten und erst die Bewilligung eines Triumphes abwarten wollte, hielt er außerhalb der eigentlichen Stadt eine vorläufige Volksversammlung, in welcher er die von ihm als Consul (designirter Consul war er bereits) zu nehmenden Maßregeln auseinandersetzte.

[49]) Daß, wie Asconius meint, Dolabella unter diesem „dürftigen Senator" gemeint sei, ist schon von Manutius widerlegt worden.

urtheilt worden ist. Wenn gleich sie dieses nicht tadeln, so haben sie doch auch nicht groß Ursache, es zu loben; denn es ist kein Lob, da uneigennützig sein, wo es Niemanden gibt, der zu bestechen vermag oder den Versuch macht. 47. Jetzt liegt eine Gerichtsverhandlung vor, wo ihr über den Angeklagten, das römische Volk über euch richten wird; bei diesem Manne wird es sich herausstellen, ob, wenn Senatoren zu Gerichte sitzen, ein im höchsten Grade schuldiger, [dabei aber] sehr reicher Mann verurtheilt werden könne. Sodann ist der Angeklagte von der Art, daß sich bei ihm Nichts findet, als die schweresten Vergehungen und sehr viel Geld, so daß, wenn er freigesprochen wird, kein anderer Verdacht, als nur der allerschimpflichste, sich festsetzen kann; nicht durch Gunst, nicht durch Verwandtschaft, nicht durch anderweitige rechtschaffene Handlungen, nicht durch ein anderes leichtes Vergehen werden seine so zahlreichen und großen Verschuldungen in einem mildern Licht erscheinen. 48. Endlich werde ich die Sache so führen, ihr Richter: ich werde solche Thatsachen, so bekannte, so durch Zeugen erwiesene, so wichtige, so offenbare vorbringen, daß Niemand den Versuch machen soll, seine Freisprechung von euch durch Gunst zu verlangen. Ich habe aber sichere Wege und Mittel, um alle ihre Versuche aufzuspüren und darauf zu kommen. So wird die Sache von mir geführt werden, daß bei allen ihren Anschlägen nicht blos die Ohren der Leute, sondern auch die Augen des römischen Volkes gegenwärtig zu sein scheinen. 49. In eurer Macht liegt es, die schon seit einigen Jahren diesem Stande anklebende Schande und Schmach zu tilgen und zu beseitigen. Es herrscht die allgemeine Ueberzeugung, daß seit Einführung der Gerichte, welche wir jetzt haben, kein [Richter-] Rath solchen Glanz und solche Würde entfaltet habe. Wenn hier irgend ein Aergerniß gegeben wird, so wird Jedermann der Ansicht sein, man habe sich nicht mehr nach tüchtigeren Männern aus eben diesem Stande, — was unmöglich ist — sondern überhaupt nach einem andern Stande für die Verwaltung der Gerichte umzusehen.

XVII. 50. Daher erflehe ich vor Allem von den unsterblichen Göttern, was ich auch hoffen zu dürfen glaube, ihr Richter, daß in diesem Gerichte kein Schlechter, außer dem, der schon längst

als solcher erfunden worden, sich finden möge; dann aber, wenn mehrere Schlechte da sein sollten, versichere ich euch, versichere ich das römische Volk, ihr Richter, daß mir wahrlich eher das Leben, als die Kraft und Beharrlichkeit, ihre Schlechtigkeit zu verfolgen, ausgehen soll. 51. Daß aber die Schändlichkeit, die ich, wenn sie begangen sein sollte, durch meine Anstrengungen, Gefahren und [zu erwartende] Feindschaften strenge zu verfolgen gelobe, nicht stattfinde, das kannst du, M'. Glabrio, durch dein Ansehen, deine Weisheit, deine Sorgfalt verhüten. Uebernimm die Vertheidigung der Gerichte, übernimm die Vertheidigung der Strenge, der Uneigennützigkeit, der Treue, der Gewissenhaftigkeit; übernimm die Vertheidigung des Senats, daß er, in diesem Gerichte sich bewährend, bei dem römischen Volke [wieder] zu Lob und Gunst gelangen könne. Bedenke, wer du bist, auf welchem Platze du stehst, was du dem römischen Volke zu geben, was du deinen Vorfahren zu erstatten schuldig bist; lasse das väterliche acilische Gesetz [50]) deinem Geiste vorschweben, durch welches das römische Volk die trefflichsten Gerichte und die strengsten Richter über Erpressungen gehabt hat. 52. Es umgeben dich die erhabensten Vorbilder, welche dich des Ruhmes deiner Familie nicht vergessen lassen, welche dich Tag und Nacht erinnern, daß der wackerste Mann dein Vater, der weiseste dein Großvater, der ehrwürdigste dein Schwäher gewesen [51]). Wenn du dir daher deines Vaters Glabrio Kraft und Schärfe im Widerstand gegen die verwegensten Menschen, deines Großvaters Scävola Klugheit in Durchschauung der Nachstellungen, welche deinem und der Richter Rufe bereitet werden, deines Schwähers Scaurus Standhaftigkeit zu eigen machst, so daß Niemand dich von der richtigen und festen Ueberzeugung abzubringen vermag: dann wird das römische Volk

---

[50]) Dieses Gesetz über Erpressungen wurde im J. 653 von dem Volkstribun M'. Acilius Glabrio, dem Vater unseres Glabrio, gegeben. Es enthielt zugleich die Verordnung, daß das Urtheil schon nach einer Verhandlung gefällt werden solle.

[51]) Glabrio's Großvater (von mütterlicher Seite) war nach Asconius, welchem die meisten Ausleger folgen, der berühmte Redner und Augur Q. Mucius Scävola, nach Anderen P. Scävola, der Consul des Jahres 621. Sein Schwiegervater war M. Aemilius Scaurus, der bekannte princeps senatus.

einsehen, daß vor einem uneigennützigen und ehrenvesten Prätor und einem so auserlesenen Richterrathe für den schuldigen Angeklagten sein vieles Geld mehr einen Grund abgeben mußte, ihn des angeschuldigten Verbrechens verdächtig zu machen, als Rettung hoffen zu lassen.

XVIII. 53. Bei mir steht es fest, nicht zuzulassen, daß uns in diesem Processe ein anderer Prätor und ein anderer Richterrath gegeben werden. Nicht werde ich dulden, daß die Sache so lange hinausgeschoben werde, wo dann die Sicilier, welche sich bis daher durch die Sklaven der ernannten Consuln nicht haben umstimmen lassen, als man sie nach einem noch nie dagewesenen Beispiele vorlud, von den Lictoren der Consuln berufen werden; wo die unglücklichen Menschen, zuvor Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes, jetzt Sklaven und Hilfeflehende, nicht allein ihr Recht und ihren ganzen Wohlstand auf den Befehl Jener verlieren, sondern ihnen nicht einmal mehr gestattet ist, ihr [verlorenes] Recht zu beklagen. 54. Fürwahr, nicht werde ich zugeben, daß, wenn mein Vortrag beendigt ist, Jene erst nach einem Zwischenraume von vierzig Tagen antworten, wann meine Anklage durch die Länge der Zeit der Vergessenheit anheimgefallen ist; nicht werde ich es geschehen lassen, daß die Sache dann erst abgeurtheilt werde, wann diese so zahlreiche Menschenmenge aus ganz Italien, die gleichzeitig von überallher wegen der Wahlversammlungen, der Spiele und des Census [52]) zusammengekommen ist, Rom bereits wieder verlassen haben wird. Bei diesem Gerichte muß nach meinem Erachten der Gewinn des Ruhmes und die Gefahr des Aergernisses euch, die Anstrengung und Sorge mir, die Kenntniß dessen, was verhandelt wird, und die Erinnerung an das, was von Jedem gesprochen wurde, Allen gehören. 55. Ich werde hiemit nichts Neues thun, sondern nur Etwas, was von denen, welche jetzt den ersten Rang in unserem Staate einnehmen, schon früher geschehen ist [53]), daß ich [nämlich] die

---

52) In dieses Jahr fiel auch das Censoramt des L. Gellius Poplicola und des Cn. Cornelius Lentulus, welche eine neue Volksschätzung vornahmen.

53] Es bezieht sich dieß auf die beiden Brüder L. und M. Lucullus, welche,

Zeugen sogleich vernehme; nur das, ihr Richter, werdet ihr bei mir als neu bemerken, daß ich die Zeugen so auftreten lasse, daß ich die ganze Anklage [mit Einem] entwickele. Wenn ich sodann derselben durch Fragen, Schlußfolgerungen und weitere Ausführung feste Form gegeben habe, dann werde ich die Zeugen für die Anklage auf den Platz bringen, so daß zwischen der hergebrachten Art der Anklage und dieser neuen kein anderer Unterschied sein wird, als daß bei jener erst dann, nachdem Alles gesprochen worden, die Zeugen vorgerufen werden, im vorliegenden Falle dieß bei den einzelnen Punkten geschieht, so daß auch den Gegnern dieselbe Freiheit zusteht, zu fragen, Schlüsse zu ziehen und sich auszusprechen. Wer etwa eine zusammenhängende Anklagerede vermissen sollte, der kann sie bei der zweiten Verhandlung hören; jetzt thun wir das, was wir thun, aus dem Grunde, um der Arglist jener Menschen durch unsern Plan zu begegnen: man möge [also] einsehen, daß es nothgedrungen geschieht [54]).

56. Die Anklage bei dieser ersten Verhandlung wird nun folgende sein. Wir behaupten: Cajus Verres habe nicht blos viele willkürliche, viele grausame Handlungen gegen römische Bürger und Bundesgenossen, viele Frevel wider Götter und Menschen verübt, sondern dazu auch noch vierzig Millionen Sesterzien aus Sicilien widerrechtlich weggenommen. Dieß werden wir auch durch Zeugen, durch Privatrechnungen und öffentliche Beweisstücke so klar machen, daß ihr zu dem Urtheil gelangen sollet, es sei, wenn wir auch Frist und freie Tage genug gehabt hätten, um nach unserer Bequemlichkeit zu sprechen, dennoch keine lange Rede erforderlich gewesen. [Hiemit genug] [55]).

---

wie Asconius erzählt, beide schon das Consulat verwaltet hatten, und von denen C. Cotta auf dieselbe Weise, wie Verres hier von Cicero, ohne eine längere Rede angeklagt worden war.

[54]) Die Uebersetzung folgt hier dem Texte, wie ihn Klotz gibt: nunc id, quod facimus, ea ratione facimus, ut malitiae illorum consilio nostro occurramus; necessario fieri intellegat.

[55]) Dixi. Dieses Schlußwort fehlt in einem Theil der Handschriften.

Druck von C. Hoffmann in Stuttgart.

Cicero, Marcus Tullius,

Marcus Tullius Cicero's Verrinische Reden

Bd.: 1

Stuttgart [ca. 1855]